

# Deutsches Recht

Herausgeber Dr. Hans Frank



9. Jahrgang

15. Februar 1939

Zentralorgan des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes

Heft 3/4

44 und Polizei-Rechtsmittel im Strafverfahren  
Die Souveränität über die deutschen Kolonien

Deutscher Rechts-Verlag G. m. b. H.

Berlin W 35 · Hildebrandstraße 8

# Regenhardt's Geschäftskalender für den Weltverkehr 1939

mit Ostmark und Sudetengau

64. Jahrg. — RM 11.—

Nach Ländern und Orten der ganzen Welt geordnetes Verzeichnis von Auskunft- und Inkassostellen, Banken, Spediteuren, Rechtsanwälten, Reedereien, Hotels etc. mit Angabe der Einwohnerzahlen, Gerichtsbarkeit, Handelsbehörden, Konsulate aller Staaten, Zollämter, Lagerhäuser, Bahn- und Schiffsverbindungen, einem Bezugsquellenverzeichnis, allerhand Tarifen usw.

**Der schnelle Direktdienst für Auskunft und Inkasso im In- und Auslande zu mäßigen Einzelgebühren**  
**C. REGENHARDT K.-G., BERLIN SW 68, Friedrichstraße 231** Prospekte unverbindlich und kostenfrei

*Ein durchaus einmaliges Buch:*

Dr. HUBERT POST

## Das wirtschaftliche Gutachten

Handbuch der Gutachtentechnik mit praktischen Beispielen

Dieses Buch ist so praktisch und verständlich, daß man es nicht nur in die Hand der Gutachter selbst, sondern vor allem auch derjenigen wünschen sollte, denen Gutachten zum Zwecke eigener Urteilsbildung vorgelegt werden, also:

der Rechtswahrer und insbesondere der Richter

*Soeben erschienen! · Preis 1.80 RM*

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN — WIEN

## Jüstiz- Ausbildungs- ordnung

Verordnung vom 4. 1. 1939  
Mit Erläuterungen

Inhalt: Verordnung über die Befähigung zum Richteramt, zur Staatsanwaltschaft, zum Notariat und zur Rechtsanwaltschaft vom 4. Januar 1939—Justizausbildungsordnung vom 4. Januar 1939; die erste juristische Staatsprüfung (Voraussetzung, Verfahren und Entscheidung); der Vorbereitungsdienst; die große Staatsprüfung.

*Eine praktische handliche, gut erläuterte Textausgabe, die für*

**1 Mark**

*durch jede Buchhandlung zu beziehen ist.*

Deutscher Rechtsverlag Berlin / Wien

## Devisenrecht

**Texte — 1. Teil**

Das ab 1. Januar 1939 geltende Devisengesetz mit Einführungs-bekanntmachung

**RM —.90**

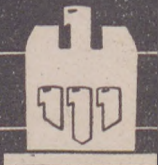
**Texte — 2. Teil**

Die Verordnung zur Devisenbewirtschaftung („Richtlinien“) vom 22. Dezember 1938 und die Durchführungsverordnung zum neuen Devisengesetz vom 23. Dezember 1938

**RM 1.80**

DEUTSCHER RECHTSVERLAG

Berlin W35, Hildebrandstr. 8 - Wien, 1., Riemergasse 1



Berufshaftpflicht-Versicherung gegen Vermögensschäden

**ALLIANZ UND STUTTGARTER VEREIN**  
VERSICHERUNGS-AKTIEN-GESELLSCHAFT

Vertrags-Gesellschaft des Nat.-Poz. Rechtswahrerbundes

Am 1. Februar 1939 verschied

Herr Landgerichtspräsident

## Eugen Friedrichs

im Alter von 64 Jahren nach einem arbeitsreichen Leben im Dienste des Rechts und des nationalsozialistischen Staates.

Der N.S.-Rechtswahrerbund verliert in dem Entschlafenen einen Berufskameraden von vorbildlicher Pflichttreue. Seine reichen Gesinnungsgaben, seine persönliche Lebenswürdigkeit und seine stets hilfs- und Einsatzbereitschaft machen sein Hinscheiden für uns alle besonders schmerzlich. Wir werden seiner stets in Treue gedenken.

N.S.-Rechtswahrerbund, Kreisgr. Hannover  
Winter.

Bei der Provinzialverwaltung Ostpreußen in Königsberg (Pr) ist die durch anderweitige Berufung des derzeitigen Inhabers freigewordene Stelle des

## Direktors des Statistischen Amtes

zum 1. 4. 1939

zu besetzen. Anstellung mit Beamteneigenschaft ist in Aussicht genommen. Gehalt nach Gruppe A 2 b der Reichsbesoldungsordnung. Der Stelleninhaber erhält gleichzeitig einen Lehrauftrag für Statistik an der Universität Königsberg, der mit einer Honorarprofessur verbunden ist.

In Betracht kommen nur Bewerber mit abgeschlossener volkswirtschaftlicher Hochschulbildung, die eine mehrjährige kommunal-statistische Tätigkeit in verantwortlicher Stellung nachweisen können. Sie müssen ferner die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Bewerbungen sind bis zum 25. Februar 1939 einzureichen. Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen: Ausführlicher Lebenslauf mit Lichtbild, beglaubigte Zeugnisabschriften über Bildungsgang und bisherige Tätigkeit, ferner der Nachweis der deutschblütigen Abstammung für den Bewerber und gegebenenfalls für seine Ehefrau, sowie Angaben über die bisherigen Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse. Außerdem ist eine Aufstellung über die von dem Bewerber bisher veröffentlichten Abhandlungen, Aufsätze und sonstigen Beiträge in Zeitschriften und dergl. vorzulegen.

Königsberg (Pr), den 13. Januar 1939

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen  
(Verwaltung des Provinzialverbandes)  
Königsberg (Pr), Landeshaus  
Straße der SA. Nr. 28/31.

## Zeitraubendes Suchen

erspart Ihnen die Inanspruchnahme  
meines umfassenden Archivs

Jede irgendwo veröffentlichte Entscheidung, jeden Erlaß, die Literatur zu seltenen Rechtsfragen liefern wir Ihnen ohne Sondergebühr, wenn Sie uns den entsprechenden Mietauftrag fest erteilen. Die Bibliothek ist jeder öffentlichen in ihrem Spezialfach an Leistungsfähigkeit gewachsen und vermietet gegen billige Gebühr

(Grundmiete 35 Pf. pro Band und 10 Tage)



jedes juristische, steuerrechtliche und volkswirtschaftliche Buch, auch seltene und vergriffene Werke

**HERMANN BAHR**  
Buchhaus ♦ Berlin W 9  
Linkstraße 43, am Potsdamer Platz

Der Gesamtauflage des Februar-Hefes liegt ein Werbeblatt der Deutschen Anwalt- und Notarversicherung, Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Halle/Saale, bei



normals

## Deutsche Beamten-Feuerversicherung

auf Gegenseitigkeit

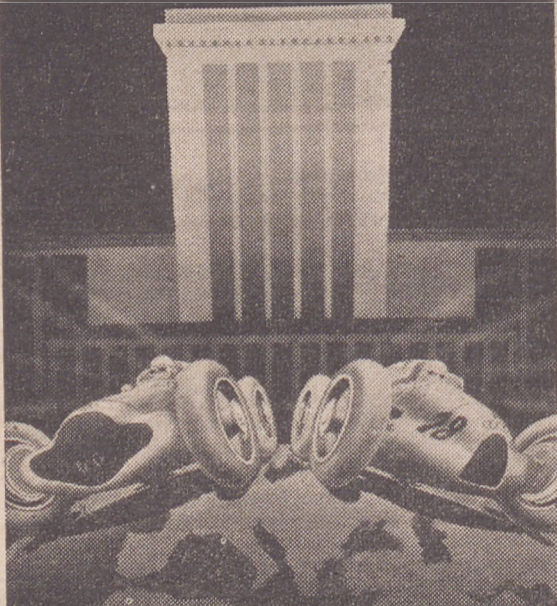
# Feuer

Berlin - Charlottenburg 2  
Berliner Straße 153  
Billig — gut — sicher  
Drucksachen kostenlos durch die Direktion

# Einbruch

Einheits-(Normal-)Beitrag: 0.40 RM für je 1000 RM Versicherungssumme und jede Versicherungsart  
einschl. Versicherungssteuer und aller Nebenkosten

17. FEBRUAR BIS 5. MÄRZ



**INTERNATIONALE AUTOMOBIL-  
UND MOTORRAD-AUSSTELLUNG  
BERLIN 1939**

*Fahrpreisermäßigte Sonderfahrten von allen größeren Städten Deutschlands.  
Auskünfte geben die Reichsbahn und alle Reisebüros.*

**Rechtswahrer!**

Gewissenhafte Erledigung von Ermittlungen, Beobachtungen und Auskünften durch

**Detektiv**

**GRAEGER**

Berlin W 9, Potsdamer Str. 1  
Fernsprecher 21 23 33

**Bücherfreunde**

finden wertvolle Bücher zu Bruchteilen der früheren Preise in unseren Mitteilungen

**„Aus der Bücherstadt Leipzig“**

Die Abgabe des Kataloges F erfolgt kostenlos und unverbindlich!

**A. Foersters Verlag, Leipzig CI**  
Versandbuchhandlung / Antonstr. 15-19



Anstrengende Stunden geistiger Tätigkeit stellen höchste Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Beweglichkeit des Geistes. Tritt ein Nachlassen der Kräfte ein, dann helfen die Dextro-Energen-Tabletten: sie beseitigen die Schwächemomente, geben Frische und Spannkraft und stärken Körper und Geist, ohne ein Reizmittel zu sein.



Die natürlichen Energiespender für Körper, Nerven und Geist. Zu haben in Apotheken, Drogerien und Reformhäusern. Päckchen 30 P.

**Amtstrachten**

billigst. — Teilzahlung gestattet  
**H. Beck** BERLIN SO 36  
Dresdener Straße 127  
(U-B. Kottbusser Tor)  
Fernruf: 61 33 91

Es gilt Anzeigen-Preisliste Nr. 7

**4 Jahrg. „Deutsch. Recht“  
und Reichsgesetzblätter**  
1934-38, sowie jur. Bücher sind bill. abzug.  
Frau v. R. A. Lorenz, Thum, Erzg., Straße d. SA 13

**Deutsche  
Buchhändler-Lehranstalt**  
Leipzig, Platostraße 1a  
Ostern und Michaelis Fabrikstraße, auch  
für Ausländer. Lehrplan d. d. Wehralt.

**Die praktischen Beispiele machen den Effekt!**

Wenn Sie einen der inzwischen schon zahlreich gewordenen Bände der Buchreihe  
**DEUTSCHES GERICHTSWESEN**

zur Hand nehmen, dann fühlen Sie sich schon nach kurzem Studium in dem behandelten Materiat wie zu Hause. Das machen vor allem die vielen praktischen Beispiele von Beschlüssen, Verfügungen usw., mit denen jedes Buch durchsetzt ist. Alle Einzelheiten sagt Ihnen gern Ihr Buchhändler!

**Deutscher Rechtsverlag, Berlin-Wien**

**Die Schwesternschaft des  
Evang. Diakonievereins**

**Berlin - Zehlendorf, Glockenstr. 8**

stellt deutsche evangelische Mädchen als Kranken- und Säuglingspflege-Schülerinnen ein.

**18 Kranken- und Säuglingspflege-Schulen**  
in allen Teilen Deutschlands.

Ausbildung unentgeltlich. Alter 18 bis 30 Jahre.

Taschengeld. Arbeitsnachh.

Auskunft und Prospekt durch obige Anschrift.

**3** besondere Vorteile bietet der DBK-Versicherungsschutz bei einer Versicherung nach den Tarifen E, F, G, Hund P!

1. Die DBK verzichtet auf das Recht der Kündigung des Versicherungsvertrages wegen starker Inanspruchnahme der Versicherungsleistungen, also **Versicherungsschutz auf Lebenszeit**;
2. Die DBK verzichtet auf die Beschränkung der tariflichen Leistungen für Krankenhilfe, Krankenhausbehandlung, Operationen und Arzneien für bestimmte Zeiträume, z. B. auf die Dauer von 26, 39 oder 52 Wochen; sie erfüllt ihre Leistungspflicht bis zur vollständigen Ausheilung des Leidens;
3. Die DBK verzichtet auf jegliche Aussteuerung. Die Leistungspflicht für Krankenhilfe, Krankenhausbehandlung, Operationen und Arzneien wird erfüllt ohne Beschränkung auf Jahreshöchstsätze;

Die DBK gewährt ihren Mitgliedern mithin dauernde Hilfe in schweren Notfällen.

Verlangen Sie kostenfrei unsere Druckschriften

**Deutsche Beamten-Krankenversicherung V. a. G., Sitz Koblenz a. Rh.**

# Deutsches Recht

Unter ständiger Mitarbeit der Reichsgruppenwälder des NSRB.

**Dr. Geffroy**

Reichsgruppenwälder  
Richter und Staatsanwälte

**Dr. Mönckmeier**

Reichsgruppenwälder  
Wirtschaftsrechtler

**J. Singer**

Reichsgruppenwälder  
Rechtspfeger

**Dr. Stuckart**

Reichsgruppenwälder  
Rechtswahrer der Verwaltung

**Dr. Droege**

Reichsgruppenwälder  
Rechtsanwälte

**Prof. Dr. Ritterbusch**

Reichsgruppenwälder  
Hochschullehrer

**Dr. Wolpers**

Reichsgruppenwälder  
Notare

**H. Billig**

Reichsgruppenwälder  
Junge Rechtswahrer

Herausgegeben vom Reichsführer des NSRB. Dr. Hans Frank

Heft 3/4 · 9. Jahrgang

Berlin

15. Februar 1939

## Der Führer am 30. Januar 1939 über Führung und Volksgemeinschaft

Die disziplinierte und im Gehorsam erzogene Volksgemeinschaft ist in der Lage, Kräfte zu mobilisieren, die einer leichteren Behauptung der Existenz der Völker zugute kommen und die damit der erfolgreichen Vertretung der Interessen aller dienen. Eine solche Gemeinschaft ist allerdings primär nicht durch den Zwang der Gewalt zu schaffen, sondern nur durch die zwingende Gewalt einer Idee und damit durch die Anstrengungen einer andauernden Erziehung. Der Nationalsozialismus erstrebt die Herstellung einer wahrhaften Volksgemeinschaft. Diese Vorstellung ist ein scheinbar fernliegendes Ideal. Allein, dies ist kein Unglück, im Gegenteil. Gerade die Schönheit dieses Ideals verpflichtet zu einer fortgesetzten Arbeit und damit zum unentwegten Streben nach ihm . . . Der Nationalsozialismus stellt in seiner Volksgemeinschaft ein zeitloses Ziel auf, das nur durch fortgesetzte und dauernde Erziehung angestrebt, erreicht und erhalten werden kann . . . Denn die Volksgemeinschaft stellt den entscheidendsten Wert und damit Machsfaktor dar, den die Staatsführung bei ihren Entschlüssen einzusetzen in der Lage ist . . .

Für die Besetzung von führenden Stellen in Staat und Partei ist die charakterliche Haltung höher zu werten als die sogenannte nur wissenschaftliche oder vermeintliche geistige Eignung. Denn überall dort, wo geführt werden muß, entscheidet nicht das abstrakte Wissen, sondern die angeborene Befähigung zum Führen und mithin ein hohes Ausmaß von Verantwortungsfreudigkeit und damit von Entschlossenheit, Mut und Beharrlichkeit. Grundsätzlich muß die Erkenntnis gelten, daß der Mangel an Verantwortungsfreude niemals aufgewogen werden kann durch eine angenommene erstklassige, durch Zeugnisse belegte wissenschaftliche Bildung. Wissen und Führungsfähigkeit, dh. also auch Tatkraft, schließen sich nicht gegenseitig aus. Dort, wo sich darüber aber Zweifel erheben, kann unter keinen Umständen das Wissen als Ersatz für Haltung, Mut, Tapferkeit und Entschlußfreudigkeit gelten. Bei der Führung einer Volksgemeinschaft in Partei und Staat sind diese Eigenschaften die wichtigeren.

## Volk unter dem Schicksal<sup>1</sup>

Im Hinblick auf den Siebenjährigen Krieg bezeichnete Leopold Ranke das Wesen einer wahren Großmacht als die Kraft, sämtlichen anderen Mächten vereint standhalten zu können. Daß Deutschland in stande war, die Niederlage von 1918 ohne Schwertschlag aufzuholen und sich nachträglich doch als führende Weltmacht zu bewähren, verdankt es einzig und allein dem Führer Adolf Hitler, dessen Bewegung zur Wiedergeburt Deutschlands zuletzt aber aus den heroischen Anstrengungen und Leistungen des deutschen Heeres im Weltkrieg entsprungen ist. Wir haben den Krieg militärisch mindestens ebenso siegreich durchgehalten wie Friedrich der Große den Siebenjährigen Krieg, politisch aber mangels Führung im Jahre 1918 verloren. Nachdem die politischen Voraussetzungen dafür, die Willenseinheit und die Schlagkraft des Volkes hergestellt waren, hat der Führer den militärischen Sieg nach zwanzig Jahren im politischen Sieg vollendet. Großdeutschland ist als führende und geeinte Macht im Herzen Europas erstanden und wendet seine Frage an den Osten und Südosten. Das ephemere Reich des Herrn Bismarck, das als drohende feindliche Speerspitze nach Deutschlands Mitte zielte, ist gekannt und gebändigt; Europas Mitte hat keine feindliche Angriffsbasis gegen Deutschland mehr, die Brüder von den Donau- und Sudetenländern sind ins Reich heimgekehrt, der „cauchemar des coalitions“ seit Bismarcks Ende, der eiserne Ring um Deutschland ist gesprengt. Wir atmen und leben wieder als freies, großes Weltvolk. Ungeheures ist geschehen, das in der Geschichte kaum seinesgleichen findet. Eine seit Jahrzehnten über uns liegende repressive und depressive Zwangsläufigkeit ist in einen unerhörten politischen Aufstieg umgewandelt, einer gegnerischen Weltmeinung zum Trotz; der Weg ins Freie ist eröffnet.

Ist der Atem des deutschen Volkes dem Gang dieser Ereignisse wirklich nachgekommen? Hat seine Haltung der Größe der Schicksalsstunde entsprochen? Hier liegt eine entscheidende Frage. Die großen Fügungen und Erfolge werden wie die Schläge des Schicksals einem Volk nur dann nicht zum Verhängnis, wenn sein Charakter jedem Ereignis, dem bösen wie dem guten, gewachsen ist. Die Mission eines führenden Volkes in der Geschichte, eines Herrenvolkes in der Welt setzt einen Charakter voraus, der durch unbeugsame Festigkeit jedem zutreffenden Ereignis, jeder entscheidenden Stunde die Stirn bieten kann. Sein Charakter und seine Manneszucht allein haben Rom einst groß gemacht und zur Führung unter den Völkern bestimmt. Wenn wir charakterlich der Größe unserer Mission nicht würdig sind, wird es auch kein vom Himmel gesandter Führer weiter als zu großen Epochen in der Geschichte bringen, denen unvermeidliche Rückschläge folgen. Unter seinen großen mittelalterlichen Kaisern aber ist Deutschland schon einmal auf Jahrhunderte das führende Herrenvolk im

Abendland gewesen. Dazu muß also wohl die Möglichkeit im deutschen Blute vorbestimmt sein.

Im Jahre 1853, zu einem Zeitpunkt also, wo Deutschland in geschichtlich-politischer Hinsicht ganz gewiß keinen heroischen Anblick darbot, fiel das Wort: „Die Germanen sind das Adelsvolk der Weltgeschichte.“

Der Urheber dieses Wortes, einer der größten politischen Denker, die Deutschland je besaß, der aber von den Deutschen schon darum nicht vergessen werden konnte, weil sie ihn nie gekannt und aufgenommen haben, Bruno Bauer, als mißliebiger und unbequemer Kritiker im Jahre 1842 aus seinem Lehramt an der Universität Bonn herausgeworfen, hat den Niedergang der europäischen Hegemonialmächte England und Frankreich vorausgesagt und den Weltkrieg als eine Völkerwende und Völkerwanderung vorausgesehen. Er kündete die Wiedergeburt Deutschlands aus seinem germanischen Blut, wofern es überhaupt dazu als seinem eigentlichen Kraftquell zurückfinde und sich vom Fremden, zumal der Herrschaft des jüdischen Blutes reinige. Er kündete die Wendung des deutschen Gesichtes nach dem Osten, nach dem russischen Volke hin, das ja eigentlich von der Warägerzeit bis zu Katharina II. und ihren Nachfolgern immer wieder unter der Führung durch germanisches Blut gestanden hatte, dort, wo zur Zeit jüdisches und mongolisches Blut herrscht. Auch in der Zeit des Bismarckschen Reiches hat Bauer immer wieder auf den bedrohten Grundschatz an germanischem Blut als kostbaren Quell möglicher Erneuerung verwiesen und zugleich die Deutschen vor der Hybris gewarnt. Nun, im Zustand der Handlungsreisenden-Hybris eines Weltwirtschaftsmarkts ist das deutsche Volk im Augenblick, auch nach der gewaltigen Gründung Großdeutschlands, bestimmt nicht. Aber ist es charakterlich heute seiner Mission und seiner Zukunft wirklich gewachsen? Das ist die entscheidende Frage in diesem Augenblick.

Der Führer hat in der Zeit der Machtübernahme in seinen großen Reden immer wieder mit der Verklünderung seiner geschichtsbildenden Mission zwei Dinge als untrennbar verknüpft: die Forderung der Charakterzucht gemäß den rassistischen Werten und die Krönung der völkisch-politischen Weltanschauung durch ein neues Geschichtsbild vom Werden des deutschen Volkes, das von der Vergangenheit in die Zukunft, von der Herkunft in die Mission, von den rassistischen Grundwerten in die Führung hinaufweist, auch das gemeint als erzieherischer Faktor des Volkes.

In der Neujahrsbotschaft 1938 hat der Führer dieses Jahr angekündigt als das Jahr der Weltanschauung und der weltanschaulichen Erziehung. Ist es anders gekommen? Man sollte meinen, ein größeres Vorbild, einen gewaltigeren Akt politischer Erziehung als die Gründung des Großdeutschen Reiches mit allem, was daran hängt, sei schlechthin undenkbar. Was könnte auch eine politisch-charakterliche Erziehung, an welcher Stätte sie immer sich vollzieht, die Hochschule eingeschlossen, überhaupt Besseres, Größeres tun, als das Vorbild ins Nachbild, als die politische Potenz in den völkischen Charakter umzusetzen? Wann wäre einer Generation eine größere Erziehungsmöglichkeit geboten worden als im Miterleben geschichtlicher Ereignisse

<sup>1</sup>) Wir veröffentlichen im nachfolgenden die Rede, die der bekannte Kulturphilosoph Prof. Ernst Kriedt am 30. Januar 1939 bei der Feier der Universität Heidelberg gehalten hat.

Die Ansprache ist, wenn sie auch nicht unmittelbar auf fachlich-rechtliches Bezug nimmt, für die Erkenntnis unserer gegenwärtigen Lage von besonderer Bedeutung.

solchen Ausmaßes? Und das zweite: die Gründung Großdeutschlands gibt der deutschen Geschichte ein neues Gesicht; ihre Sinnlinie nach Vergangenheit und Zukunft hin läuft von nun an in unserer Erkenntnis anders, als sie zuvor verlaufen ist, und bestätigt in großartiger Weise das vom Führer verkündete und in den Hauptlinien untrifffene Bild vom Werden des deutschen Volkes. Man wird in aller Bescheidenheit fragen dürfen, ob die deutsche Wissenschaft, die Geschichtswissenschaft, die Masswissenschaft und jeder andere Wissenschaftszweig hier schon mitgekommen sei, um ihre erzieherische Aufgabe und Möglichkeit zu erfüllen. Manchmal will es scheinen, als ob vielmehr der Wissenschaft der Atem auszugehen drohe.

Auf einen dritten, nicht minder entscheidenden Punkt sei hingewiesen. Davon, daß ein neuer Typ des Menschentums vor uns steht, hat der Führer wohl darum nur wenig gesprochen, weil er diese Wirklichkeit im Urbild in seiner Person vorlebt. Wiederum ist uns Männern der Wissenschaft die Aufgabe gestellt, um unserer erzieherischen Arbeit willen diese neu werdende Wirklichkeit im Menschen in das volle begriffliche Bewußtsein, in die Theorie zu erheben, um daraus auf allen Gebieten der Wissenschaft und der Erziehung die erzieherischen Folgerungen zu ziehen.

Im Jahre 1930 habe ich in einer kleinen Schrift über den „Völkischen Gesamtstaat“ das Ende des bürgerlichen Zeitalters und seines leitenden Menschenbildes aus der völkischen Revolution verkündet. Was ist zuvor gewesen und was ist anders geworden?

Das europäisch-bürgerliche Zeitalter wird durch die dreihundert Jahre seiner Geschichte geleitet von einem zwar mancherlei Wandlungen unterliegenden, in den Grundlinien aber einheitlichen und stetigen Bild vom Menschen. Danach hebt sich der Mensch aus den anderen organischen Wesen heraus durch die Vernunft. Die Vernunft sei die Fähigkeit, so lautet das Dogma jenes Zeitalters, vermöge der der Mensch sich selbst aus der ursprünglichen Wildheit durch Zwecküberlegung und Zwecktätigkeit in den Zustand der Zivilisation, aus der ursprünglichen Vereinzelung in den Zustand der Geselligkeit und Bergesellschaftung, des Rechtes und des Staates, aus der ursprünglichen Gefahr und Unsicherheit, dem bellum omnium contra omnes, in den Zustand der Befriedung und Sekurität, aus der ursprünglichen Primitivität und Brutalität in den Zustand der allgemeinen Humanität und Harmonie, auf dem Wege zur Vollendung der humanen Vollkommenheit alles dessen, was Menschenantlig trägt, emporgearbeitet habe. Der rationale und humane Fortschritt war die allgemeine Lösung des bürgerlichen Zeitalters, welchem universalen Prinzip die Politik und der Staat, das Recht, die Wirtschaft, die Gesellschaft, die Erziehung und das gesamte geistige Leben unterstellt sein sollten. Unter diesem Prinzip wurde das Schicksal geleugnet, die Notwendigkeit in eine rationale oder natürliche Kausalität abgebogen, der Lebenskampf im Pazifismus aufgelöst, der Widerstreit der Prinzipie in Harmonie und Sekurität umgelogen, die Macht in eine moralische Idee verwässert, vor allem aber die Geschichte in ihrer Macht und Urgewalt durch das blasse, geschichtsfremde, geschichtswidrige Schema vom allgemeinen Stufenfortschritt der Menschheit zur vollkommenen Humanität umgefälscht. Cartesieraner und Mechanisten, sogenannte Idealisten und Materialisten, Liberale, Marxisten, Darwinianer und Positivisten haben an der Gestaltung dieses Menschenbildes gemeinsam Anteil genommen, bis

die ganze Sache im Verlauf versagte und unter dem Schicksal zerbrach. Wenn das an sich abgeleugnete Schicksal in Kriegen, Revolutionen und Einstürzen doch zu ihnen sprach, versicherten sie: das sei gewiß das allerletztmal, denn nachher werde bestimmt die allgemeine Harmonie, Friedlichkeit und Freiheit, d. h. die humane Vollenbung — etwa im Völkerbund oder sonst einer heiligen Allianz mit heiligen Verträgen — als Endzustand herantommen. Geschichte war ihnen nichts Gegenwärtiges und Zukünftiges, sondern eine möglichst ferne, dunkle, unvollkommene und nie wiederkehrende Vergangenheit. Wie sie die Politik verdorben haben, so haben sie das Heldentum und die Tat geleugnet, den Tod möglichst beiseitegeschoben und gleich dem Schicksal rationalisiert, die Bewährung durch den Kampf, den Vater aller Größe, durch die rationale Zwecktätigkeit verbürgerlicht.

Da ist denn Schlag um Schlag vom August 1914 bis September 1938 das Schicksal in Gestalt der lebendigen Geschichte über uns gekommen und hat uns gelehrt, daß der Mensch existenziell zuletzt doch nicht unter der Vernunft, sondern unter dem Schicksal steht, daß er auch hier nicht in der Vereinzelung lebt, sondern der völkischen Gemeinschafts- und Schicksalsverbundenheit unabtrennbar verkettet ist. Seit 1914 dürften wir unablässig belehrt worden sein, daß das Schicksal die leghin entscheidende Macht im Leben ist, und wo immer es einschlägt, trifft es jeweils die Gesamtheit der existenziell in der Gemeinschaftsgebundenheit Lebenden, ob sie wollen oder nicht. Hier ist ein Muß, dem nicht eine technische oder natürliche Kausalität, sondern allein eine heroische Haltung, eine charakterliche Notwendigkeit zu begegnen und den Meister zu zeigen vermag, auch wenn der heroische Mensch dabei zum tragischen Menschen wird. Der Mensch kann auch dann und gerade dann zum Widerpart des Schicksals werden, wenn er am Schicksal zerbricht. Die Tat unserer Helden im Weltkrieg schien im Schicksal von 1918 als sinnlos unterzugehen, um nach zwei Jahrzehnten im Heil des Führers, in der Tat von 1938 wieder aufzustehen und zum Siege zu schreiten.

Wir leugnen die Vernunft nicht, reihen sie vielmehr an ihrem Ort ein zwischen den Grenzen des Naturhaften und des Schöpferischen. Wir sehen aber gerade das am Menschen als das Existenzielle, Entscheidende, Wesenhafte an, was die letzten dreihundert Jahre von ihrem Menschenbild ausgeschlossen hatten: wir sehen den Menschen ursprünglich und wesenhaft als rassisch gerichtet, als volksverwurzelt und in der Gemeinschaftsverbundenheit dem Schicksal unterstehend; wir sehen den Menschen existenziell als der Geschichte unterworfen, aber auch durch schöpferisches Vermögen, durch die Berufung, die Geschichte hervorbringend und steuernd. Wenn wir im Jahre 1938 erleben, wie ein von Gott berufener, dem Volk verbundener, dem Schicksal bereitstehender Mann Geschichte macht, so können wir unmöglich in den Hörsälen weiter verkünden, die Geschichte sei das Ergebnis eines stillen organischen Wachstums oder sie sei die fortschreitende Selbstentfaltung eines einwohnenden objektiven Geistes. Dasselbe gilt dann aber auch für den Staat, das Recht, die Wirtschaft: alles Leben und alle Gestalt der Geschichte gehen hervor aus der Tat des berufenen Führers in der schicksalhaften Stunde und untersteht darum dem Primat des politischen Handelns, das geschichtsbildendes, geschichtssteuerndes Handeln ist. Mit diesem Menschenbild bereiten wir schließlich jeglicher menschlichen

Selbstvergottung ein Ende, die in den letzten Jahrhunderten stets als Verführung im Hintergrund stand, sei sie idealistischer, humanistischer oder hierarchischer Art. Gerade dann, wenn wir das Menschentum in seiner höchsten Erfüllung sehen, müssen wir desto mehr seine Grenzen erkennen, um nicht der Hybris zu verfallen. Denn nicht messen mit Göttern soll sich irgend ein Mensch.

Dieses im Geschichtsbild seine Vollendung findende Menschenbild hat in den Jahrhunderten des bürgerlich-europäischen Zeitalters nicht seinesgleichen. Wir müssen schon zu Machiavellis Geschichtsbild zurückgehen, um verwandte Art zu finden. Dessen geschichtsbildender oder politischer Mensch trägt in sich nicht so sehr die Ratio, auch nicht in Gestalt der später an ihn angehängten Staatsräson, sondern die virtus des Berufenen und Begnadeten, die necessitas der schicksalhaften Stunde und die fortuna aus dem Heil und Glück des Mannes der Tat. Dahinter erblicken wir in weiter Ferne das Menschenbild des durch seine virtus zum politischen Herrnmenschentum aufsteigenden alten Rom, die moira, die tyche, das charisma und den Kairos der Griechen.

Dem fühlen wir uns im Augenblick des politischen Erwachens und der rassischen Wiedergeburt unverwandt. Und beglückt sehen wir, wie sich von unserer schicksalserfüllten, geschichtsbewegten Gegenwart ein weltanschaulicher Bogen zu unsern germanischen Ahnen schlägt. Die Aufgipfelung germanischen Menschentums war der Held, über dem das Schicksal stand und den das Schicksal rief, der Held, über den bedingungslos die Ehre gebot, ob er dem Leben oder dem Tod gegenüberüberstand, der Held, der zu seinem Heil und Glück vom Blute der Ahnen und der Enkel berufen war und in

seiner Führerhand die Substanz und die Geschichte seiner Lebensgemeinschaft erfüllt. Germanisches Heldenblut ist zum größten Bewegter in der Geschichte geworden. Kein Staat und kein Volk der abendländischen Geschichte, ohne daß germanisches Blut an ihrem Aufbau beteiligt wäre, germanisches Menschentum in ihrer Führung gestanden hätte, nachdem Germanen das gewaltige römische Reich zum Einsturz gebracht hatten. Darum erfüllte sich germanisches Menschentum notwendig im Geschichtsbild. Wenn diese Höhe vor der fremden Kulturüberschichtung auch nur ein einziges Mal voll erreicht wurde, um 1200 auf dem entlegenen Island, das das gesamtgermanische Erbe solange hatte wahren und der Fremdüberlagerung trogen können, im Geschichtswerk Snorri Sturlusons, so vollendete sich hier doch nur, was allen Germanen aus ihrer Art aufgegeben war. Lange schon, seit den heldischen Taten und den Heldenliedern der Völkerwanderungszeit, hatten sich die Germanen allesamt auf dem Weg zu diesem Ziel befunden. Und wir sind heute aus dem Erleben und den Taten unserer Zeit, in der nordisches Rassetum wieder zur Selbstbewußtheit erwacht, berufen, das germanische Erbe auch im Menschen- und Weltbild zu vollenden.

Die Germanen sind das Adelsvolk der Weltgeschichte. Wenn wir das in der Geschichte neu bewahren wollen, müssen wir den eingedrungenen Asiatismus in jeder seiner Gestalten, das Gift und die Krankheit der europäischen Völker, aus unserm Dasein entfernen. Das ist die rassische Wiedergeburt.

1938, das Jahr Großdeutschlands, ruft dem deutschen Volke zu: Empor die Herzen, damit wir gewachsen seien den Taten des Führers und der Größe der deutschen Mission!

44-Oberführer Ministerialdirigent Dr. Werner Best, Berlin:

## Die Schutzstaffel der NSDAP. und die Deutsche Polizei

Am 6. Januar 1939 waren 10 Jahre vergangen, seit der Führer den jetzigen Reichsführer **H** Heinrich Himmler an die Spitze der Schutzstaffel der NSDAP. berufen hatte.

Im Januar 1939 waren 5 Jahre vergangen, seit der Reichsführer **H** Heinrich Himmler die Zusammenfassung der Politischen Polizei im Deutschen Reich eingeleitet hat, indem er sich um die Wende 1933/34 in allen deutschen Ländern zum Politischen Polizeikommandeur ernennen ließ.

Im Januar 1939 waren schließlich ungefähr 2½ Jahre vergangen, seit der Führer den Reichsführer **H** Heinrich Himmler zum Chef der Deutschen Polizei ernannt hatte.

Der Rückblick auf diese Marksteine des Weges eines Mannes, dem wichtigste Aufgaben der Partei und des Staates anvertraut sind, rechtfertigt die Frage nach dem Sinn und der Bedeutung dieses auffallend gradlinigen und zielstrebigem Weges.

Die Schutzstaffel der NSDAP.

Kleinste Gruppen nationalsozialistischer Kämpfer in verschiedenen Teilen des Reiches waren es, die der neu ernannte Reichsführer **H** Heinrich Himmler vor 10 Jahren als die Schutzstaffel der NSDAP. vorfand.

Ihre Aufgabe war, unter rücksichtslosem Einsatz ihrer Person die Männer der Partei, die vor das Volk treten und der nationalsozialistischen Bewegung die Bahn brechen sollten, gegen körperliche Angriffe politischer Gegner zu schützen.

Diese unmittelbare und primitive Schutzaufgabe — für die geistig und körperlich einsatzfähig und einsatzbereit zu sein, übrigens nicht nur in der Vergangenheit, sondern auch in der Gegenwart und in der Zukunft die selbstverständliche Voraussetzung jeder politischen Selbstbehauptung ist und bleibt — hat Heinrich Himmler alsbald über den körperlichen Schutz hinaus zur Aufgabe des umfassenden Schutzes der nationalsozialistischen Idee und der deutschen Lebenswerte weiter entwickelt. Er forderte von seinen **H**-Männern, daß sie für ihre Person und für ihre Tätigkeit die letzten Folgerungen aus der nationalsozialistischen Idee ziehen und mit den Grundsätzen der Treue, des Gehorsams, der Ehrlichkeit und der absoluten Verneinung alles Undeutschen und Unnationalsozialistischen kompromisslos Ernst machen. Er schuf weiter die Voraussetzungen eines auf weite Sicht wirksamen Schutzes der ursprünglichsten Lebenswerte unseres Volkes, nämlich des guten Blutes und der Auslese der Wertvollen, indem er die Aufnahme in die



Schutzstaffel von einer Prüfung der rassischen Artung des Bewerbers abhängig machte, die Auslese nach Charakter und Leistung als Grundsatz für die innere Arbeit der Schutzstaffel aufstellte und durch das Heiratsgesetz der **SS** ein Vorbild zielbewußter Pflege des Blutes und der Volksgesundheit schuf.

Wie die Aufgabe der Schutzstaffel der NSDAP. als die Aufgabe des Schutzes unseres Volkes im politischen, weltanschaulichen und rassischen Sinne aufzufassen ist, hat der Reichsführer **SS** Heinrich Himmler in seiner Rede auf dem Reichsbauerntag in Goslar im Jahre 1936 mit den folgenden Worten ausgesprochen:

„So sind wir angetreten und marschieren nach unabänderlichen Gesetzen als ein nationalsozialistischer soldatischer Orden nordisch bestimmter Männer und als eine geschworene Gemeinschaft ihrer Sippen den Weg in eine ferne Zukunft und wünschen und glauben, wir möchten nicht nur sein die Enkel, die es besser ausfochten, sondern darüber hinaus die Ahnen spätester, für das ewige Leben des deutschen germanischen Volkes notwendiger Geschlechter.“

### Die Politische Polizei des Dritten Reiches.

Vor der nationalsozialistischen Revolution gab es im Deutschen Reiche eine Politische Polizei als selbständige Staatseinrichtung mit eigenen Aufgaben nicht. Was damals als „Politische Polizei“ bezeichnet wurde, waren Abteilungen der Kriminalpolizei, die mit der Aufklärung der unter irgendeinem Gesichtspunkt als „politisch“ bezeichneten Straftaten betraut waren. Eine vorbeugende Tätigkeit wurde von diesen Abteilungen nicht oder nur zögernd und unsicher in der Form der Untersuchung angeblicher Straftaten ausgeübt.

Unmittelbar nach der nationalsozialistischen Revolution wurden in allen deutschen Ländern aus spontanem Entschluß Einrichtungen geschaffen, denen zunächst die vorbeugende Abwehr von Angriffen gegen die neue nationalsozialistische Staatsordnung und alsbald auch die Verfolgung der als politisch bezeichneten Straftaten übertragen wurde. Die Stellung und die Aufgaben dieser als „Politische Polizei“, als „Staatspolizei“, als „Geheime Staatspolizei“ o. ä. bezeichneten Behörden wurden in jedem Lande selbständig — fast durchweg ohne Fühlungnahme der Länder miteinander — geregelt; vom Reiche aus konnte nach der Sach- und Rechtslage eine solche Regelung noch nicht getroffen werden. Die Politischen Polizeien der Länder wurden geschaffen:

In Preußen durch das Gesetz über die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamtes vom 26. 4. 1933 und durch das Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 30. 11. 1933, an deren Stelle später das Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10. 2. 1936 (Preuß. Gef.Samlg. S. 21) trat;

in Anhalt durch Verordnung des Staatsministeriums vom 29. 3. 1934 über die Neuorganisation der Politischen Polizei in Anhalt (Amtsblatt für Anhalt Nr. 25 vom 29. 3. 1934);

in Baden durch Verordnung des Ministers des Innern über das Geheime Staatspolizeiamt vom 26. 8. 1933 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 60 vom 30. 8. 1933);

in Bayern durch Verfügung des kommissarischen Staatsministers für das Bayerische Staatsministerium des Innern vom 1. 4. 1933;

in Braunschweig durch Gesetz über die Braunschweigische Politische Polizei vom 17. 4. 1934 mit Durchführungsverordnung vom 17. 4. 1934 (Braunschweigische Gesetz- und Verordnungsammlung, Stück 19, vom 26. 4. 1934);

in Bremen durch Verfügung des Polizeiherrn betr. Neuorganisation der Politischen Polizei im bremischen Staatsgebiet vom 16. 6. 1933 und Verfügung des Senators für die Innere Verwaltung betr. die Politische Polizei im bremischen Staatsgebiet vom 13. 7. 1935;

in Hamburg durch Verfügung des regierenden Bürgermeisters vom 6. 10. 1933;

in Hessen durch Verfügung des Staatskommissars für das Polizeiwesen in Hessen betr. Organisation der Politischen Polizei vom 28. 3. 1933 (Zu Nr. M.d.J. 4012);

in Lübeck durch Bekanntmachung des Senators der Inneren Verwaltung über die Zuständigkeit des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 1. 3. 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Freien und Hansestadt Lübeck vom 19. 3. 1935);

in Mecklenburg durch Verfügung des Ministers des Innern vom 7. 12. 1933;

in Oldenburg durch Verfügung des Ministers des Innern über die Errichtung des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 4. 11. 1933;

in Sachsen durch Verordnung des Sächsischen Gesamtministeriums über die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamtes vom 5. 7. 1933 (Sächsisches Verwaltungsblatt, Ausgabe B, Nr. 57 vom 7. 7. 1933) und Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Aenderung im Polizeiwesen vom 2. 8. 1933 (Sächsisches Gesetzblatt Nr. 30 v. 19. 8. 1933);

in Thüringen durch Gesetz über die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamtes vom 14. 12. 1933 mit Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1933 (Gesetzsammlung Nr. 63) und Durchführungs- und Abänderungsbestimmungen vom 22. 12. 1933, vom 28. 5. 1934 und vom 18. 3. 1935;

in Württemberg durch Gesetz des Staatsministeriums über das Politische Landespolizeiamt v. 27. 1. 1934 mit Vollzugsverordnung des Innenministers vom 3. 2. 1934 und Aenderung der Vollzugsverordnung vom 27. 11. 1934.

Da die Politischen Polizeien der deutschen Länder als Einrichtungen jedes einzelnen Landes geschaffen wurden und von den einzelnen Länderregierungen ihre Weisungen erhielten, bestanden unter ihnen große Verschiedenheiten sowohl im Aufbau wie auch in ihrer Tätigkeit, insbesondere in der nicht — wie die Strafverfolgung — gesetzlich geregelten vorbeugenden Bekämpfung staatsfeindlicher Bestrebungen. Aus diesem Zustande hätten ernste Gefahren für das Reich erwachsen können, da die unterschiedliche Praxis der Politischen Polizeien der Länder einerseits den staatsfeindlichen Kräften Möglichkeiten des Ausweichens und der Erzielung von Teilerfolgen eröffnet und andererseits das Volk, das die gleiche Behandlung gleicher Fälle im ganzen Reichsgebiet erwartet, beunruhigt hätte. Da eine Vereinheitlichung der Politischen Polizei — und der Polizei überhaupt — im Reiche durch gesetzliche und Verwaltungsmaßnahmen der zuständigen Reichsressorts zunächst nicht erwartet werden konnte, war es ein Entschluß von nicht abzuschätzender Bedeutung für die Sicherung des Reiches und die

Ordnung der Volksgemeinschaft, daß der Reichsführer **¶** Heinrich Himmler, der am 2. 4. 1933 zum Politischen Polizeikommandeur in Bayern ernannt worden war, gegen Ende des Jahres 1933 in folgerichtiger Fortführung der ihm gestellten Aufgabe begann, durch den Einsatz seiner eigenen Person die Zusammenfassung der Politischen Polizeien zu verwirklichen. Er ließ sich in jedem einzelnen deutschen Lande von der Regierung dieses Landes zum Politischen Polizeikommandeur des Landes ernennen, so daß ihm persönlich die Führung jeder einzelnen Politischen Polizei zustand. Er wurde zum Politischen Polizeikommandeur ernannt

in Bayern . . . . .	am 2. 4. 1933
in Mecklenburg und Lübeck . . . . .	am 27. 11. 1933
in Württemberg . . . . .	am 9. 12. 1933
in Baden . . . . .	am 19. 12. 1933
in Hessen . . . . .	am 21. 12. 1933
in Thüringen . . . . .	am 21. 12. 1933
in Anhalt . . . . .	am 21. 12. 1933
in Hamburg . . . . .	am 27. 12. 1933
in Oldenburg und Bremen . . . . .	am 5. 1. 1934
in Sachsen . . . . .	am 18. 1. 1934.

Am 20. 4. 1934 wurde der Reichsführer **¶** Heinrich Himmler von dem Preußischen Ministerpräsidenten Hermann Göring zum Stellvertretenden Chef der Preußischen Geheimen Staatspolizei ernannt. Gleichzeitig wurde der Chef des Sicherheitshauptamtes des **RGH** und bisherige Leiter der Zentralbehörde der bayerischen Politischen Polizei **¶** Gruppenführer Hendrich zum Leiter des Preußischen Geheimen Staatspolizeiamtes ernannt.

Von diesem Augenblick an war der Reichsführer **¶** Heinrich Himmler in Personalunion der Chef der Politischen Polizeien aller deutschen Länder, so daß von seiner zentralen Dienststelle aus — zunächst dem Zentralbüro des Politischen Polizeikommandeurs, dessen Aufgaben alsbald von dem Preußischen Geheimen Staatspolizeiamt übernommen wurden — den Politischen Polizeien einheitliche Richtlinien und Weisungen für ihre Arbeit gegeben wurden. Hierdurch wurde in kurzer Zeit die Tätigkeit der Politischen Polizeien aller deutschen Länder gleichgerichtet, so daß alle staatsfeindlichen Bestrebungen in allen Teilen des Reiches in gleicher Weise erfaßt und behandelt wurden. Allerdings war die zentrale Führung der politisch-polizeilichen Arbeit und die auf die Vereinheitlichung der politisch-polizeilichen Behörden gerichtete Arbeit zunächst noch dadurch erschwert, daß der Politische Polizeikommandeur nicht eine den Ländern übergeordnete Reichsinstanz, sondern in jedem einzelnen Lande der Landesregierung unterstellt war, und daß kein einheitlicher Reichshaushalt für die Politische Polizei bestand, sondern die politisch-polizeilichen Behörden Landesbehörden, die Beamten Landesbeamte und die für die politisch-polizeiliche Arbeit erforderlichen Geldmittel Bestandteile der Landeshaushalte waren. Es gelang jedoch, die laufenden Funktionen der Politischen Polizeien vollkommen gleichzurichten und straff zu führen, die in ihrer Organisation, Verwaltung und Personalbesetzung zunächst so verschiedenen Behörden in ihrer äußeren Struktur, ihrer inneren Gliederung und ihren Zuständigkeiten dem Vorbild der Preußischen Geheimen Staatspolizei anzugleichen und insbesondere aus den Beamten und Angestellten dieser Behörden durch unermüdbare Arbeit an ihrer einheitlichen weltanschaulichen und fachlichen

Ausrichtung und durch die beginnende Einordnung in die **¶** — ein Teil der Beamten und Angestellten wurde in die **¶** aufgenommen, andere aus der **¶** in den Dienst der Politischen Polizeien übernommen — ein in sich geschlossenes Korps zusammenzuschweißen.

So konnte nach etwa 2 Jahren festgestellt werden, daß aus der Vielzahl verschiedenartiger Politischer Polizeien praktisch — wenn auch noch nicht rechtlich — eine einheitlich arbeitende und schlagkräftige Politische Polizei des Deutschen Reiches — durchdrungen von dem Geiste der Schutzstaffel der NSDAP. geschaffen worden war.

#### Der Reichsführer **¶** und Chef der Deutschen Polizei

Der Reichsführer **¶** Heinrich Himmler hatte, indem er — ohne eine über die Länder hervorgehobene Position und ohne förmliche Befugnisse von Reichs wegen zu fordern — eine dringende Aufgabe in Angriff nahm und erfüllte, praktisch ein großes Reformwerk vollbracht und ein im ganzen Reichsgebiet wirksames Instrument der Volks- und Staatsicherung geschaffen. Aus dieser Tatsache wurde die notwendige Folgerung gezogen, indem der Reichsführer **¶** durch Erlass des Führers vom 17. 6. 1936 (RGBl. I S. 487) zum Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern ernannt und ihm ausdrücklich die „einheitliche Zusammenfassung der polizeilichen Aufgaben im Reiche“ als Auftrag gegeben wurde.

Unn mehr konnte die Vereinheitlichung und Reorganisation auf allen Gebieten der Polizei beschleunigt durchgeführt werden.

Zunächst wurden der **¶** Obergruppenführer General d. P. Daluge als Chef der Ordnungspolizei und der **¶** Gruppenführer Hendrich als Chef der Sicherheitspolizei eingesetzt. Dem Chef der Ordnungspolizei wurden die Schutzpolizei, die Gendarmerie und die Gemeindepolizei unterstellt und die Bearbeitung der Angelegenheiten der Verwaltungspolizei übertragen. Dem Chef der Sicherheitspolizei wurden die Politische Polizei und die Kriminalpolizei unterstellt.

Durch das Gesetz über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei vom 19. 3. 1937 wurden die bisher den Ländern für Polizeizwecke zur Verfügung gestellten Mittel zu einem Reichshaushalt der Polizei zusammengefaßt, der von dem Reichsführer **¶** und Chef der Deutschen Polizei verwaltet wird. Die Beamten der Sicherheitspolizei und die Vollzugsbeamten der Ordnungspolizei wurden durch dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. 4. 37 unmittelbare Reichsbeamte.

Die einheitliche Führung und Ausbildung der uniformierten Ordnungspolizei ist durch die Einsetzung von Inspektoren der Ordnungspolizei und durch eine einheitliche Neuregelung der Stellung der Kommandeure der Schutzpolizei sichergestellt worden. Die Gendarmerie und die Wasserschutzpolizei wurden im ganzen Reiche einheitlich reorganisiert und die motorisierte Gendarmerie zur Sicherung des Verkehrs auf den Landstraßen geschaffen. Auch die Feuerchutzpolizei, die Technische Nothilfe und die polizeilichen Luftschutzvorkehrungen konnten für das ganze Reich einheitlich und wirksam ausgeübt werden.

In der Sicherheitspolizei erfuhren sowohl die Geheime Staatspolizei wie auch die staatliche Kriminalpolizei bedeutende Veränderungen und Bervollkommnungen.

Dem — bisher preußischen — Geheimen Staatspolizeiamt wurden die Aufgaben des Politischen

Polizeikommandeurs der Länder übertragen, so daß es nunmehr die allen politisch-polizeilichen Behörden übergeordnete fachliche Zentralbehörde im Reiche ist. Für die gesamte Politische Polizei wurde einheitlich die Bezeichnung „Geheime Staatspolizei“ eingeführt. Die einzelnen Behörden führen seitdem einheitlich die Bezeichnung Staatspolizeistelle oder Staatspolizeileitstelle (als welche die Staatspolizeistelle am Sitz eines Oberpräsidenten oder einer Landesregierung bezeichnet wird, die gewisse Weisungsbefugnisse gegenüber den anderen Staatspolizeistellen der Provinz oder des Landes hat). Der Geheimen Staatspolizei wurde die einheitliche Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben an den Reichsgrenzen übertragen, die von Grenzpolizeikommissariaten und Grenzpolizeiposten als Außenstellen der bereichsmäßig zuständigen Staatspolizeistellen durchgeführt wird.

Die staatliche Kriminalpolizei erhielt die Bezeichnung „Reichskriminalpolizei“. Als fachliche Zentralbehörde der Reichskriminalpolizei wurde das Reichskriminalpolizeiamt geschaffen. Die Wahrnehmung der reichskriminalpolizeilichen Aufgaben liegt bei den Kriminalpolizeistellen und Kriminalpolizeileitstellen (als welche je eine Kriminalpolizeistelle für ein kriminalgeographisch zusammenhängendes Gebiet — das sich nicht mit den Verwaltungsbezirken deckt — bezeichnet wird). Die Kriminalpolizeistellen und Kriminalpolizeileitstellen sind den staatlichen Polizeiverwaltungen ihres Sitzes verwaltungsmäßig angegliedert, deren Leiter zugleich der Chef der Kriminalpolizeistelle oder Kriminalpolizeileitstelle ist; für diesen führt der rangälteste leitende Kriminalbeamte als Leiter der Kriminalpolizeistelle oder Kriminalpolizeileitstelle die Geschäfte. Bei staatlichen Polizeiverwaltungen, denen keine Kriminalpolizeistelle oder Kriminalpolizeileitstelle angegliedert sind, bestehen Kriminalabteilungen, die dem Polizeiverwalter unterstellt sind.

Die Inspektoren der Sicherheitspolizei haben als Organe des Chefs der Sicherheitspolizei die Tätigkeit aller sicherheitspolizeilichen Behörden — Geheime Staatspolizei und Kriminalpolizei — ihres Reiches zu überwachen, die Sicherheitspolizei gegenüber anderen Stellen einheitlich zu vertreten und die persönliche Zusammenfassung, Erziehung und Ausrichtung der Angehörigen der Sicherheitspolizei in ihrem Bereiche zu fördern.

#### Das Staatsschutzkorps der H und Polizei

Der Reichsführer H Heinrich Himmler hat nach seiner Einsetzung als Chef der Deutschen Polizei seiner Absicht Ausdruck gegeben, die Schutzstaffel der NSDAP und die Deutsche Polizei zu einem einheitlichen Staatsschutzkorps neuer Prägung zusammenzufassen. Er erfüllt damit den Willen des Führers, der anlässlich der Polizeiaparade auf der Deutschherrenwiese in Nürnberg am 10. 9. 1937 die Losung gab:

„Die Deutsche Polizei soll immer mehr in lebendige Verbindung gebracht werden mit der Bewegung, die politisch das heutige Deutschland nicht nur repräsentiert, sondern darstellt und führt.“

Die Zusammenfassung zweier Einheiten, deren eine dem Schutz der nationalsozialistischen Bewegung und deren andere dem Schutz des nationalsozialistischen Staates — und hierdurch jede dem Schutz des Deutschen Volkes — zu dienen hat, muß beginnen mit der Verschmelzung der Menschen, die die Träger dieser

Einheiten und ihrer Aufgaben sind. Deshalb ist von Anfang an alles getan worden, was diese menschliche Gleichrichtung und korpsmäßige Einheit herstellen kann. Die H als die Einheit mit der umfassenden Felslegung und der bewährten Gestaltungskraft bietet hierfür den Rahmen. Auf Grund näherer Anordnungen des Reichsführers H und Chefs der Deutschen Polizei werden Angehörige der Polizei in die H aufgenommen. Der Nachwuchs des Polizeioffizierkorps wird künftig ausschließlich aus den Junkerschulen der H hervorgehen. Für die Sicherheitspolizei ist bestimmt, daß der gesamte Beamtennachwuchs H-fähig sein muß und mit dem Eintritt in den Dienst der Sicherheitspolizei zugleich in die H aufgenommen wird. Die Beamten und Offiziere der Polizei, die der H angehören, führen den ihrem Dienststrang entsprechenden H-Dienstgrad. Die Angehörigen der uniformierten Ordnungspolizei, die der H angehören, tragen auf ihrer Uniform die Siegrunen der H. Die Angehörigen der Sicherheitspolizei, die der H angehören, tragen im Dienst den H-Dienstanzug, wenn nicht die einzelne Verrichtung das Tragen ziviler Kleidung erfordert.

Da die beiden Gliederungen der Polizei — Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei — in der dargestellten Weise in das von der H getragene Gesamtkorps hineinwachsen, kann für dieses Gesamtkorps nunmehr die folgende Uebersicht gegeben werden:

Die allgemeine H bildet als die Zusammenfassung der H-Angehörigen ohne Sonderaufgabe, die als politische Soldaten des Führers wie in der Kampfzeit allenthalben im Reiche für die nationalsozialistische Idee und Bewegung die Wacht halten, nicht nur die größte Zahl, sondern zugleich die menschliche und politische Basis des Gesamtkorps.

Die H-Verfügungstruppe ist eine militärisch ausgebildete Truppe der H, die weder zur Polizei noch zur Wehrmacht zählt und ausschließlich dem Führer für besondere Aufgaben im Frieden und im Kriege zur Verfügung steht.

Die H-Totenkopfverbände sind ein Teil der bewaffneten H, dem die Sonderaufgaben der Bewachung der Konzentrationslager und des Einsatzes für bestimmte Zwecke der Staatsicherung gestellt sind.

Die Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei sind in ihren besonderen Aufgaben und in ihrer Stellung im Gesamtkorps bereits eingehend geschildert.

Der Sicherheitsdienst des Reichsführers H, der mit der Sicherheitspolizei durch den gemeinsamen Chef H-Gruppenführer Heydrich verbunden ist, ist nicht nur das politische Erkenntnisorgan des Gesamtkorps, sondern zugleich kraft besonderer Anordnung des Stellvertreters des Führers der — einzige — politische Nachrichtendienst der Partei.

Die vielfältigen Aufgaben, die das Gesamtkorps in allen seinen Teilen auf sich genommen hat, erfüllen noch heute — in nach den Notwendigkeiten der Gegenwart differenzierten Formen — den Begriff der einen großen Aufgabe, die der Reichsführer H Heinrich Himmler vor 10 Jahren seiner H gestellt hat:

Schutz der nationalsozialistischen Idee und des deutschen Volkes, seines Blutes und seiner Einheit.

Dieser unveränderte einheitliche Inhalt der Aufgabe kam in prägnanter Weise zum Ausdruck in der ersten gemeinsamen Tagung des obersten Führerkorps der H

und der Polizei im Januar dieses Jahres, in der der Reichsführer **Hitler** und Chef der Deutschen Polizei für die sämtlichen vielfältigen Arbeitsgebiete aller Teile seines Gesamtkorps aus der Schau seiner 10jährigen Führerschaft einheitliche und zur Einheit zwingende Richtlinien gab.

Was das Phänomen der hier in kurzen Zügen geschilderten Entstehung des Staatsschutzkorps des Dritten Reiches für das Verständnis der Struktur und des Wertens der Führungs- und Gemeinschaftsordnung eines Volkes bedeutet, ist aus der mit der Entwicklung des Staatsschutzkorps gleichlaufenden Klärung der polizeirechtlichen Begriffe zu ersehen. Wie in der Entwicklung des Staatsschutzkorps stets die vom Führer angeordnete oder gebilligte Einzelregelung der zusammenfassenden Normierung vorausging, so ist heute grundsätzlich geklärt — z. T. auch durch die Rechtsprechung einzelner Oberverwaltungsgerichte entgegen einer früheren, der nationalsozialistischen Rechtsauffassung nicht mehr entsprechenden Rechtsprechung —, daß im völkisch-autoritären Staat die Vorzugsstellung des Gesetzes als Rechtsquelle, die auf dem politischen Wunsch nach demokratisch-parlamentarischer Kontrolle der gesamten Rechtsetzung beruht, nicht mehr besteht, so daß nunmehr jede im Rahmen der Führungsordnung auf Befehl oder mit Billigung der obersten Spitze getroffene Anordnung oder Regelung — Führerbefehl, Verordnung, Gesamtauftrag, Einzel-

weisung, Organisationsregelung usw. — in gleicher Weise wirksames Recht schafft und entgegenstehendes Recht — in welche Form es auch gekleidet sein mag — abändert. Durch die Neuordnungen der letzten Jahre, nach denen die polizeilichen Aufgaben tatsächlich erfüllt wurden und werden, ist das neue Polizeirecht des Dritten Reiches bereits geschaffen und wird täglich angewandt, so daß nur noch die Aufgabe bleibt, durch Kodifikationen — insbesondere durch die in Vorbereitung befindliche „Deutsche Polizeiordnung“ die Trümmer des überwundenen Rechtes förmlich zu beseitigen.

Wie hier auf dem Aufgabengebiete des Volks- und Staatsschutzes wird auch auf allen anderen Aufgabengebieten der Führungs- und Gemeinschaftsordnung unseres Volkes die wirksamste Form der Aufgabenerfüllung jeweils im Kampfe und in der Arbeit entwickelt und erkannt werden, um alsdann — soweit erforderlich — ihre zusammenfassende Normierung zu finden. Möge der Weg zu diesem Ziele allenthalben von den Grundsätzen geleitet werden, nach denen gemäß den Befehlen des Reichsführers **Hitler** und Chefs der Deutschen Polizei das Korps der **Hitler** und Polizei sich in seiner Arbeit auszurichten bemüht ist:

Die Idee über die Zweckmäßigkeit, die Einheit über die Sonderheit zu stellen und nur darauf bedacht zu sein, durch Treue, Selbstlosigkeit und Leistung die für das deutsche Volk fruchtbarsten Wirkungen zu zeitigen.

**Dr. Friedrich Hering**, Regierungsassessor bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Mitglied der kolonialrechtlichen Arbeitsgemeinschaft des NSRB., Berlin:

## Besitzt Deutschland nach dem Versailler Diktat noch die Souveränität über seine Kolonien?

*„Das Reich zählt 80 Millionen Menschen. Das sind über 135 heute auf den Quadratkilometer. Der große deutsche Kolonialbesitz, den das Reich einst im Frieden durch Verträge und Kauf sich erwarb, ist geraubt worden, und zwar entgegen den feierlichen Zusicherungen des amerikanischen Präsidenten Wilson, die die Grundlage unserer Waffenniederlegung bildeten.“*

(Der Führer in der Reichstagsrede am 30. 1. 1939)

Der Führer und Reichkanzler hat in Reden vor dem Deutschen Reichstag schon mehrmals die Forderung auf Rückgabe der deutschen Kolonialgebiete erhoben. In ausländischen, insbesondere englischen Kreisen ist daraufhin wiederholt erklärt worden, die Rückgabe sei aus rechtlichen Gründen nicht möglich, da es sich um Mandate handele, die der Völkerbund übertragen habe. Da es gerade in erster Linie die Rugnießer, die Mandatare des Völkerbundes sind, die erklären, aus formalrechtlichen Gründen zur Herausgabe der Mandate an Deutschland trotz besten Willens nicht in der Lage zu sein, dürfte eine Prüfung der Frage, wem nach den Bestimmungen des Versailler Diktats und der Völkerbundsatzung die Rechtszustanz der Souveränität über die Deutschen Schutzgebiete zusteht, wichtig sein. Es handelt sich keineswegs um eine rein akademische Frage. Der Staat, der Träger der Souveränität über ein Gebiet ist, besitzt auch das Verfügungsrecht darüber und ist sein Eigentümer. Für uns Deutsche ist diese Angelegenheit allerdings schon lange kein Problem mehr. Der Führer hat das Versailler Diktat zerrissen. Die Fesseln dieses sogenannten Vertrages sind gefallen und der Anspruch auf Herausgabe der Kolonien, die unser unantastbares Eigentum sind, das wir

nicht durch Krieg und Annexion, sondern fast ausschließlich durch völkerrechtliche Verträge erworben haben, besteht schon aus rein ethischen Gründen zu Recht.

Die Frage, wer nach dem Versailler Vertrag Träger der Souveränität in bezug auf unsere Kolonien ist, ist infolge der unklaren und verschwommenen Fassung des Art. 22 der Völkerbundsatzung (V. S.) nicht leicht zu beantworten. Die in- und ausländische Literatur hat sich mit diesem Problem schon seit Inkrafttreten des Versailler Vertrages (V. V.) eingehend beschäftigt. Man kann im allgemeinen fünf Theorien unterscheiden, die die Souveränität a) den Mandatsvölkern, b) den Mandatar-Staaten, c) den Hauptmächten, d) dem Völkerbund, e) einem Koimperium von Völkerbund und Hauptmächten zuerkennen.

Man braucht kein Wort darüber zu verlieren, daß die Eingeborenenvölker der B-Mandate (Mittelafrikanische Besitzungen) und C-Mandate (Deutsch-Südwestafrika und Südseebesitzungen), die uns hier allein interessieren, nicht Träger der Souveränität sind, da sie keinerlei Merkmale einer staatlichen Organisation besitzen. Auch die Theorie, die die Souveränität den Mandatarstaaten zuspricht, die besonders in der

englischen und französischen Literatur vertreten wird, ist unhaltbar. Begründet wird sie damit, daß die Mandatare die Souveränität in den Mandatsgebieten ausüben, sie dazu auch befugt sind und sie daher auch die Rechtssubstanz der Souveränität innehaben müssen. Daß dies nicht notwendigerweise der Fall zu sein braucht, ist aus Artikel 49 B.V. zu ersehen, der hinsichtlich des Saartatuts bestimmt, daß Deutschland zugunsten des Völkerbundes, der hier als Treuhänder erachtet wird, auf die Regierung des Saargebietes verzichtet. Die Gebietshoheit ist also hier bei Deutschland geblieben, während die Ausübung der Hoheitsrechte auf den Völkerbund als Treuhänder übergegangen ist. Wollte man die Mandatarstaaten als Träger der Souveränität ansehen, dann käme dies einer verschleierte Annexion gleich und stünde im schärfsten Gegensatz zu dem Mandatsgedanken, den Wilson nach heftigem Kampf gegen die Annexionisten im Obersten Rat der Hauptmächte endlich verwirklicht hat. Warum die übrigen Mitglieder des Obersten Rates, die ursprünglich die Kolonien, die sie durch Geheimverträge während des Krieges schon unter sich aufgeteilt hatten, annectieren wollten, das Mandatsprinzip angenommen haben, soll später noch dargelegt werden. Fest steht, daß den Mandatarstaaten durch Artikel 22 B.V. nur die Vormundschaft über die Mandatsvölker übertragen worden ist, daß sie die Verwaltung nur als Mandatare, d. h. Beauftragte des Völkerbundes und in seinem Namen, zu führen haben und ferner verpflichtet sind, ihm jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit in den Mandatsgebieten vorzulegen. All diese Einschränkungen sind aber mit dem Wesen der Souveränität nicht zu vereinigen. Außerdem heißt es in der Mantelnote zum Versailler Vertrag vom 16. Juni 1919 ausdrücklich, daß die Mandatsmächte „vom Völkerbund als Treuhänder bestellt werden, die keinerlei Vorteile aus dem anvertrauten Gut ziehen dürfen“. Die These, daß das Mandatsystem keine verschleierte Annexion darstellt, wird besonders in amerikanischen Kreisen vertreten. So hat z. B. der bekannte Professor R. J. Hallöcker von der John-Hopkins-Universität erklärt („Current history“, Juni-Heft 1927), daß das Mandat keine Schutzherrschaft sei, sondern nur eine Vormundschaft, und zwar widerruflich und von vorübergehender Dauer. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat ferner in der Note vom 20. November 1920 an die englische Regierung mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Mandats Herrschaft „lediglich ein Treuhändertum darstelle und daß jeder Vorstoß dagegen eine falsche Auffassung, um nicht zu sagen ein Mißbrauch, der durch den gemeinsamen Sieg erworbenen v o r ü b e r g e h e n d e n Rechte bedeuten würde.“ Die gleiche Auffassung wird auch vom Völkerbund vertreten. Als die Südafrikanische Union sich in dem Vorwort zu dem mit Portugal am 22. Juni 1926 abgeschlossenen Grenzvertrag bezüglich des Mandats über Deutsch-Südwest die Souveränität zuerkannt hatte, wurde dies von der Ständigen Mandatskommission beanstandet, die auch schließlich durchsetzte, daß die Redewendung von der Souveränität wegfiel.

Aus alledem ergibt sich, daß von einer Souveränität der Mandatarstaaten über die Deutschen Schutzgebiete keine Rede sein kann.

Auch die Ansicht, die Souveränität stünde den a l l i i e r t e n u n d a s s o z i i e r t e n H a u p t m ä c h t e n zu, kann nicht als richtig anerkannt werden. Die Vertreter dieser Anschauung stützen sich in erster Linie auf

den Artikel 119 B.V., der bestimmt, daß Deutschland zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte auf seine überseeischen Besitzungen verzichtet. Diese Bestimmung besagt jedoch für die Frage, wem die Souveränität zusteht, überhaupt nichts. Die Hauptmächte haben durch diesen Verzicht nicht die Gebietshoheit erworben, sondern sie sollten die sich aus ihr ergebenden Rechte nur so lange ausüben, bis das Mandatsystem des Artikels 22 B.V. in Kraft getreten war. Ganz klar ergibt sich dies aus den Artikeln 99, 100, 110 B.V., die Memel, Danzig und Nordschleswig behandeln und in denen Deutschland ebenfalls zugunsten der Hauptmächte auf seine Rechte auf diese Gebiete verzichtet. Es wird niemand geben, der behauptet, daß die Hauptmächte heute noch die Souveränität über Danzig ausüben, geschweige denn die Rechtssubstanz dazu besitzen. In bezug auf Nordschleswig, das später an Dänemark gefallen ist, heißt es in Artikel 110 Abs. 3 B.V. ausdrücklich, daß die Hauptmächte sein Gebiet an Dänemark übergeben werden.

Ein überzeugendes Beispiel dafür, daß die Hauptmächte die Souveränität über die Mandatsgebiete nicht innehaben, ist auch die 1930 erfolgte Anerkennung der Unabhängigkeit des A-Mandats Irak und seine Aufnahme in den Völkerbund. Diese ist lediglich vom Völkerbundsrat vorgenommen worden, ohne daß die Hauptmächte dabei überhaupt beteiligt waren, was aber hätte der Fall sein müssen, wenn sie wirklich Träger der Souveränität über das Mandatsgebiet Irak gewesen wären. Denn die Entlassung aus dem Mandatsystem stellt eine Verfügung dar, die nur der Souverän treffen kann, da das Verfügungsrecht über ein Gebiet zwar nicht mit der Souveränität identisch ist, aber die wesentlichste Seite des Hoheitsrechtes der Souveränität darstellt.

Dadurch wird klar bewiesen, daß die Hauptmächte auf Grund des Artikels 119 B.V. keine Rechte mehr besitzen, die sie nur bis zur endgültigen Regelung durch Artikel 22 B.V. als Treuhänder erhalten haben, und daß dem Artikel 119 nur eine provisorische Bedeutung zukommen kann.

Ein anderes Ergebnis ist auch schon aus praktischen Gründen unmöglich. Die „Hauptmächte“ bestehen nicht mehr. Ihre Organe, der Oberste Rat und die Dawes-Konferenz, sind weggefallen. Es besteht also gar keine tatsächliche Möglichkeit, daß sie ihre angeblichen Rechte ausüben könnten. Dabei muß auch noch berücksichtigt werden, daß Italien und Japan, zwei prominente Mitglieder der Hauptmächte, bei der Verteilung der kolonialen Beute nahezu leer ausgegangen sind. Italien hat überhaupt kein Mandat erhalten und Japan hat sich mit dem Mandat über die Südsee-Gebiete, die nördlich des Äquators liegen und insgesamt nur 2500 Quadratkilometer umfassen, zufrieden geben müssen. Da diese beiden Staaten dem Völkerbund nicht mehr angehören, die Vereinigten Staaten ihm von Anfang an nicht beigetreten sind, kann nicht einmal die Fiktion aufrechterhalten werden, daß die ehemaligen Hauptmächte durch den Völkerbundsrat, der aus den Vertretern der Großmächte besteht, die Souveränität ausüben könnten.

Eine andere Meinung, die überwiegend in der bisherigen deutschen Literatur vertreten worden ist, geht dahin, daß der Völkerbund Träger der Souveränität über die Mandatsgebiete sei. Besonders Schücking und Wehberg haben sich in ihrem bekannten Kommentar auf diesen Standpunkt gestellt. Sie begründen ihre Mei-

nung im wesentlichen damit, daß durch Artikel 22 B. G. den fortgeschrittenen Nationen die Vormundschaft über die Mandatsgebiete übertragen worden sei, die sie als Mandatare im Namen des Völkerbundes zu führen hätten. Die Vormundschaft könne also nur von einer Stelle übertragen werden, die dazu berechtigt sei, das heißt, die die Souveränität über die Gebiete innehat. Dieser Ansicht kann ebenfalls nicht beigetreten werden. Es ist zunächst unrichtig, daß die zur Übertragung der völkerrechtlichen Vormundschaft zuständige Stelle selbst die Vormundschaftsrechte, d. h. die Gebietshoheit besitzen müsse. Im Vormundschaftsrecht besitzt das Vormundschaftsgericht auch nicht die Rechte, die es dem Vormund überträgt. Es ist im übrigen bedenklich, im Völkerrecht mit Begriffen des bürgerlichen Rechts zu operieren.

Weiter erhebt sich aber die Frage, wie der Völkerbund überhaupt in den Besitz der Souveränität gekommen sein will. Weder das Versailler Diktat noch die Völkerbundsatzung enthalten eine Bestimmung, daß die Hauptmächte die Rechte aus Artikel 119 B. V. auf ihn übertragen haben. Der Völkerbund hat ferner auch nicht bei der Verteilung der Mandatsgebiete, deren Souverän er angeblich sein soll, mitgewirkt. Die Hauptmächte haben die koloniale Beute einfach am 7. Mai 1919 durch ihr Organ, dem Obersten Rat, gemäß den im Krieg getroffenen Geheimabkommen unter sich aufgeteilt und dem Völkerbund lediglich davon Mitteilung gemacht, der dann die Mandatsmächte als Treuhänder bestellt hat und damit zum Ausdruck gebracht hat, daß die Mandatare die Souveränität nicht innehaben. Denn ein Staat, der die Souveränität über ein Gebiet besitzt, kann auch nicht gleichzeitig sein Treuhänder sein. Auch der sogenannte Hymans-Bericht, der zur Ausfüllung der Lücken des Artikels 22 B. G. dient, erwähnt kein Wort davon, daß der Völkerbund die Souveränität oder auch nur das Verfügungsrecht über die Mandatsgebiete habe.

Die Völkerbundstheorie scheitert aber auch daran, daß der Völkerbund überhaupt kein Staat ist und daher auch das Hoheitsrecht der Souveränität nicht innehaben kann. Es muß ihm deswegen der Staatscharakter abgesprochen werden, weil ihm sämtliche Elemente des Staates — Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt — fehlen und er die Souveränitätsrechte seiner Mitglieder in keiner Weise beschränkt. Den Staaten, die Mitglieder des Völkerbundes sind, ist es freigestellt, nach Innehaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist wieder auszuscheiden, was Deutschland, Japan und Italien auch getan haben. Er besitzt kein Gesandtschaftsrecht und hat auch nicht das Recht der Aktivlegitimation vor dem Haager Ständigen Internationalen Gerichtshof. Er ist daher kein Bundesstaat, sondern ein Staatenbund, kein Rechtssubjekt, sondern nur ein Rechtsverhältnis. Die Meinung, daß der Völkerbund ein Staat sei, wird denn auch nirgends vertreten. Daß der Völkerbund die Souveränität nicht innehat, ergibt sich ferner auch daraus, daß Japan, als es aus ihm austrat, die Mandatsgebiete in der Südsee nicht herausgegeben hat. Würde der Völkerbund Träger der Gebietshoheit über diese Besitzungen sein, dann wäre es eine Selbstverständlichkeit gewesen, daß er wenigstens ein Ersuchen an Japan auf Herausgabe der Mandatsgebiete gerichtet hätte, was jedoch von ihm bewußt unterlassen worden ist. Andererseits betrachtet auch Japan die Südsee-Inseln nicht als eigenes Hoheitsgebiet, da es bisher dem Mandatsausschuß des Völker-

bundes alljährlich Bericht über die Verwaltung erstattet hat.

Teilweise wird in der Literatur auch die Ansicht vertreten, die Souveränität stünde einem Koimperium von Völkerbund und Hauptmächten zu. Dieser Meinung muß ebenfalls entgegengetreten werden. Denn wenn die Souveränität weder dem Völkerbund noch den Hauptmächten zusteht, können sie beide auch zusammen nicht besitzen. Ganz abgesehen davon, daß die Hauptmächte heute überhaupt nicht mehr bestehen und sie nur eine Vereinigung von Groß- und Kleinstaaten waren, um Deutschland und seine Verbündeten im Krieg niederzuringen, wäre ein solcher Souverän, der zu einem Teil aus einem völkerrechtlichen Staatenbund von zirka 50 Staaten und zum anderen Teil aus fünf Staaten besteht, von denen zwei — Japan und Italien — sich in scharfem Gegensatz zu den drei anderen befinden und die zum Teil — England, Frankreich und Japan — Mandatare des Völkerbundes sind und die Mandatsverwaltung unter seiner Aufsicht auszuüben haben, ein juristisches Monstrum.

Wir haben gesehen, daß keine der bisher in der Literatur vertretenen Ansichten — mit Ausnahme von G a u p p, dem das Verdienst gebührt, in seiner 1937 erschienenen Schrift „Die Gebietshoheit über die B- und C-Mandate“ diese Fragen wenigstens teilweise zum erstenmal aufgeworfen zu haben, der aber die richtige Lösung nur angedeutet hat — aus rein juristischen Erwägungen heraus, ganz abgesehen von ihrer politischen Unzweckmäßigkeit, die auch den Tatsachen nicht gerecht wird, richtig ist. Herrenlos können unsere Kolonien aber doch nicht sein. Wer besitzt also die Souveränität über sie? Die Frage beantwortet sich sehr einfach. Unbestritten war vor dem Weltkrieg die Souveränität bei Deutschland. Durch die militärische Befegung während des Krieges ist keine neue Gebietshoheit begründet worden, wie aus dem Okkupationsvertrag von Neu-Guinea hervorgeht. Wenn es in Artikel 22 Abs. 1 B. G. heißt, daß die Mandate „aufgehört haben, unter der Souveränität der Staaten zu stehen, die sie vorher beherrschten“, so kann dahingestellt bleiben, was sich die Verfasser der Völkerbundsatzung dabei gedacht haben, da ja überhaupt bei der Abfassung des Statuts klare völkerrechtliche Begriffe gefehlt haben. Tatsächlich kann es sich dabei nur um die Unmöglichkeit der Ausübung der Souveränität durch Deutschland handeln, nicht um die Rechtssubstanz selbst, wie bereits ausgeführt worden ist. Logischerweise muß daher die Souveränität, wenn sie auf keinen anderen Staat übergegangen ist, auch heute noch bei Deutschland sein. Diese einzig richtige Lösung ergibt sich auch aus Art. 257 des Versailler Diktats. Dieser sogenannte Vertrag kennt bekanntlich keine Kriegsschädigung, sondern nur eine Wiedergutmachung des „durch Deutschland angerichteten Schadens“. Artikel 257 B. V. verbietet aber ausdrücklich die Anrechnung des Wertes der Mandatsgebiete auf die Wiedergutmachungsschuld. Von einer Annexion *de jure* kann daher keine Rede sein. Denn hätte man sich die geraubten Kolonien angeeignet und eine eigene Souveränität an ihnen begründet, sie also nach Kriegsbrauch einfach annektiert, dann hätte man den Wert der Kolonien selbstverständlich auf die von Deutschland angeblich angerichteten Schäden anrechnen müssen. So hat z. B. auch der amerikanische Staatssekretär Lansing in seinem Werk „Die Friedensverhandlungen 1921“, Seite 117, erklärt: „Wäre Deutschlands Kolonialbesitz nach der

alten Methode verteilt und von den siegreichen Mächten annektiert worden, dann hätte Deutschland mit Recht verlangt, daß der Wert solcher Gebietsabtretungen auf irgendwelche Kriegsschädigungen angerechnet würde.“ Dann hätte freilich der damalige Feindbund dem Deutschen Reich noch einen erklecklichen Betrag herauszahlen müssen, anstatt ihm später den Dawes- und Young-Plan zu offerieren. Denn der Wert der Deutschen Schutzgebiete an Rohstoffen usw. kann auf mindestens 300 Milliarden Reichsmark geschätzt werden. Die englische Regierung hat allein den Wert der kleinen 20 Quadratkilometer großen im Gilbert-Archipel gelegenen Insel Nauru wegen ihres Reichtums an Phosphat auf zirka 1 Milliarde fünfhundert Millionen Pfund Sterling veranschlagt. In Wirklichkeit dürfte er noch höher sein. Bedenkt man weiter, daß der deutsche Teil von Neu-Guinea die reichsten Goldfelder der Erde besitzt, dann wird man auch verstehen, aus welchen jesui-

tischen spitzfindigen Erwägungen heraus der Oberste Rat der Hauptmächte auf die Annexion, d. h. die Begründung einer eigenen Souveränität an den deutschen Kolonien verzichtet und den Wilsonschen Mandatsentwurf mit einigen Abänderungen angenommen hat.

Es besteht also gar kein Zweifel: Die Souveränität über die B- und C-Mandate besitzt Deutschland und mit dem Recht des Eigentümers kann es die geraubten Kolonien zurückverlangen.

Der Anspruch auf Rückerstattung unseres kolonialen Eigentums kann vor dem Weltforum aber nicht nur aus formalrechtlichen, sondern erst recht aus sittlichen Gründen heraus geltend gemacht werden. Deutschland dürfte der einzige Staat sein, der seine Kolonien nicht durch Kriegszüge und Eroberungen, sondern fast ausschließlich durch völkerrechtliche Verträge entweder mit den Eingeborenen (wie z. B. in Ostafrika) oder mit anderen Kolonialmächten (Spanien und England) erworben hat.

Gerichtsassessor Dr. Fritz Baur, Tübingen:

## Die Zulässigkeit des Rechtswegs bei politischen Streitigkeiten

### I.

Wenn politische Erwägungen in einen Rechtsstreit hereinspielen, so wird der Richter dadurch vor eine besonders schwere und verantwortungsvolle Aufgabe gestellt. Schon die bloße Verhandlungsführung verlangt gerade in diesen Fällen vom Vorsitzenden ein großes Maß von Takt, Festigkeit und politischem Einfühlungsvermögen; noch weit größere Schwierigkeiten bietet aber meist die Entscheidung in der Sache selbst, vor allem die Frage, ob der Rechtsweg für den konkreten Streitfall überhaupt eröffnet werden soll oder nicht. Denn einerseits kann nicht bezweifelt werden, daß häufig politische Gegner des heutigen Staates auf dem Wege über die Klage vor den ordentlichen Gerichten die Nachprüfung der gegen sie gerichteten Verwaltungsakte zu erreichen suchen, andererseits dürfen sich aber auch die Gerichte nicht durch die bloße Behauptung des Beklagten, es handle sich um eine politische Streitigkeit, von einem Tätigwerden abhalten lassen.

Die Wesensmerkmale der politischen Streitigkeit können nicht in allgemein gültigen Begriffen festgelegt werden. Soviel schon über den „Begriff des Politischen“ geschrieben worden ist, er ist doch unerschöpflich und in Wirklichkeit nicht faßbar. Für die vorliegende Darstellung sollen als politische Streitigkeiten alle die gelten, bei denen Akte der Staats- oder Volksherrung Streitgegenstand sind.

### II.

#### § 13 GVG. in der Rechtsprechung

Für die Zulässigkeit des Rechtswegs ist heute noch § 13 GVG. entscheidend; auf ihn und die Auslegung, die er in der neueren Rechtsprechung erhalten hat, ist daher zunächst kurz einzugehen: Nach § 13 GVG. ist immer zunächst zu prüfen, ob nicht im konkreten Streit-

fall durch Reichs- oder Landesgesetz der Rechtsweg ausdrücklich eröffnet oder verschlossen worden ist. Ist dies der Fall, so bedarf es keines weiteren Eingehens auf die rechtliche Natur des Anspruchs. Wenn z. B. in dem Gesetz über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. 12. 1934 (RGBl. I S. 1235) bestimmt ist, daß bei Schadensersatzklagen aus Ereignissen, die mit der nationalsozialistischen Revolution in Zusammenhang stehen und vor dem 2. 8. 1934 eintraten, der Rechtsweg unzulässig wird, wenn der Reichsinnenminister der Behandlung des Anspruchs auf dem Rechtsweg widerspricht und die Sache an sich zieht, so wird dadurch „die Verfolgung des Anspruchs im Rechtsweg schlechthin unzulässig“ (vgl. § 4 II Gef.).

Zu beachten ist, daß diese ausdrückliche Einweisung in den Rechts- oder Verwaltungsweg auch durch ein Landesgesetz erfolgen kann, eine Folgerung aus § 13 GVG., die das Reichsgericht erst unlängst in JW. 1937 S. 224 wieder betont hat.

Findet sich eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Behandlung des Anspruchs nicht, so kommt es darauf an, ob sich das geltend gemachte Recht seiner Natur nach als öffentlich oder privatrechtlich erweist. Maßgebend für die Beurteilung ist hierbei der tatsächliche Parteivortrag des Klägers, der — für die Prüfung der Zulässigkeit des Rechtswegs — als wahr unterstellt wird. Jegliche Art von Beweisaufnahme hat also in diesem Stadium des Verfahrens zu unterbleiben. Bedeutsam sind dabei allein die klagebegründenden Tatsachen, auf die vorgetragene Rechtsauffassung kommt es nicht an. Diese Sätze sind Allgemeingut der Rechtsprechung und finden sich immer wieder in den einschlägigen Entscheidungen des Reichsgerichts. So sagt etwa eine in HR. 1937 Nr. 470 wiedergegebene Entscheidung des Reichs-

gerichts, in der es sich darum handelte, ob die Deutsche Reichspost die der beklagten Reichsbahn zur Bezahlung von Renten vorgehoffenen Beträge vor den ordentlichen Gerichten einklagen kann: „Entscheidend für die Frage, ob der Rechtsweg zulässig ist, ist die rechtliche Natur des Anspruchs, so wie er sich aus der tatsächlichen Begründung der Klage ergibt.“

Häufig versucht nun der Kläger — eine Erfahrungstatsache, die vor allem bei politischen Streitigkeiten von Bedeutung ist — den Rechtsweg dadurch zu eröffnen, daß er in der Klagebegründung zur Stützung seines Anspruchs auf bürgerlich-rechtliche Vorschriften Bezug nimmt. Dem hält aber das Reichsgericht entgegen, daß eine „Einkleidung von öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten in ein bürgerlich-rechtliches Gewand unzulässig ist“. So sagt die angeführte Entscheidung: „Liegt der Streit nach dem vorgetragenen Sachverhalt auf öffentlich-rechtlichem Gebiet, so ist der Rechtsweg auch dann unzulässig, wenn der Kläger den Anspruch durch Bezugnahme auf Vorschriften des bürgerlichen Rechts begründet; erforderlich ist, daß die tatsächliche Klagebegründung mindestens die Möglichkeit eines bürgerlich-rechtlichen, vor den ordentlichen Gerichten zu verfolgenden Anspruchs ergibt“ (vgl. weiter RGZ. 145 S. 374, 150 S. 176, 157 S. 200).

Eine solche Erschleichung des Rechtswegs wird häufig dadurch versucht, daß der Kläger — um praktisch die Nachprüfung eines Verwaltungsakts zu erreichen — eine unerlaubte Handlung des Beamten behauptet, der den Verwaltungsakt erlassen hat; denn Art. 131 WRV. eröffnet für Ansprüche aus Amtspflichtverletzungen den Rechtsweg. So hat in dem in RGZ. 154 S. 144 (= JW. 1937 S. 1725) entschiedenen Fall ein Anwalt, dem wegen kommunistischer Betätigung die Zulassung entzogen wurde, versucht, auf dem Wege über die Staatshaftung Schadensersatz zu erlangen. Das Reichsgericht wies dieses Verlangen zurück und führte hierbei aus, daß „die tatsächlichen Behauptungen des Klägers“ — die ja als wahr unterstellt werden! — „auch wirklich geeignet sein müssen, den Tatbestand einer schuldhaften Amtspflichtverletzung zu begründen und damit wenigstens die Möglichkeit erkennen lassen, daß eine Verantwortlichkeit des Staates nach Art. 131 WRV. besteht“. Ähnlich drückt sich eine Entscheidung RGZ. 154 S. 167 aus, als ein Zahnarzt die Nichteintragung in das für die Zulassung zur Kassenpraxis maßgebende Ärzteregister zum Gegenstand einer Schadensersatzklage machte. Durch Art. 131 WRV. wird eben „das Verhältnis zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden nicht etwa grundsätzlich geändert. Die den Verwaltungsbehörden zukommende Entscheidungsgewalt ist unberührt geblieben, ihre Ausübung wird keineswegs allgemein der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte unterworfen. Nur über Schadensersatzansprüche aus schuldhafter Amtspflichtverletzung haben die Gerichte zu urteilen. Jedem Versuch, darüber hinaus einen Streit über die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten vor die ordentlichen Gerichte zu bringen, ist entgegenzutreten. Ein solcher Versuch wird aber unternommen, wenn das Klagevorbringen darauf hinauskommt, daß ein Verwaltungsakt unabhängig von einer schuldhaften Amtspflichtverletzung der dabei beteiligten Beamten als unrechtmäßig angefochten werden soll, oder mit anderen Worten, wenn nach dem Klagevorbringen bei unbefangener Prüfung von Amts- oder

Staatshaftung gar nicht die Rede sein kann“ (so RGZ. 154 S. 144).

Wichtig ist nun und eine bedeutsame Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung, wenn das Reichsgericht fortfährt: „In diesem Umfang ist das tatsächliche Vorbringen des Klägers auch schon zur Beurteilung der Zulässigkeit des Rechtswegs einer Nachprüfung zu unterziehen.“ Das Reichsgericht verläßt also — mit Recht — für Fälle dieser Art den sonst gültigen Satz, daß Grundlage der Entscheidung über die Prozeßvoraussetzungen der vom Kläger vorgetragene, als wahr unterstellte Sachverhalt ist.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß schon diese neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts die Auf-erlegung einer gewissen Selbstbeschränkung bedeutet, deren Fehlen dem Reichsgericht gelegentlich vorgeworfen wurde (vgl. etwa Huber, „Verfassung“ S. 250 ff.). Ob sie für politische Streitfälle ausreicht, werden die folgenden Darlegungen zu zeigen haben.

### III.

#### Die Zuständigkeit der Gerichte gegenüber politischen Akten

Welches Maß von Zuständigkeit ist nun heute den ordentlichen Gerichten gegenüber politischen Akten eingeräumt?

1. Wohl selbstverständlich ist, daß Klagen gegen den Führer und Reichskanzler wegen der von ihm erlassenen Akte und Entscheidungen oder gegen das Deutsche Reich wegen solcher unzulässig sind. Im Führer verkörpert sich die Summe und Einheit der Staatsgewalt. Die Ereignisse des Jahres 1938 werden dies dem letzten Zweifler klargemacht haben. Findet aber die Kraft des deutschen Volkes und Staates im Führer ihren höchsten Ausdruck, so wäre es nicht nur überheblich, sondern auch logisch widersinnig, wenn sich deutsche Gerichte, die doch „im Namen des deutschen Volkes“ Recht sprechen, die Ueberprüfung solcher Akte des Führers und Reichskanzlers anmaßen wollten. Dies hat auch das Reichsgericht — allerdings nur für die Frage der Prozeßvertretung des Deutschen Reichs — in RGZ. 155 S. 257 mit aller Deutlichkeit ausgesprochen: „Die politische und staatsrechtliche Stellung des Führers und Reichskanzlers, der als Führer der Partei und des deutschen Volkes die oberste Macht des deutschen Staatsoberhauptes und die oberste Gewalt als Regierungschef in sich vereinigt, schließt es aus, ihn in einem bürgerlichen Rechtsstreit als gesetzlichen Vertreter des Reichs vor die Schranken der Gerichte zu rufen“. Wenn sich auch die Ausführungen des Reichsgerichts ihrem Wortlaut nach in erster Linie auf das begrenzte Gebiet der Prozeßvertretung beschränken, so muß doch ihr Sinn zu dem allgemeinen Satz erweitert werden, daß Akte des Führers und Reichskanzlers in keiner Form der Entscheidung der ordentlichen Gerichte unterliegen können.

2. Auch dann, wenn es sich nicht um politische Akte des Führers und Reichskanzlers handelt, sondern wenn diese von Reichsministern, Reichsleitern der Partei oder nachgeordneten Staats- oder Parteistellen erlassen sind, so kann doch jedenfalls nicht auf Bornahme oder Zurücknahme eines solchen Akts geklagt werden. Dies ist unstrittig und ergibt sich schon daraus, daß — ganz allgemein — vor Gericht nicht auf Erlaß oder Wider-



ruf eines Verwaltungsakts geklagt werden kann. Einige Beispiele aus der neueren Rechtsprechung seien angeführt:

In JW. 1937 S. 3029 wiederholt das Reichsgericht bei Prüfung, ob ein klagbarer Anspruch auf Anstellung als Beamter besteht, seine Rechtsprechung, wonach ein Recht auf Erlass eines Verwaltungsakts oder seine Zurücknahme nicht gegeben ist.

Das Kammergericht betont in Deutsche Justiz 1935 S. 686, daß Klagen gegen einen Amtswalter der NSDAP. auf Vornahme oder Unterlassung parteiamtlicher Maßnahmen unzulässig sind.

Diese Beispiele lassen sich beliebig vermehren (vgl. z. B. die interessante Entscheidung Deutsche Justiz 1937 S. 1585).

Aus alledem kann der Leitsatz entnommen werden:

Für Klagen auf Vornahme oder Zurücknahme von politischen Akten des Staates und der Partei ist der Rechtsweg nicht gegeben.

3. Mit der Feststellung, daß Klagen, die unmittelbar auf eine bestimmte politische Gestaltung gerichtet sind, nicht vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden können, ist noch nicht entschieden, ob nicht wenigstens für Schadensersatzklagen aus solchen politischen Handlungen der Rechtsweg gegeben ist. Bei Prüfung der Frage soll zunächst die Haftung des Staates betrachtet werden.

Maßgebend ist Art. 131 WRV., wonach der ordentliche Rechtsweg für die Staatshaftung nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. auch § 3 d. Gef. über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. 5. 1910). Es fragt sich nun, ob Art. 131 WRV. nicht gelten soll, wenn es sich um die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus politischen Maßnahmen handelt. Auf welche Rechtsgrundlage kann die Verweigerung des Rechtswegs in solchen Fällen gestützt werden?

Schon das Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten hatte in § 5 Z. 2 bestimmt, daß eine Haftung des Reichs nicht Platz greife, „soweit es sich um das Verhalten eines mit Angelegenheiten des auswärtigen Dienstes befaßten Beamten handelt und dieses Vorgehen nach einer amtlichen Erklärung des Reichskanzlers politischen oder internationalen Rücksichten entsprochen hat“. Auch der Vorkriegsgesetzgeber hat also empfunden, daß die Behandlung gewisser hochpolitischer Angelegenheiten durch die ordentlichen Gerichte nicht zugänglich ist. Es ist nun zu erwägen, ob die genannte Vorschrift in analoger Anwendung für sämtliche Schadensersatzansprüche aus politischen Handlungen gelten kann. Huber aaO. S. 253 bejaht diese Frage und meint, daß an die Stelle dieser Bestimmung der Satz treten müsse, daß „bei allen Maßnahmen hochpolitischer Natur die Staatshaftung von vornherein ausgeschlossen ist. Solche hochpolitischen Maßnahmen liegen vor bei den Anordnungen des Führers selbst, der Reichsminister, der Reichsstatthalter und der Landesminister“.

Auch das Reichsgericht hatte schon Gelegenheit, zu der angeschnittenen Frage Stellung zu nehmen: In Deutsche Justiz 1936 S. 1166 lehnt es die Nachprüfung der Amtsentlassung eines Notars ab, allerdings vorwiegend unter Hinweis auf § 7 BGG. In einer Anmerkung zu dieser Entscheidung zog Ministerialrat Reichau daraus die Folgerung, daß „im Führerstaat die Bestimmung des Art. 131 I, 3 WRV. eine Wand-

lung in ihrem Wesensgehalt durchgemacht hat, dergestalt, daß ihre weitere Anwendung allgemein ausgeschlossen bleiben müsse, wenn sie nur auf einem Umwege die Nachprüfung von Entscheidungen der politischen Führung ermöglichen soll“. Zu dieser Rechtsauffassung nimmt nun das Reichsgericht in RGZ. 154 S. 149 in ablehnendem Sinne Stellung: Es könne die Auffassung nicht gebilligt werden, daß sich allein schon aus dem mehr oder minder politischen Charakter eines staatlichen Hoheitsaktes eine Einschränkung des Anwendungsbereichs des Art. 131 WRV. ergebe. Auch aus der Gesetzgebung des Dritten Reiches folge keine allgemeine Beschränkung des Geltungsbereichs des Art. 131 WRV. auf hoheitsrechtliche Betätigungen unpolitischer Natur. Bei der durchdringenden Politisierung des gesamten völkischen Lebens würde sich auch eine starke Einengung des Anwendungsgebiets des Art. 131 WRV. ergeben. Im Gegenteil, aus § 1 d. Gef. über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. 12. 1934 ergebe sich, daß der nationalsozialistische Gesetzgeber an sich von der Anwendbarkeit des Art. 131 WRV. ausgehe.

W. E. kann die Frage, ob § 5 Z. 2 des genannten Gesetzes erweitert ausgelegt werden kann, auf sich beruhen bleiben. Man wird von selbst zur Ausschaltung einer unerwünschten Befassung der Gerichte mit wirklich politischen Streitigkeiten kommen, wenn man einen strengen Maßstab an die gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 131 WRV. und des § 839 BGB. legt:

a) Art. 131 WRV. verlangt, daß ein „Beamter“ tätig geworden ist. Der Führer und Reichskanzler ist nie, die Reichsminister und die Reichsstatthalter sind dann keine Beamte i. S. des Art. 131 WRV., wenn sie nicht lediglich Verwaltungsaufgaben erfüllen. Zwar geht die Rechtsprechung zum Beamtenbegriff i. S. der genannten Vorschriften dahin, daß Beamter jeder ist, der hoheitliche, vom Staat abgeleitete Befugnisse ausübt, auch dann, wenn er nicht als Beamter angestellt wurde. Allein diese Rechtsprechung kann zwar Personen, die nicht als Beamte im staatsrechtlichen Sinne tätig sind, für die Staatshaftung in deren Sphäre emporheben, sie kann aber Persönlichkeiten, deren Hauptaufgabe die politische Führung ist, nicht dieses Führungsanspruchs entkleiden und den Beamten gleichstellen.

b) Nach § 839 I, 1 BGB. ist weiter erforderlich, daß der Beamte „die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verleht“. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts kam es darauf an, ob der Beamte Belange des einzelnen Volksgenossen wahren sollte, sei es auch zusammen mit den Belangen des Gemeinwohls. Schon die Entscheidung JW. 1937 S. 1966 bringt in der Formulierung eine gewisse Beschränkung gegenüber der bisherigen Auffassung. Das Reichsgericht sagt nämlich, daß „von einer einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht dann keine Rede sein könne, wenn die Tätigkeit des Beamten den Zweck hat, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, mag der Dritte auch dadurch mittelbar betroffen werden“. Ueber die Grundgedanken dieser Entscheidung hinaus wird in Zukunft — vor allem bei politischen Streitigkeiten — noch schärfer als bisher zu prüfen sein, ob der Pflichtenkreis des betreffenden Beamten den Schutz des einzelnen Volksgenossen um-

faßt oder ob er nicht in erster Linie gesamtvölkische, staatliche Zwecke zu verfolgen hat und der Einzelne eben nur durch Ausstrahlungen seiner Tätigkeit betroffen wird (vgl. auch Huber a.a.O. S. 253). Man darf nicht überall dort eine „Amtspflicht gegenüber einem Dritten“ als gegeben ansehen, wo der Dritte durch staatliche Handlungen betroffen wurde.

c) Das Gesetz verlangt schließlich eine schuldhaft Verletzung dieser Amtspflicht. Die Nachprüfung dieses Tatbestandsmerkmals durch das Gericht ist dann einfach, wenn das Vorgehen des Beamten durch Gesetz genau und eng begrenzt geregelt ist, schwierig dagegen dann, wenn der Beamte nach freiem Ermessen handeln durfte.

Daß Ermessensentscheidungen der Verwaltungsbehörden grundsätzlich nicht nachgeprüft werden dürfen — da die Gerichte anderenfalls praktisch die Verwaltung kontrollieren würden —, war schon bisher ständige Rechtsprechung. Ausnahmsweise ließ man eine Überprüfung des freien Ermessens zu,

a) wenn es sich um Willkürakte handelte; daran wird auch für politische Streitigkeiten festzuhalten sein (vgl. Huber a.a.O. S. 255);

bb) wenn der Beamte von seinen Befugnissen einen sachlich nicht zu rechtfertigenden Gebrauch gemacht hat. So sagt die Entscheidung RGZ. 121 S. 232: „Schuldhaft, eine Haftung des Staates begründende Ermessensausübung beschränkt sich nicht auf den Fall der Willkür. Auch wenn eine solche nicht mit Sicherheit festzustellen ist, kann der Klaganspruch schon dann begründet sein, wenn das Verhalten des Beamten mit den an eine ordnungsmäßige Verwaltung zu stellenden Anforderungen schlechterdings unvereinbar ist.“ RGZ. 147 S. 183 legt auf das Wörtchen „schlechterdings“ großes Gewicht und versucht dadurch, einem zu starken Eingriff in die Ermessensentscheidungen der Verwaltungsbehörden vorzubeugen. Dennoch ist es sehr fraglich, ob die Nachprüfung von Ermessensentscheidungen bei Vorliegen eines politischen Aktes auch in diesen Fällen einer nur grob fehlsamen Ermessensausübung beibehalten werden kann. Denn eine solche Beurteilung bringt doch notwendig eine Überprüfung des politischen Aktes der Staatsbehörde mit sich. Es erscheint aber nicht angängig, daß die Gerichte bei Nachprüfung des politischen Verhaltens der staatlichen Behörden die Grenze bestimmen, bis zu der die Ausübung des Ermessens als noch nicht in grobem Maße „fehlsam“ erscheint. Die Schlussfolgerung aus der vorgetragenen Auffassung ist, daß bei Ermessensentscheidungen, die politischen Akten zugrunde liegen, eine Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte nur möglich ist, wenn offensichtliche Willkür vorliegt.

4. Zur Haftung der NSDAP. für Amtspflichtverletzungen ihrer Amtsträger: Bei Prüfung der Anwendbarkeit des § 839 BGB. und des Art. 131 WRV. auf die NSDAP. sind zwei Fragen auseinanderzuhalten:

a) Sind die Amtsträger der Partei als Beamte i. S. des § 839 BGB. aufzufassen? Daß auch die Amtsträger der Partei unter den erweiterten „Beamtenbegriff“ (vgl. RGZ. 142 S. 196) fallen, bedarf keines Hinweises. Die Rechtsprechung hat auch kein Bedenken getragen, die für die Beamten geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches auch auf die Amts-

träger der Partei anzuwenden (vgl. z. B. RGSt. 68 S. 20, Deutsche Justiz 1936 S. 1497). Das gleiche muß auch im Rahmen des § 839 BGB. gelten.

b) Tritt die NSDAP. für zum Schadensersatz verpflichtendes Handeln ihrer Amtsträger ein? Es kann dahingestellt bleiben, ob Art. 131 WRV. heute noch gilt; jedenfalls ist die Bestimmung nicht ohne weiteres deshalb auf die Partei anwendbar, weil sie von „Körperschaften“ spricht und die NSDAP. in dem Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. 12. 1933 als Körperschaft bezeichnet wird. Denn die Partei als staatstragende Bewegung kann nicht den sonstigen, dem Staat untergeordneten Körperschaften — die doch Art. 131 WRV. im Auge hat — gleichgestellt werden. M. E. kann und muß die Haftung der Partei auf den in Art. 131 WRV., dem Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten und den Staatshaftungsgesetzen zum Ausdruck gekommenen allgemeinen Rechtsgedanken gestützt werden, daß die Träger hoheitlicher und öffentlicher Gewalt für unerlaubtes Handeln ihrer Organe einzustehen haben, ein Satz, der auch dem nationalsozialistischen Rechtsdenken durchaus entspricht.

Was die Rechtsprechung anlangt, so hat das Kammergericht in Deutsche Justiz 1935 S. 686 ausgesprochen, daß Amtshandlungen eines Amtswalters der NSDAP. den Tatbestand der unerlaubten Handlung erfüllen können. Näher befaßt sich das OLG. Stettin in JW. 1937 S. 241 mit dem ganzen Fragenkomplex<sup>1)</sup>. Das Gericht kommt zu einer Bejahung der Haftung der NSDAP.: „Schon der soziale Gedanke des Amtshaftungsgesetzes, das Eintreten der Allgemeinheit für die durch ihre Willenswerkzeuge hervorgerufene Schädigung fordert die Anerkennung der Haftung“ (vgl. weiter JW. 1937 S. 221).

Bejaht man grundsätzlich die Haftung der NSDAP. für ihre Amtsträger, so muß doch an die Voraussetzungen der Anwendung des § 839 BGB. ein noch schärferer Maßstab gestellt werden, und zwar namentlich nach folgenden Richtungen:

Das Vorliegen einer Amtspflicht gegenüber Dritten i. S. des § 839 BGB. wird grundsätzlich bei Hoheitshandlungen der Partei, also immer dann, wenn sie in Erfüllung ihrer Führungsaufgabe tätig wird, verneint werden müssen. In diesem Umfang ist dann also auch der Rechtsweg ausgeschlossen. Eine Haftung der Partei wird daher grundsätzlich nur bei sogenannten „Verwaltungshandlungen“ in Betracht kommen, also z. B. bei Durchführung einer Autofahrt im Dienste der Partei usw. (vgl. auch Huber a.a.O. S. 176). Dennes entspricht nicht der staatsrechtlichen Stellung der Partei, wenn ihre hoheitlich-politische Tätigkeit durch die Gerichte kontrolliert und dadurch auch gehemmt werden könnte. Auf dem ihr eigenen politischen Gebiet ist die Partei dem Staat und seinen Gerichten nicht verantwortlich. Daraus ergibt sich auch, daß — selbst wenn ein Gericht hier grundsätzlich Amtspflichten gegenüber Dritten annehmen wollte — kein Raum für eine Nachprüfung des Ermessens der Partei stellen gegeben ist, auch dann nicht, wenn willkürliches Handeln behauptet wird. Denn sonst käme man ohne weiteres zu einer Kontrolle der politischen Tätigkeit der Partei durch die Zivilgerichte, ein Ergebnis, das der Stellung der

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu „Jugend und Recht“ 1936, S. 234 ff., 257 ff.

Partei nicht entsprechen, den Aufgabenkreis der ordentlichen Gerichte durchbrechen und den Satz vom Primat der Partei auf dem Gebiet der politischen Führung in sein Gegenteil verkehren würde. —

Für manche Zweifelsfrage werden die vorstehenden Ausführungen eine Entscheidung nicht bringen. Maß-

gebend wird letzten Endes immer eine Besinnung der Gerichte auf ihre eigentlichen Aufgaben sein, selbst wenn dabei auf Gebiete, die das vergangene Jahrhundert den Gerichten zugewiesen hat, verzichtet werden muß, ein Verzicht, der sich sicherlich nicht zum Nachteil der Gerichte auswirken wird.

Dr. Friedrich Sturm, Hagenow:

## Rechtsmittel im Strafverfahren

Die strafverfahrensrechtlichen Reformbestrebungen haben auch die Unvollkommenheiten der Rechtsmittel berührt. Man hat aber zunächst nicht gewagt, ihre Abschaffung zu empfehlen, und beschränkte sich auf negative Kritik und Kompromisse. Es war zu befürchten, daß trotz der vielfach geäußerten Unzufriedenheit im Grunde doch alles beim alten bleiben würde.

Erst die Denkschrift des NSRB. hat den mutigen Vorschlag gemacht, beide Rechtsmittel verschwinden zu lassen<sup>1)</sup>. In dem vor einiger Zeit erschienenen Bericht der amtlichen Strafprozeßkommission<sup>2)</sup> ist diese Denkschrift im einzelnen noch nicht berücksichtigt. Der Gedanke der Abschaffung der Rechtsmittel steht daher noch im Hintergrunde. Er ist nur von Martin<sup>3)</sup> erörtert; eine Umfrage hierüber an die Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften ist nicht gestellt<sup>4)</sup>.

Der Grundsatz der einmaligen Hauptverhandlung entspricht der heutigen Staatsführung, fördert Entschiedenheit und Gründlichkeit der Rechtsprechung, und stärkt damit ihre Volkstümmlichkeit und das Vertrauen<sup>5)</sup> zu ihr. Eine zweite Verhandlung darf nur Ausnahme sein. Ihr Zweck ist nicht Nachprüfung des Urteils, sondern im Wege der Wiederaufnahme Beseitigung eines Fehlurteils<sup>6)</sup>; sie ist nicht wie die zweite Instanz ein normaler Bestandteil des Hauptverfahrens, sondern überhaupt ein neues Verfahren mit neuen Tatsachen und neuem Sachverhalt<sup>7)</sup>. Wiederaufnahme ist keine Wiederholung.

Der Grundsatz der einmaligen Hauptverhandlung folgt aber auch aus dem richterlichen Führerprinzip, dem Gedanken der allein verantwortlichen Persönlichkeit. Wie das Führerprinzip verbietet, daß der vorstehende und entscheidende Richter sich hinter eine unbekannte Mehrheit von Beisitzern verstecke<sup>8)</sup>, so auch hinter eine andere Instanz. Weder Richter gleicher noch höherer Instanz dürfen ihm sein Verantwortungsbewußtsein mindern. (Die Vorstellung, daß an ihm allein — jetzt und zukünftig — die Entscheidung liegt, wird

die Güte und Richtigkeit der Entscheidung fördern.) Und noch weiter: Wie die Unwiederholbarkeit der Verhandlung dem richterlichen Führerprinzip entspricht, so auch dem großen staatspolitischen Führergrundsatz. Wenn „im Auftrage des Führers“ Recht gesprochen wird<sup>9)</sup>, so sollen auch nicht voneinander abweichende Urteile in seinem Namen ergehen.

### I. Die Berufung

Daß die Berufung in den bedeutenden Sachen bei den höheren Gerichten erster Instanz eine Unmöglichkeit ist, wird restlos zugegeben. Es erscheint aber absurd, die Berufung dann nicht abzuschaffen, sie vielmehr in den unbedeutenderen Sachen der kleinen Gerichte bestehen zu lassen<sup>10)</sup>. Es lohnt ihre Beibehaltung dann nicht mehr. Man schneide den dünnen Faden, an dem man sie noch ängstlich hängen läßt, beherzt ab.

Der Grund, daß die kleinen Sachen der niederen Gerichte „summarischer“ behandelt würden, ist ein innerlich erzwungener zur Rechtfertigung dafür, daß die Berufung hier besteht, bei den bedeutenden Sachen aber nicht ausführbar ist. Darum empfiehlt es sich insbesondere auch nicht<sup>11)</sup>, die komplizierteren Fälle der niederen Gerichtsbarkeit im rasch arbeitenden Verfahren „auf die Berufung zu verweisen“. Die Ansicht, daß für die schwierigeren Fälle „die zweite Instanz da sei“, ist tatsächlich in der Praxis sehr verbreitet; sie läßt die Frage offen, was die erste Verhandlung dann hier noch bedeuten soll. Es ist auch sachlich bedenklich, die Sorgfalt auf eine spätere Zeit zu verschieben. Gründliche Behandlung ist um so wirkungsvoller, je früher sie einsetzt, da es leichter und richtiger ist, Fehler von vornherein zu vermeiden, als gemachte aufzudecken. (Die Gewohnheit, die schwierigen Fälle der oberen Instanz zur genauen Bearbeitung zu überlassen, ist ferner gefährlich für die seelische Einstellung der vorderen Richter insofern, als sie leicht von diesen auch auf die regelmäßig einfachen Fälle übertragen wird; wenn auch natürlich nicht alle Richter so empfinden.)

Der Rechtfertigungsgrund für die Berufung gerade gegen die niederen Sachen, wegen deren summarischer erstinstanzlicher Behandlung wird ebenso wie bisher auch in dem neuen Werke der Strafprozeßkommission vorgebracht<sup>12)</sup>. Dazu tritt als neuer der von Freis-

<sup>1)</sup> Neuordnung des Strafverfahrensrechts, hrsg. v. Otto Rilk; vgl. auch Rilk JW. 1937 S. 2333 ff.; dagegen Freisler DZ. 1937 S. 730; Schwinge ZMVR. 1937 S. 589 f.

<sup>2)</sup> „Das kommende deutsche Strafverfahren“, hrsg. v. Gärtner, vgl. S. 10.

<sup>3)</sup> S. 349; vgl. auch Freisler 18, 25; Stolzenburg 360, 387; Doerner 436, auch 428; vgl. auch Strauß, Deutsche Rechtspflege 1938 S. 196 f.

<sup>4)</sup> Die weiteren Zitate der Schriftsteller: Thierack, Niethammer, Martin, Stolzenburg, Lehmann, Krug, Doerner, auch meist Freisler beziehen sich auf ihre Abhandlungen im Bericht der amtlichen Strafprozeßkommission.

<sup>5)</sup> Vg. andererseits Freisler, Beiträge zur Rechts-erneuerung Heft 4 S. 20 ff.

<sup>6)</sup> Rilk, JW. 2335. — <sup>7)</sup> Denkschrift 66, 68, 94, 96.

<sup>8)</sup> Denkschrift 18 ff., 93, 95.

<sup>9)</sup> Denkschrift 18, 90.

<sup>10)</sup> Denkschrift 59 f., 94; Rilk JW. 1937 S. 2334 f.; Schaffstein DStr. 1935 S. 481; vgl. Ernst Schäfer, ebendort S. 254; Siegert J. W. 1937 S. 276 f., 282; Schinnerer ZStW. 57 S. 86; Hartung ebendort 96 f.; vgl. Schwinge 590.

<sup>11)</sup> Denkschrift 60 f., 95.

<sup>12)</sup> Freisler 26, Martin 349 f.; Stolzenburg 362; Lehmann 385 f.; Anhang 575; vergl. Thierack 78; Stolzenburg 358; vergl. Niethammer 169; vergl. auch Strauß 197.

ler<sup>14)</sup> angeführte, daß die untere Instanz nicht mit erstrgradigen und überdurchschnittlichen Kräften besetzt sei. Dieser Grund ist beachtlich, m. E. aber nicht so durchschlagend, um seinetwegen das ganze System der Berufung und ihre sonst nicht förderlichen Auswirkungen bestehen zu lassen<sup>15)</sup>.

Die „Unerträglichkeit“<sup>16)</sup> eines eininstanzlichen Verfahrens und die Befriedigung über ein zweites sind psychologische Selbsttäuschung. Die neue Hauptverhandlung ist eine Wiederholung der ersten, die nichts Besseres bringt<sup>17)</sup>, ja der Aufklärung sogar unzutraglich sein kann. Mit Recht sagt die Denkschrift<sup>18)</sup>, daß infolge des Zeitablaufs das Gedächtnis der Zeugen nachgelassen habe. Noch mehr wirkt sich dieser „wachsende Abstand vom Sachverhalt“<sup>19)</sup> durch die Festlegung der Beweispersonen auf ihre frühere Bekundung aus; und zwar insofern, als sie die Erinnerung an ihre vorige Aussage mit der an ihre ursprüngliche Wahrnehmung selbst nun vermischen und diese von jener überwallen lassen. Sie denken nicht bloß an das, was sie wahrgenommen haben, sondern an das, was sie bekundet haben. Diese unrichtige „Festlegung“ wirkt sich aber<sup>20)</sup> insbesondere deshalb noch verhängnisvoller aus, weil sie als solche dem Richter nicht so wahrnehmbar ist wie das bloße negative Nachlassen des Gedächtnisses. Dieses wird von der Beweisperson sogar oft zugegeben, jenes aber gerade nicht. Auch ist dort die mitwirkende Vernehmungstechnik des Richters größeren Gefahren und Fehlgriffen ausgesetzt.

Diese psychischen Gefahren sind um so größer, je mehr die Vernehmungen sich wiederholen. Wenn darum auch die Wiederholung der Vernehmung gegenüber dem Vorverfahren sich meist nicht vermeiden läßt, und dieser Uebelstand dann hingenommen werden muß, so braucht er darum<sup>21)</sup> nicht verdoppelt und die Vernehmung wieder wiederholt zu werden. Das dem Strafverfahren im Gegensatz zum Zivilprozeß wesentliche Vorverfahren ersetzt damit praktische eine Instanz. Die erste Vernehmung ist die wichtigste und darum regelmäßig die erste Aussage die richtigste. Am bedeutsamsten ist die genaue Behandlung — und dazu gehört auch im Interesse der Wahrheit die beschleunigte<sup>22)</sup> — darum schon im Vorverfahren. Nicht das Recht der Berufung dient der gründlichen Aufklärung des Sachverhalts, sondern umgekehrt das Vorverfahren am Beginne des Prozesses.

Man merkt in zweiter Instanz zuweilen eine „größere Sicherheit“ der Beweispersonen, und mag insofern Martin<sup>23)</sup> sagen, daß die Erfahrungen der Berufungsgerichte eine Verschlechterung der Tatsachenbildes nicht ergäben. Diese Sicherheit ist aber bloß in der Erinnerung an die schon gemachte Aussage begründet. Subjektive Sicherheit beweist überhaupt nichts für objektive; eher im Gegenteil. Gerade die selbstkritischen Beweispersonen, die sich der Möglichkeit eines Irrtums bewußt bleiben und dies nun zeigen, sind die genaueren Beobachter und regelmäßig besseren Zeugen wie Sachverständigen.

Wirkt sich sonach die Beweiserhebung in zweiter Instanz keineswegs richtiger und besser aus als vorher, so könnte unter Umständen eine Berufung den

Vorteil schaffen, daß inzwischen neu gefundene Beweismittel eine andere Auffassung rechtfertigten. Die Beschaffung neuer Beweise innerhalb der befristeten Zeit ist aber ein seltener Zufall; sie kann später mit verhältnismäßig größerer Wahrscheinlichkeit eintreten. Für einen Zufall ist die Berufung nicht gegeben. Neue Beweismittel sind nicht für Begründung einer zweiten Instanz, sondern für die von der Denkschrift empfohlene Wiederaufnahme.

Die Zulassung der reformatio in peius<sup>24)</sup> hat manchen Schäden der Berufung, namentlich naturgemäß ihrer Häufigkeit, Abbruch getan. Die weitere Reform muß darüber noch hinausgehen<sup>25)</sup> durch ihre Abschaffung schlechthin. Ein abzulehnender Kompromiß ist dabei ihre wahlweise Zulassung<sup>26)</sup> neben der Revision oder ihre Verquickung<sup>27)</sup> mit ihr. Dieses Nebeneinander oder Durcheinander zweier Rechtsmittel bringt Zwiespältigkeit und Halbheit in die Rechtsprechung.

Die Duplizität der Rechtsmittel, mögen sie alternativ oder kumulativ zur Verfügung stehen, und ihre gegenseitige Abgrenzung und Annäherung bleiben immer ein unbefriedigender Kompromiß, ein Wenn und Aber statt eines entschiedenen Entweder — Oder. Die neue Gesetzgebung sollte, wenn sie die Rechtsmittel nicht überhaupt abschaffen will, zum mindesten die Einheit des Rechtsmittels durchführen.

Auch die neuen Reformvorschläge<sup>28)</sup> zeigen hier wieder die größte Buntschedigkeit. (Es mag sein, daß praktische Erfahrungen und Beobachtungen der unterschiedlichen Fälle die Unterschiedlichkeit und Kompliziertheit der Rechtsmittelanwendung in den Gesetzesnovellen und nunmehr in dem Entwurf veranlaßt. Daß aber diese Kompliziertheit, soweit sie sich schon in den Novellen befindet, tatsächlich nun auch eine Besserung der Praxis gebracht hat, müßte behauptet und dargelegt werden. Dies ist aber nicht geschehen.)

Möge die Berufung aus der neuen Strafprozeßordnung verschwinden, und mögen dafür die in der Denkschrift empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen eintreten: größere Sorgfalt im Anfang des Verfahrens, namentlich im Vorverfahren, und „Verbesserung der ersten Instanz“<sup>29)</sup>; als besonderer Schutz des Beschuldigten: Ausbau der Verteidigung<sup>30)</sup>, auch Wegfall der formellen Anklage<sup>31)</sup>; schließlich Wiederaufnahme<sup>32)</sup> und Wiedergutmachung<sup>33)</sup>, (die ausnahmsweise den Fall neu aufrollen und entscheiden).

## II. Die Revision

Die Revision war schon von jeher nicht vollstimmlich<sup>34)</sup>. In der liberalistischen Zeit ist sie aber aus Juristenkreisen sonst nicht bekämpft<sup>35)</sup>, überhaupt kaum literarisch behandelt worden. Um so lebhafter wird sie jetzt, und meistens als eine unvollkommene Rechtsrichtung, erörtert.

<sup>14)</sup> 18 f., 25 f.; auch Rechtserneuerung Heft 4 S. 20.

<sup>15)</sup> Dieser Grund verliert an Bedeutung, wenn man bedenkt, welche Vereinfachung des gesamten Gerichtsaufbaus eintritt, wenn die Rechtsmittel wegfallen. Die Justizverwaltung wird dann in jeder Stelle nur noch den besten Richter einsetzen können. Die Schriftleitung.

<sup>16)</sup> Gerland *ZEW.* 57 S. 429. — <sup>17)</sup> Peters 64.

<sup>18)</sup> 59, vergl. *Rill JW.* 2334.

<sup>19)</sup> Denkschrift 95; anders Martin 350; richtig Anhang 577 vgl. 579; vgl. auch Stolzenburg 361; Schoetensack-Löwe, Denkschrift der Akademie 1937 S. 3.

<sup>20)</sup> Gegen Martin I. c.

<sup>21)</sup> Gegen Martin 350; vergl. *Medl Z.* 53 Sp. 489.

<sup>22)</sup> Denkschrift 12, 43, 63; *Rill JW.* 2335.

<sup>23)</sup> 350; vergl. Stolzenburg 361.

<sup>24)</sup> Martin 353.

<sup>25)</sup> Vergl. Denkschrift 61.

<sup>26)</sup> Gegen Schwinge 590.

<sup>27)</sup> Denkschrift 62, 96; Hartung 96 f.; vergl. auch *Lobe NZS.* 1936 Sp. 428 f.

<sup>28)</sup> Stolzenburg 363 ff.; vergl. 339, 362; *Arug* 415 f., 418 ff.

<sup>29)</sup> *Rill JW.* 2334.

<sup>30)</sup> Denkschrift 38, 61.

<sup>31)</sup> Denkschrift 49; anders Schoetensack-Löwe 25.

<sup>32)</sup> Denkschrift 65 ff.; vergl. Ernst Schäfer 255 f.; Siegert 279 f., 288 f.; Freisler 730 ff.; Schwinge 592; Gerland 429.

<sup>33)</sup> Denkschrift 69 f.; *Rill JW.* 2335; dagegen Freisler 730; derselbe Beiträge 23.

<sup>34)</sup> Denkschrift 62, 96; Schmidt *NZS.* 1934 S. 170.

<sup>35)</sup> Vergl. *Medl. Z.* 53 Sp. 481 Anm. 3.

Die Revision ist ein schwierigeres Gebilde als die Berufung, und die Begründung ihrer Abschaffung erfordert eine tiefergehende gedankliche Auflösung und ausführliche Darstellung ihres Wesens. Der Wegfall der Berufung darf keinesfalls ein Grund sein, dafür die Revision aufrechtzuerhalten; auch würde sie bei ihrer lebensfremden Abstraktion sich dann bald in das Begriffsgebiet der Berufung erweitern<sup>36)</sup>.

Die Revision ist eine Folge des „gesetzesstaatlichen Normendenkens“<sup>37)</sup>. Sie bringt die Gefahr einer formalistisch starren Abstraktion auf Kosten der beweglichen Wirtschafts- und Lebensbehandlung. Sie dient dann mehr der Wissenschaft<sup>38)</sup> als dem Praktischspeziellen. Gewiß wird die Jurisprudenz auch immer Begriffs- und Gesetzeskunde sein müssen, die sich, auch im Strafrecht, neben der verantwortlichen persönlichen Behandlung<sup>39)</sup> auswirken wird. Aber lediglich in der Gesetzesauslegung und Begriffseinteilung den Zweck eines Rechtsmittels zu sehen, ist eine Ueberspannung des juristischen Denkens und führt zum Ueberjuristentum. Die Wirklichkeitsercheinungen widerstreben in ihrer Vielseitigkeit mitunter einer unbedingten begrifflichen Fassung; und die heutige Auflockerung des materiellen Strafrechts zieht eine solche des formellen<sup>40)</sup>, speziell in Abschaffung der Revision, nach sich.

Die Revision ist unvollständig wegen der künstlichen Scheidung der revidiblen und irrevidiblen Bestandteile des Urteils, die für die Wahrung der Gerechtigkeit, in der das Volk das Ziel sieht, auch regelmäßig bedeutungslos ist. Diese Trennung ist aber nicht nur dem Laien<sup>41)</sup>, sondern auch dem Juristen<sup>42)</sup> unverständlich, insofern als sie immer verschwommen, unklar und wechselnd in ihrer Ausgestaltung geblieben ist. Es stehen nicht einmal die leitenden Grundsätze fest. Sehen die einen Schriftsteller den Unterschied in Tat- und Rechtsfrage, so andere in Frage des Einzelfalles und der Richtlinie. Beide Unterschiede sind keineswegs identisch; ist ersterer ein solcher der begrifflichen Entwicklung, so letzterer der Zweckmäßigkeit, sieht ersterer die Revisibilität in der „rechtlichen“ Frage im Gegensatz zur tatsächlichen, so letzterer in der „rechtsgrundfählichen“. Die Trennung von Tat- und Rechtsfrage bleibt verschwommen, da Wort und Begriff, Feststellung und Subfunktion ineinander übergehen<sup>43)</sup>. Sie wird im einzelnen wieder verschieden gestaltet, insofern unter die Rechtsfrage bald bloß die Gesetzesauslegung, bald darüber hinaus auch allgemeine Ermessensentscheidungen fallen; speziell in Beweis und Strafmaß Fragen grundsätzlicher Art<sup>44)</sup>. (Im Laufe der Zeit ist die Rechtsfrage immer weiter gefaßt, der Unterschied ist dabei immer mehr verwässert.) Wieder eine andere Einteilung ist die in Tatsachefeststellung und -bewertung, die aber schon deshalb falsch ist, da die — irrevidible — Strafabmessung im wahrsten Sinne Bewertung ist. Sie ist es noch mehr als die — revidible — Gesetzesauslegung, die wegen der Wirklichkeit des Gesetzes nicht bloß subjektiven Charakter hat, und darum auch als Tatsachefeststellung im wahrsten Sinne gelten kann<sup>45)</sup>.

In den genannten Scheidungsarten, so bunt und mannigfaltig sie sind, liegt immerhin noch der gemeinsame Gedanke, daß als revidibel diejenigen Momente gelten sollen, die das Urteil aus seiner Bedeutung bloß für den vorliegenden Einzelfall herausheben und für gleichartige Fälle nutzbar machen; mit anderen Worten: die der Rechtseinheit dienen<sup>46)</sup>. Von manchen Schriftstellern wie auch dem Reichsgericht<sup>47)</sup> werden die revidiblen Momente aber auch auf solche erweitert, die bei näherem Zusehen mit der Rechtseinheit nichts mehr zu tun haben und danach den Begriff des Revidiblen in die bloße Tatsächlichkeit des konkreten Falles abgleiten lassen. Hierzu gehört die von Schwinge<sup>48)</sup> — von seinem Standpunkt konsequent — als Revisionsgrund bekämpfte „Altenwidrigkeit“; ferner ein großer Teil der von manchen Schriftstellern beliebten Einzelaufzählungen von Revisionsgründen, wie Rechenfehlern, falscher Feststellung des Alters, falscher Berechnung der Untersuchungshaft, Fehlen des Strafantrags. Von Peters<sup>49)</sup> wird diese Ausdehnung der Revisibilität begrifflich dahin gefaßt, daß unter sie alles falle, wo „die Revisionsinstanz überhaupt in der Lage sei, eine bessere und wertvollere Entscheidung herbeizuführen als die Bordinstanz“, d. i. bei „Fehlern, deren Feststellung ohne die unmittelbar mündliche Verhandlung der unteren Instanz möglich“ sei; dagegen seien „alle Entscheidungen, Wertungen und Feststellungen, die nach den Grundsätzen der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit gewonnen werden, von der Revisionsinstanz ausgeschlossen“. Die Rechtseinheit ist danach nicht der Grund der Revision, mag speziell Peters<sup>50)</sup> es auch meinen. Gewiß sind die ohne die mündliche Verhandlung feststellbaren Urteilsteile oft oder meist auch gerade solche, die Bedeutung über den Einzelfall hinaus haben<sup>51)</sup>, aber durchaus nicht alle. Es gibt auch Tatfragen, die aus den Akten ohne mündliche Verhandlung festzustellen sind<sup>52)</sup>; und Peters spaltet diese als revidibel von den anderen wieder ab<sup>53)</sup>.

Die Ursache für die Einrichtung der Revision läuft unter dieser Betrachtung nicht darauf hinaus, was sie soll, sondern was sie kann. Sie ist bloß noch Ersatz für die Berufung, eine „halbe“ Berufung, die nicht alle Momente der vollen berücksichtigen kann. Wie es aber unbefriedigend ist, bei der Unmöglichkeit der Berufung in den schweren Fällen sie nun gerade in den leichteren zu lassen, so befriedigt es auch nicht, dafür in den schweren Fällen einen „Notbehelf“ zu schaffen. Daß das Rechtsmittelsystem überhaupt, also auch die Berufung, aus weiteren inneren Gründen abzulehnen ist, ist dabei eine außerhalb der hier geschehenen Erörterung stehende Tatsache. — Der Zweck der Revision ist aber unter dieser Erörterung ein negativer<sup>54)</sup>, mag speziell Peters sich auch Mühe geben, ihn positiv zu gestalten. Es ist mißlich, aus einem negativen Grunde einen positiven zu gewinnen zu suchen; ein einheitlicher positiver paßt sich eben in den negativen nicht ein. Er wird vielspältig und gegensätzlich. Kommt zu der Tat- und Rechtsfrage als dritte noch die Er-

<sup>36)</sup> Schaffstein D.Str. 1936 S. 483.

<sup>37)</sup> Denkschrift 96, 62, 63.

<sup>38)</sup> Schmidt 171.

<sup>39)</sup> Denkschrift 94.

<sup>40)</sup> Denkschrift 12 f., 83, 88; vgl. damit Schwinge-Zimmerl, Wesensschau 100 f., 103, 105, 108, vgl. 106 107; Schwinge l.c. 592.

<sup>41)</sup> Denkschrift 62; Ritz JW. 2335.

<sup>42)</sup> Vgl. dazu Hartung 90.

<sup>43)</sup> GS. 74 S. 112.

<sup>44)</sup> Lehmann 393 f., 391; Freisler 27; Anhang 584; Schwinge JW. 67 S. 771, 773.

<sup>45)</sup> Vgl. hierzu im einzelnen: JSW. 36 S. 45, Arch. Crim. 72 S. 147 f.; Meckl. J. 53 Sp. 486 f.

<sup>46)</sup> Lehmann 392; Krug 414; vgl. Boldt JSW. 57 S. 631 f.

<sup>47)</sup> Vgl. Peters 81.

<sup>48)</sup> 590; Hartung 92, 99.

<sup>49)</sup> 70, 71, 79, 86 ff., 81.

<sup>50)</sup> 56 ff., 65 f., 71 (unklar).

<sup>51)</sup> 61 ff.

<sup>52)</sup> Peters 81; vgl. Schwartz DSt. 1936 S. 214 f.; Siegert D. Str. 1935 S. 282.

<sup>53)</sup> Peters 79.

<sup>54)</sup> Mehlisch Meckl. J. 53 Sp. 488 f.

messensfrage, so werden Tat- und Ermessensfrage beide noch einmal aufgespalten und zum Teil als zwi-  
fibel mit der Rechtsfrage verbunden, aber auch hier  
wieder unregelmäßig<sup>55)</sup>! Die dreifache Haupteinteilung  
verliert aber bei der Wiederabspaltung im einzelnen  
ihren Sinn; und die danach überaus gekünstelte Kom-  
pliziertheit der Revision drängt nach dem Gedanken  
ihrer Abschaffung.

Die so verschiedene Abgrenzung der Revisibilität  
wird demzufolge in der Rechtsprechung sehr viel erör-  
tert; es wird über diese Frage fast ebenso oft entschie-  
den wie über die „Rechtsfrage“ selbst. Diese Unklarheit  
spricht aber dafür, daß die Scheidung nicht so wichtig  
sein kann, um ein Rechtsmittel darauf zu gründen.  
Unklarheit steht nicht in Harmonie mit Wichtigkeit.  
Sie ist auch der Rechtspflege und ihrem Ansehen schäd-  
lich. Gewiß findet sich in der Rechtspflege auch sonst  
Unsicherheit, insofern es manchmal zweifelhaft ist, ob  
der Beweis erbracht ist oder nicht, wie das Gesetz aus-  
zulegen und die Strafe zu bemessen ist. Durch die  
Einrichtung der Revision kommt aber zu diesen un-  
vermeidbaren Zweifelsgebieten noch ein weiteres  
hinzu, das vermieden werden kann und im Interesse  
der Rechtspflege vermieden werden sollte.

Die Scheidung ist aber auch schädlich für die  
Rechtspflege wegen des durch sie bewirkten Doppel-  
zwecks<sup>56)</sup> der Revision: der „Gerechtigkeit“ und der  
„Rechtseinheit“. Die Gegenüberstellung der Worte  
„Gerechtigkeit“ und „Rechtseinheit“ ist nicht gerade  
glücklich, aber schwer durch einen anderen Wort-  
gebrauch zu ersetzen. Beide Begriffe sind vom ethi-  
schen Gesichtspunkte jedenfalls nicht gegensätzlicher,  
sondern einheitlicher Natur. Rechtseinheit „steht im  
Dienste der Gerechtigkeit“<sup>57)</sup>; sie ist sogar nach gar  
keinem anderen Gesichtspunkte zu entscheiden. Aber  
die Rechtseinheit dient umgekehrt der Gerechtigkeit nur  
halb, da die gerechte Behandlung des Einzelfalls noch  
nach weiteren Gesichtspunkten zu erfolgen hat als den  
abstrakten Rechtsfällen. Die Begriffe „Gerechtigkeit“  
und „Rechtseinheit“ sind mehr quantitativ als quali-  
tativ verschieden, weniger gegensätzlich als unterschied-  
lich weittragend; Gerechtigkeit weittragender insofern,  
als sie den konkreten Fall erschöpft, Rechtseinheit  
insofern, als sie über den konkreten Fall hinaus-  
reicht<sup>58)</sup>. Gerechtigkeit ist nur für den Einzelfall,  
Rechtseinheit für eine Gesamtheit von Fällen. Die  
Zusammenfassung von Fällen macht es aber nicht mög-  
lich, auch die Momente der Gerechtigkeit in der Rechts-  
einheit zu fassen, die nur für den Einzelfall Bedeutung  
haben<sup>59)</sup>.

Wenn danach die Revision der allgemeinen Rechts-  
einheit und weniger dem Einzelfall Rechnung trägt,  
so entspricht dies nicht etwa dem nationalsozialistischen  
Grundsatz, daß das Gesamtinteresse dem Einzelinteresse  
vorzugehen habe<sup>60)</sup>. Das Wohl des Volksganzen, das  
der Nationalsozialismus dem eigennütigen Interesse  
des Individuums gegenüber hochhält, liegt auf kon-  
kretem wirtschaftlichem Gebiet, nicht in der gedank-

lichen Konstruktion der Rechtseinheit; in dem körper-  
lichen und seelischen Wohlergehen des Volkes, nicht in  
einem juristischen Interesse.

Das Nebeneinander zweier Zwecke der  
Revision, von denen in der Wissenschaft bald der  
eine, bald der andere als Hauptzweck genannt wird<sup>61)</sup>,  
nimmt aber der Rechtsprechung Einheitlichkeit und  
Zielsicherheit. Es ist auf den Zufall eingestellt, ob  
und inwieweit der jeweilig andere Zweck auch noch  
„mit“ berücksichtigt werden kann, und schafft damit  
eine Unsicherheit.

Noch verwirrter wird es, wenn die Revision wegen  
formeller Mängel wieder andere Zwecke verfolgen soll  
als die wegen materieller: an Stelle der Rechtseinheit  
Erziehung des ersten Richters zur genauen Beachtung  
der Verfahrensvorschriften<sup>62)</sup>. (Wenn aber für die  
materiellen Bestimmungen ein Bedürfnis nach einheit-  
licher Rechtsprechung bestehen soll, dann doch auch für  
die formellen. Der andere Zweck könnte nur außer-  
dem maßgeblich sein.) Die Formalien sind im übrigen,  
wie die Denkschrift<sup>63)</sup> zutreffend anführt, oft sehr un-  
bedeutend, so daß die Aufhebung des Urteils ihret-  
wegen für die nationalsozialistische Weltanschauung  
untragbar ist.

Wenn neuerdings Lehmann<sup>64)</sup> betont, daß die  
„Lebensfremde Formstrenge“ der Wiederholung der Ver-  
handlung „im Interesse des größeren Zieles hingenommen  
werden“ müsse — er übrigens dementsprechend mit der  
Kommission die Prüfung auch auf die nicht gerügten Ver-  
fahrensmängel erstrecken will<sup>65)</sup> —, so ist die Bedeutung  
der Formalien nur eine Ausnahme. Und die ausnahms-  
weise vorliegenden Vorteile werden m. E. durch regel-  
mäßige andere Nachteile, insbesondere Zurücksetzung des  
Tatsächlichen nach dem Formalistischen überwogen<sup>66)</sup>.  
Gerade auch die Revision aus formalistischen Gründen  
kann den Richter zu der von Lehmann<sup>67)</sup> aus anderem  
Anlaß mit Recht getadelten „verächtlichen Kunst“, das  
Urteil „revisionsficher“ zu machen, verführen, wie auch zu  
dem Mißbrauch des Rechtsmittels mit äußerlich formaler  
Begründung zu ganz anderen Zwecken<sup>68)</sup>. Die Revision  
aus formalistischen Gründen bringt weniger Rechtsficher-  
heit als Spruchficherheit; sie hat weniger die Wirkung, das  
Urteil vor wesentlichen Unrichtigkeiten, als deren Be-  
seitigung zu wahren<sup>69)</sup>. Sie hat mehr juristischen Selbst-  
zweck, als seelisch oder wirtschaftlich bedeutenden. Die  
Wiederholung mag für die Erziehung des Richters vorteil-  
haft sein; die Nachteile überwiegen aber auch hier<sup>70)</sup>. Sie  
erschüttert vor allem das Vertrauen zur Rechtsprechung,  
insofern als das materielle Endergebnis trotz der Beseiti-  
gung des formalen Verstoßes — und hier besonders — oft  
doch dasselbe bleibt<sup>71)</sup>.

Gewiß sucht das bisherige Gesetz wie der Entwurf  
dieser Gefahr einen Riegel vorzuschieben, insofern als  
das Urteil auf den Verfahrensmängeln beruhen soll<sup>72)</sup>.  
Aber m. W. hat die Praxis nicht gezeigt, daß diese

<sup>55)</sup> Peters 73, 79, 88, vgl. Anmerk. 38; vgl. Har-  
tung 101.

<sup>56)</sup> Lehmann 386, auch 397; Strauß 197.

<sup>57)</sup> Insofern richtig Schwinge-Zimmerl 99 f.;  
Schwinge Alt. 590 f.; Peters 68; vgl. 58.

<sup>58)</sup> Peters 59, 66; Hartung 90.

<sup>59)</sup> Gegen Schwinge-Zimmerl 98 f.; Schwinge  
Alt. 590; vgl. Schwinge, Grundlagen des Revisions-  
rechts 242; richtig Peters 66, 59; Hartung 90, 92,  
96, 106, anders Witt JStrW. 58 S. 666.

<sup>60)</sup> Gegen Schwinge-Zimmerl 98; Schwinge  
Alt. 590 f.; Hartung 106.

<sup>61)</sup> Denkschrift 96 f., 15; Peters 66; anders Har-  
tung 92, 93, 96, 106; vgl. 89, 90; Freisler 737; vgl.  
auch Siegert 281, 282.

<sup>62)</sup> Schwinge; vgl. Medl. Z. 53 Sp. 484.

<sup>63)</sup> 63; vgl. Hartung 99; vgl. Seidel D. R. 7  
S. 418.

<sup>64)</sup> 387, auch 389; vgl. auch Stolzenburg 375 f.

<sup>65)</sup> 388 f.

<sup>66)</sup> Recht und Wirtschaft 2. Jahrgang 360; Jur. W.  
50. Jahrg. S. 390.

<sup>67)</sup> 400; vgl. Zfsh. Str. W. 36 S. 48.

<sup>68)</sup> Recht und Wirtschaft 2. Jahrg. S. 19; vgl. Leh-  
mann 398, 406.

<sup>69)</sup> Recht und Wirtschaft S. 360.

<sup>70)</sup> Zfsh. Str. W. 36 S. 46, 47.

<sup>71)</sup> Vgl. Denkschrift 63 f.

<sup>72)</sup> Lehmann 387, 1. Absatz; unklar (Druckfehler?)  
4. Absatz 1. Satz; vgl. 390 f.

Einschränkung genüge, um die unliebsamen Vorkommnisse der Wiederholung wesentlich gleicher Entscheidungen zu beseitigen. Es ist ja auch unsicher, zu beurteilen, ob das Urteil auf dem Verfahrensmangel beruhe. Die von Lehmann als besonders wichtig angeführten Formalverstöße, namentlich der Verstoß gegen die Oeffentlichkeit des Verfahrens, werden sogar meistens mit der Richtigkeit der Entscheidung für den Einzelfall keine Verbindung haben. Die Einschränkung ist nicht im Einklang mit dem allgemeinen Zwecke der Revision im Sinne Schwinges und auch nicht im Sinne der oben zitierten Worte Lehmanns. Sie bedeutet wieder einen anderen Zweck des Rechtsmittels (der jedenfalls den allgemeinen Zweck wesentlich beschränkt. Die hier wieder auftauchende Duplizität der Revisionszwecke für die Allgemeinheit und für den Einzelfall läßt sich auch hier nicht vereinigen).

Rechtspredung ist nicht bloß logische Denktätigkeit, sondern auch ethische Bewertung. Der Revisibilität liegt hauptsächlich nur die Denktätigkeit zugrunde; und aus dem ethischen Blickpunkte der Rechtspredung erwächst ein besonderer Mangel der Revision, daß sie nicht der Wahrheit dient<sup>74)</sup>. Wahrheit ist bedeutamer als Gesetz und abstrakte Rechtsätze<sup>75)</sup>. Recht ohne Wahrheit ist Scheinrecht; und Scheinrecht ist schlimmer als offenes Unrecht; ein gesetzlich zutreffendes Urteil auf falschen Ermittlungen ist noch verkehrter als ein gesetzlich falsches auf richtigen Feststellungen. Die Revision dient insofern auch nicht dem Recht, das nur in der Wahrheit seine Grundlage hat.

Nun bringt ja allerdings auch die Berufung wie überhaupt das Rechtsmittelsystem der Wahrheitsforschung regelmäßig keinen tatsächlichen Gewinn. Die begriffliche Ausschaltung der Wahrheit aus der Revision ist aber darüber hinaus schädlich für ihre Ermittlung in der Vorinstanz. Wie nach der Denkschrift die Berufungsmöglichkeit die Gefahr einer weniger gründlichen Prüfung in erster Instanz bringt, so gefährdet bei dieser die Revisionsmöglichkeit die gründliche Erforschung der irrevisiblen Teile, namentlich die Wahrheitsermittlung. Durch ihre Ausschaltung für die Revision wird die Anschauung groß gezogen, daß es auf sie weniger ankäme<sup>76)</sup>. Und mehr als das! Die Revisionsmöglichkeit kann sich sogar als seelisch störendes Moment in die Beweisforschung einschleichen; Beweisforschung ist wie die Zeugenaussage ein psychologisch noch wenig geklärtes Gebiet, das von unbekannt und unbewußten Motiven mitbestimmt wird. Namentlich wegen der drohenden Zurückverweisung durch die Revision liegt in der ersten Instanz hier der Wunsch vor, daß das Urteil nicht in die obere Instanz kommen möge. Das Bestreben, das Urteil „revisions sicher“ zu machen, kann dazu verführen, die Urteilsgründe aus der revisiblen Gesetzesauslegung in die irrevisiblen Beweiswürdigung zu verlagern<sup>77)</sup>, dem Richter Beweisentscheidungen zu suggerieren, bei denen eine streitige Gesetzesauslegung ausbleibt. Die Beweisforschung wird dann auf Gesetzesauslegung aufgebaut anstatt umgekehrt. Ähnlich ist es mit dem Protokoll<sup>77)</sup>.

<sup>74)</sup> Jur. W. 50 S. 390; Arch. Crim. 60 S. 209; Mtsch. Crim. Psych. 27 S. 176.

<sup>75)</sup> Vgl. Doerner 428.

<sup>76)</sup> Arch. Crim. 60 S. 209.

<sup>77)</sup> Arch. Crim. 54 S. 38; J. W. 50 S. 391; vgl. ZStrW. 36 S. 48 mit J. W. 1928 S. 2164 (Entsch. OLG. Dresden vom 6. 6. 28).

<sup>77)</sup> ZStrW. I. c.; vgl. Denkschrift 67; vgl. Seidel D. R. 7 S. 418.

Wie die Ausscheidung der Wahrheitsermittlung aus der Revision mitunter das Gericht ungünstig beeinflussen kann, so auch die Parteien, die dieses Rechtsmittel zuweilen entgegen seinem Zwecke mißbrauchen. Wenn die Denkschrift<sup>78)</sup> mit Recht die Aufhebung des Urteils wegen kleiner formaler Verstöße als lächerlich bezeichnet, so ist den Parteien, die die Revision einlegen, der Vorstoß als solcher auch oft gleichgültig; (sie greifen aber nach dem Strohalm, um zunächst einmal das unangenehme Urteil wieder los zu sein.) Darüber hinaus leiten sie Motive, die mit der Rechtsrüge gar nicht verwandt sind<sup>79)</sup>. Sie hoffen auf andere Besetzung des Gerichts beim zweitenmal; insbesondere aber auf Ermittlung anderer Beweise in der langen Zwischenzeit, die das Revisionsverfahren gewöhnlich beansprucht. So wird die Rechtsrüge zu einem Zufallsspiel für die Beweisrüge mißbraucht. Es ist die Hoffnung ja trügerisch und die Revisionseinlegung dann eine übrige Belastung der Justiz. (Im heutigen Staat wird allerdings der Verteidiger des Beschuldigten bei den gehobenen Pflichten der Rechtsanwälte aus seinem Innern solche Versuche oft zurückweisen; es bleibt aber immerhin mit dem Bestehen der Revision sein formelles Recht, die Verstöße zu rügen.)

Die hier gerügten Mängel der Revision und ihrer Anwendung geißelt neuerdings auch Lehmann<sup>80)</sup> mit zutreffenden und erfrischenden Worten. Er<sup>81)</sup> empfiehlt darum die „erweiterte Aufhebungsbefugnis“, d. h. eine solche auch aus anderen Gründen als Verfahrens- und Rechtsfehlern, und ferner<sup>82)</sup> im Gegensatz zum Vorschlag der Kommission die erweiterte Revision dahin, daß auch der Beschwerdeführer diese anderen Gründe geltend machen dürfe. Es ist Lehmann voll zuzugeben, daß es eine unnatürliche und „unehrliche“<sup>83)</sup> Handhabung des Rechtsmittels sei, daß andere Revisionsgründe vorgebracht werden müßten, um das Urteil in wichtigeren Momenten zu ändern<sup>84)</sup>; Lehmann weiß aus seiner reichen Erfahrung heraus diese verkehrte Praxis gründlich und auch fast humorvoll zu schildern<sup>85)</sup>. Man muß sich aber klar sein, daß unter dem Vorschlag Lehmanns die Revision oder Urteilsrüge nur noch ein — mangelhafter — Ersatz der für ihre Vollkommenheit technisch unausführbaren<sup>86)</sup> Berufung<sup>87)</sup> ist. Wie sehr der Unterschied beider Rechtsmittel dadurch verwischt wird, ergibt beispielsweise der von Lehmann<sup>88)</sup> hierfür als maßgeblich angeführte aber unklare Unterschied zwischen offenbar und offensichtlich unangemessener Strafe. Mag Lehmann ferner die erweiterte Aufhebungsbefugnis und die entsprechende Rüge als „Ausnahmestand“ hinstellen. Sie werden, wenn sie erst gesetzlich festgelegt sind, bald die Regel werden! Und die Praxis wird sich mit der Rüge der wirklich offensichtlichen Fehler nicht be-

<sup>78)</sup> S. 63.

<sup>79)</sup> Recht und Wirtschaft 1913 S. 19; J. W. 50 S. 390; vgl. Schneider D. R. 1937 S. 172; Schmidt 170.

<sup>80)</sup> 400, 396 f.

<sup>81)</sup> 396 ff., vgl. 386; Freisler 27 f.; Thierack 78; Anhang 584 f.; vgl. Stolzenburg 359 f.; Ritt D. R. 1938 S. 310; Schoetensack-Löwe 42.

<sup>82)</sup> 402 f., 404; ebenso Freisler 28; vgl. Anhang 583, 586, 587; Witt 669, 672.

<sup>83)</sup> 398, 399, 400, 401, 403, 406.

<sup>84)</sup> Recht und Wirtschaft 2 S. 19; Jur. W. 50 S. 390; Medl. Z. 53 S. 490 f.

<sup>85)</sup> 403; Freisler 27.

<sup>86)</sup> Stolzenburg 360, auch 363, 365; auch Lehmann 386.

<sup>87)</sup> Vgl. Freisler 27, Stolzenburg 359 f.; Lehmann 404 f.

<sup>88)</sup> 393 mit 401; vgl. 396, 409; vgl. Freisler 27.

gnügen; sie wird darüber hinausgehen und auch andere behauptete Fehler rügen, entweder auf dem von Lehmann vorgeschlagenen Wege oder auf dem alten Umwege. Die an sich sehr guten und richtigen Ausführungen Lehmanns, die Handhabung der Praxis durch entsprechende gesetzliche Vorschriften zu ersetzen, bleiben doch immer gekünstelte Halbheiten, wie sie einer einfachen Rechtspflege noch nicht entsprechen. Sie zwingen — über den Schritt der Kommission und den weiteren Lehmanns hinaus — zu dem noch weiteren mutigen Schritt, das unnatürliche Gebilde der Revision überhaupt zu beseitigen.

Der offenbar mit Rücksicht auf die Erweiterung der Revision vorgeschlagene neue Name „Urteilsrüge“<sup>90)</sup> hat an sich damit nichts zu tun. Er ist wegen Ausmerzung der Fremdwörter zu begrüßen; wenn er auch andererseits nicht etwa ein geeignetes Mittel ist, die dem Rechtsmittel und damit dem Namen „Revision“ anhängende Unvollständigkeit zu beseitigen.

Die Rechtseinheit<sup>91)</sup> ist infolge der Unklarheit der Revisibilität auch ein schwankender und ungewisser Begriff; sie wird überhaupt verwässert durch die neuerdings erstrebte, von der Denkschrift<sup>91)</sup> gerügte Vermischung beider Rechtsmittel. (Die Unsicherheit ihres Begriffes mindert aber ihre Wichtigkeit; und ihre ausdrückliche Wertminderung wird bei der großen Rolle, die sie bisher im Rechtsleben spielt, allerdings manchen Juristen aus seiner altgewohnten Anschauung heraus befremden und schmerzlich berühren.)

Die Rechtseinheit ist auch nicht geklärt in ihrem Verhältnis zur Rechtsentwicklung<sup>92)</sup>; Rechtsentwicklung ist zeitliche Rechtsverschiedenheit, also nicht Rechtseinheit i. e. S. Rechtseinheit kann räumlich und zeitlich verstanden werden. Die „einheitliche Rechtsentwicklung“ ist nur eine Einheit ersterer Art. Dieses zwiespältige Verhältnis der Rechtseinheit zur Rechtsentwicklung zeigt sich auch in dem Wechselverhältnis zur Analogie. Durch die jetzt nach § 2 StGB. zugelassene Analogie wird die Rechtsentwicklung gefördert; und wie früher ihr Verbot die Revision rechtfertigen sollte, so jetzt die Zulassung<sup>93)</sup>! Jedenfalls aber hat der Gedanke der Rechtsentwicklung und Analogie die Bedeutung der Rechtseinheit im liberalistischen Sinne der „Rechtssicherheit“ zurückgedrängt und diese nur im Sinne der Sicherung der Volksgemeinschaft aufrecht erhalten<sup>94)</sup>.

Die Rechtseinheit hat im Strafrecht geringere Bedeutung als im Zivilrecht, insofern als sich das Strafurteil nicht in der „Rechtsentscheidung“ erschöpft, diese vielmehr durch die Strafmaßentscheidung konsumiert wird. Das freie Strafmaß macht den Strafrichter zu einer schaffenden Persönlichkeit, seine Rechtsprechung zu einer „Tat“ und zu einem echten Entschluß, zu einer Willens-, nicht bloß Denktätigkeit. Das Strafmaß überbrückt den logischen Gegensatz der Gesetzesauslegung, insoferne trotz anderer Rechtsauffassung die gleiche Strafe angemessen sein kann; also auch bei erfolgter Zurückverweisung im Revisionsverfahren. Dies trifft namentlich zu bei Zweifel zwischen verschie-

denen Deliktsarten<sup>95)</sup>. Es wird sogar hier sehr häufig die gleiche Strafe angemessen sein, da der Revisionsfall naturgemäß meist auf dem Grenzgebiet beider Deliktsarten liegt, somit das Strafmaß beiden anzupassen ist<sup>96)</sup>. Die zweite Entscheidung ist dann eine überflüssige und dem Volke unverständliche, die ihm ganz besonders das Vertrauen zur Rechtspflege nimmt. Die jetzt<sup>97)</sup> — m. E. schon immer<sup>98)</sup> — zugelassene alternative Feststellung mindert die Gefahr nicht, da sie sich auf den zweifelhaften Beweis, nicht<sup>99)</sup> die zweifelhafte Gesetzesauslegung bezieht. Es muß aber Lehmann<sup>100)</sup> zugegeben werden, daß die Fassung des Entwurfs diesen Uebelstand einschränken würde.

Die Bedeutung der Rechtseinheit soll nicht überschätzt, aber auch nicht geleugnet werden. Das „Rechtssystem“ zu ihrer Wahrung ist aber im Laufe der Zeiten immer komplizierter, verzwickter, beinahe unüberschaubar bunt geworden<sup>101)</sup>. Eine Rückkehr zu größerer Einfachheit der Ausgestaltung erscheint im Interesse der Volkstümlichkeit des Rechts geboten. Die Wahrung der Rechtseinheit muß darum mit der Denkschrift<sup>102)</sup> aus dem Rechtsmittelsystem gelöst und einer politischen und wissenschaftlichen Stelle, deren Zusammensetzung der Führer bestimmt, anvertraut werden. Es liegt im Wesen des Nationalsozialismus, Neuerungen nur aus sich selbst zu schaffen, für die Jetztzeit und das deutsche Volk. Darum brauchen auch ungünstige Beispiele nicht abzuschrecken, weder aus weit zurückliegender anders gearteter Zeit<sup>103)</sup>, noch aus anderen Ländern, Amerika<sup>104)</sup> oder England<sup>105)</sup>. Daß die von der Denkschrift vorgeschlagene Rechtsstelle nicht bloß die abstrakte Rechtsfrage<sup>106)</sup>, sondern auch den konkreten Rechtsfall erfahren soll, ist anzunehmen. Sie wird danach auch mit „klinischem Material“ im Sinne Hartungs<sup>107)</sup> ebenso versorgt werden wie das Reichsgericht und darum nicht lebensfremder<sup>108)</sup> arbeiten als dieses, das nach Hartung<sup>109)</sup> den Fall auch nur wesentlich in seinen abstrakten Teilen zur Kenntnis nimmt. Es wird bei der vorgeschlagenen Stelle gerade im höheren Maße das „gesetzesstaatliche Denken“<sup>110)</sup> durch persönliche Beurteilung ausgefüllt werden. (Insbesondere wird sie der Rechtsentwicklung dienen; deren Förderung heute erschwert ist durch den bei Abweichung von früheren Entscheidungen erforderlichen umständlichen Zusammentritt mehrerer Senate.) Die Lösung aus dem Rechtsmittelsystem befreit die Parteien von der ungerechten Kostenlast<sup>111)</sup>. Es ist auch zu hoffen, daß die Stelle schleuniger arbeiten wird<sup>112)</sup>, und ferner weniger in Anspruch genommen werden

<sup>95)</sup> Denkschrift 62 f.; vgl. Schmidt 170.

<sup>96)</sup> Mischr. Crim. Psych. 12 S. 93.

<sup>97)</sup> Schwarz, D. Z. 1936 Sp. 213; Riese D. R. 1937, S. 18 ff.; vgl. Detler G. S. 106 S. 401 ff., 413.

<sup>98)</sup> G. S. 82 S. 291; Mischr. I. c. S. 94.

<sup>99)</sup> Anders Mezzger DJZ. 1936 Sp. 602; Riese I. c. <sup>100)</sup> 390 f.

<sup>101)</sup> Vgl. Krug 419 ff.

<sup>102)</sup> 64, 96, 97; Ritt J. W. 2335; Roth ebenda 1303; vgl. Schmidt 171 letzter Satz; Mehl. J. 53 Sp. 491; vgl. aber Krug 425 f.; Freisler Beiträge Heft 4 S. 23.

<sup>103)</sup> Schwinge 590.

<sup>104)</sup> Hartung 96.

<sup>105)</sup> Gerland 429; richtig Seidel DR. 75. 420

<sup>106)</sup> Peters 65; Krug 425.

<sup>107)</sup> 94 f., 105 f.

<sup>108)</sup> Krug 425 f.

<sup>109)</sup> 92; vgl. Schinnerer 87 f.

<sup>110)</sup> Denkschrift 94.

<sup>111)</sup> Denkschrift 64; vgl. Schneider D. R. 7 S. 424.

<sup>112)</sup> Denkschrift 63, 64.

<sup>90)</sup> Lehmann 386, 396 ff.; Freisler 27; Thierack 78; Krug 415; vgl. Ritt DR. 1938 S. 309.

<sup>91)</sup> Krug 414 f.

<sup>92)</sup> 62, 96; vgl. Hartung 92, 99; Schwinge 591; auch Lobe G. S. 107 S. 146.

<sup>93)</sup> Vgl. Krug 419; Thierack 87.

<sup>94)</sup> Mehl. J. 53 Sp. 493 Anm. 81.

<sup>95)</sup> Denkschrift 61; Peters 57, 59; vgl. auch Mehl. J. 53 Sp. 492, 491.



wird, so daß die Ueberflut<sup>113)</sup> der Rechtsentscheidungen, die auch jetzt noch trotz des langen Bestehens des Strafgesetzbuches anhält, im neuen Strafrecht ebebt.

Das alte Strafgesetzbuch besteht in seinen wesentlichen Teilen schon im dritten Menschenalter. Trotzdem ist die Klärung noch immer nicht so erfolgt, daß die Entscheidungen der Revisionsinstanz ganz erheblich nachlassen und läßt sich dies auch nicht befriedigend aus der Rechtsentwicklung erklären. Die Revisionsentscheidungen für das alte Gesetz müßten in der langen Zeit schon beinahe verschwunden sein, wenn dieses Mittel zur Wahrung der Rechtseinheit das wirkungsvollste sein soll. Aus der gegenteiligen Erfahrung heraus darf man seine Wirkung für das neue Recht auch nicht zu hoch einschätzen; die Ansicht Lehmanns<sup>114)</sup>, daß „die Notwendigkeit eines solchen Rechtsmittels in dem Augenblick, in dem ein neues Recht eingeführt

<sup>113)</sup> Recht und Wirtschaft 2 S. 19; Schneider 170.

<sup>114)</sup> 385.

würde, einer weiteren Begründung nicht bedürfe“, erscheint mir darum nicht richtig. (Im übrigen müßten m. E. aus dem Grunde des neuen Rechts je d e s m a l auch die Revision oder Urteilsrüge in das formelle Recht kommen, da zweckmäßig ein neues materielles und formelles Recht immer gleichzeitig geschaffen werden.)

Die Abschaffung der Rechtsmittel führt in eine Ungewißheit<sup>115)</sup>; aber es gehört zum Wesen des Nationalsozialismus, sich vor solcher Ungewißheit nicht zu fürchten<sup>116)</sup>. Die Richtigkeit dieser seelischen Einstellung haben schon viele Erfolge der letzten Jahre bewiesen. Und wenn die Rechtspflege erst ohne die überflüssige Beschwerung der Rechtsmittel arbeiten wird, wird man dieses bald als eine Befreiung begrüßen, die Raum und Kraft für wertvollere Förderung des Rechts schafft.

<sup>115)</sup> Peters 61.

<sup>116)</sup> Denkschrift 90.

Rechtsanwalt Herbert Schneider, Karlsruhe:

## Neugestaltung des Vollstreckungsrechts

Im „Deutschen Recht“, 1935, S. 582, hat Seydel eingehend geschildert, wie der Gedanke des Rechtsmißbrauchs auf dem Gebiete des Vollstreckungsrechts eine außerordentlich nutzbringende Verwertung gefunden hat. Durch ihn sind einerseits Schutzbestimmungen des Gläubigers gegen Rechtsmißbrauch durch den Schuldner (z. B. § 850 c ZPO), andererseits aber auch das bekannte Notgesetz vom 13. 12. 1934 zu erklären, das die mißbräuchliche Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten verbietet. Diese Notgesetzgebung erreicht wohl eine Milderung der sich aus dem alten Vollstreckungsrecht ergebenden größten Unbilligkeiten, sie kann aber, weil eben nur Ausnahmegesetzgebung, nicht die Grundlage für einen Neuaufbau unseres Vollstreckungsrechts darstellen, weil die Grundgedanken, der weltanschauliche Unterbau, von dem aus die Neugestaltung erfolgen muß, ein völlig anderer geworden ist. Es geht nicht an, an einem Gebäude Verbesserungen vorzunehmen, dessen Grundmauern veraltet sind. Nur ein aus einheitlichem Plan und Willen errichtetes Bauwerk kann Kompromißcharakter vermeiden und zu einem harmonischen Ganzen gestaltet werden.

Nach der alten liberal-individualistischen Auffassung ist die „Zwangsvollstreckung das Mittel, die Befriedigung eines Anspruchs zu erzwingen“. So sagt B a u m b a c h<sup>1)</sup> und kennzeichnet damit klar die bisherige Aufgabe des Vollstreckungsverfahrens. Diese sah nur den durch das Urteil gleichsam abstrakt gewordenen Anspruch<sup>2)</sup> des Gläubigers, dessen subjektives Recht auf das ihm zugesprochene, zu dessen Durchsetzung der Staat seine Organe zur Verfügung stellte, ganz wie es dem aktionsrechtlichen Denken entsprungen war.<sup>3)</sup>

Unserm künftigen Vollstreckungsrecht wird nicht der Grundgedanke eines abstrakten Anspruchs des Gläubigers zugrunde liegen, sondern der Gedanke einer Treupflicht des Schuldners gegenüber der Gemeinschaft, die

er kraft eines im Namen des deutschen Volkes gesprochenen Urteils zu erfüllen hat.

Schuld ist nach deutscher Auffassung rechtliches Sollen<sup>4)</sup>. Sie ist ein Bekommensollen für den Berechtigten, ein Leistensollen für den Schuldner, zu dessen Erfüllung er bei seiner Treue verpflichtet ist. „Wenn ein Germane einem andern eine Leistung gelobt, ho haftet er bei seiner Treue.“<sup>5)</sup> Nichterfüllung trotz Mahnung ist Delikt und hat nach dem Recht der salischen Franken eine Buße von 15 Schillingen zur Folge. Nichterfüllung macht den Schuldner friedlos und noch im späten Mittelalter hat der Schuldner in Basel nach dem Willen des Gläubigers zu schwören, innerhalb eines Monats zu bezahlen oder in Acht zu treten.<sup>6)</sup> Die Erfüllung des rechtlichen Sollens durch den Schuldner ist somit nicht nur R e c h t s -, sondern unbedingte E h r e n p f l i c h t, deren Verletzung friedlos macht. Der Pflicht des Schuldners zur Erbringung der Leistung entspricht das Bekommensollen dessen, demgegenüber die Verpflichtung eingegangen war.<sup>7)</sup> Das Bekommensollen des Empfängers ist wesentlich, nicht im Sinne eines subjektiven Rechts, sondern weil erst dadurch, daß ihm die Leistung zuteil wird, der der Rechtsordnung entsprechende Zustand erreicht ist.

Aufgabe einer künftigen Vollstreckung kann somit nicht die Durchsetzung eines Anspruchs des Gläubigers, sondern muß die Erfüllung der in dem richterlichen Urteil als objektives Recht festgestellten Pflicht des

<sup>1)</sup> P l a n i t z, Deutsches Privatrecht, 1931, S. 86; v. S c h w e r i n, Deutsche Rechtsgeschichte, 1915, S. 102 u. a.

<sup>2)</sup> E c k h a r d t, Deutsche Rechtswissenschaft, 1936, S. 12.

<sup>3)</sup> F. E. M e y e r, Das Schuldrecht i. d. deutschen Schweiz, S. 143.

<sup>4)</sup> Während die römischrechtliche Obligation notwendig zwei Personen voraussetzt, die sie verbindet, ist für den deutschen Schuld begriff nur das Vorhandensein dessen, der bekommen soll, nicht aber eines Schuldners notwendig (M i r a, Grundriß d. germ. Rechts, 1913, S. 212; S c h w e r i n, Schuld u. Haftung, 1911, S. 7). Deshalb ist das Urteil des RG Bd 148 S. 65 unrichtig und nur von römischen Gedankengängen her verständlich; vgl. dazu meine Ausführungen ZW 1935, S. 262b.

<sup>1)</sup> Grundzüge, 1 A vor § 704; ebenso z. B. W a l k e r, Dösterl. Exekutionsrecht, 1932, S. 1.

<sup>2)</sup> J o n a s, Zeitschrift d. Ad. f. d. Recht, 1936, S. 17.

<sup>3)</sup> L a n g e, Vom alten zum neuen Schuldrecht, S. 12.

Schuldners und damit die Herstellung des dem Recht der Einzelordnung entsprechenden Zustandes innerhalb der Gemeinschaftsordnung sein.<sup>8)</sup>

Hat das richterliche Urteil festgestellt, welcher Zustand nach dem Rechtsbewußtsein des Volkes dem Recht entspricht, so muß die Herstellung dieses Zustandes: die Erfüllung folgen.

Angeichts der völlig veränderten Aufgabe, die dem künftigen Vollstreckungsverfahren obliegt, sollte schon der Ausdruck „Zwangsvollstreckungsverfahren“, mit dem das achte Buch der ZPO. überschrieben ist und mit dem sich naturnotwendig ganz bestimmte Anschauungen verbinden, verschwinden und durch den Ausdruck „Erfüllungsverfahren“ ersetzt werden. Nichts ist gefährlicher, als bei der Neugestaltung unseres Rechtslebens zu verwirklichende Rechtsgedanken in die zu festen Begriffen erstarrten Wortprägungen unseres bisherigen Rechtssystems einzuzwängen. Damit würde nicht nur der terminologischen Sauberkeit — und die ist heute notwendiger als je — nicht gedient, sondern dem Wiedereindrängen überwundener Anschauungen, deren Beseitigung gerade erreicht werden sollte, Vorschub geleistet.

Es bedarf keiner näheren Begründung, daß dieses „Erfüllungsverfahren“ nur dann seine Aufgabe lösen kann, wenn es nicht von dem Berechtigten, sondern vom Richter am Wohnsitz des Schuldners geleitet wird. Der Berechtigte hat lediglich sein Urteil dort einzuzeichnen mit dem Antrag, die Erfüllung der Verpflichtung zu veranlassen. Er kann die Vermögens- und Einkommensverhältnisse seines Schuldners schildern, Anregungen geben, in welcher Weise die Erfüllung der Verpflichtung erfolgen soll. Die Entscheidung erfolgt, gegebenenfalls nach Anhörung des Schuldners, durch den Richter. Das richterliche Ermessen ist frei. Der Richter kann vom Schuldner über seine persönlichen und seine geldlichen Verhältnisse jede Auskunft verlangen, ihm weitgehend die Zahlung in Raten gestatten, die Veräußerung von Gegenständen, deren der Schuldner zur Erhaltung seines und seiner Familie Auskommen nicht bedarf, zur Auflage machen, die Abtretung von Forderungen verlangen usw. Wenn der Schuldner weiß, daß er erfüllen muß, und daß es keine Hintertüren mehr gibt, durch die er sich seiner Verpflichtung entziehen kann<sup>9)</sup>, hat er selbst alles Interesse daran, die Schuldsomme nötigenfalls anderweit beizubringen, eine etwaige Verwertung von Gegenständen so günstig wie möglich zu gestalten, während mit einer zwangsweisen Verwertung meist niemand gedient, volkswirtschaftlich nur Schaden angerichtet wird.

Das Erfüllungsverfahren in der Hand des Richters verträgt nicht die Zweiteilung in ein der Vollstreckung zugängliches und in ein ihr verschlossenes Gebiet. Diese Teilung war erst das Ergebnis einerseits ausgesprochenen Denkens, nach dem Eingriffe in das Eigentum des einzelnen nur auf Grund genau umschriebener Ermächtigung erfolgen durften, andererseits der sich aus dem Parteibetrieb des Gläubigers ergebenden Notwendigkeit, den Schuldner vor Willkür und Ausbeutung zu schützen.

Beide Gründe für eine solche Regelung treffen künftig nicht mehr zu. Es besteht daher kein Grund, den

Richter, der das Erfüllungsverfahren zu leiten hat, durch Schranken in seiner Vollkommenheit zu beengen. Ihm gegenüber, als dem Vertreter der Gemeinschaft, wäre ein Schutz des Schuldners nicht nur unnötig, sondern auch unmöglich und zweckwidrig, weil er ihn in der Erledigung seiner Aufgabe hemmt. Zudem wäre jede Kasuistik Stückwert gegenüber der Vielgestaltigkeit des Lebens. Es bedarf aber auch deshalb nicht einer solchen Schranke, weil die Erfüllung ja grundsätzlich überhaupt nicht durch „Vollstreckung“, sondern durch den Schuldner selbst zu erfolgen haben wird. Nur ausnahmsweise muß — von der Versteigerung auf Grund dinglicher Titel vielleicht abgesehen — eine zwangsweise Versteigerung stattfinden, wenn der Schuldner flüchtig ist oder andere Mittel versagen. Der Richter hat die viel einfachere Möglichkeit, wenn der Schuldner die ihm im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit auferlegten Raten schuldhaft nicht leistet, Freiheitsstrafen zu verhängen und dadurch die Erfüllung durch eigene Tätigkeit des Schuldners zu erzwingen.

Auch nach unserem Rechtsempfinden ist schuldhaft Nichterfüllung einer urteilsmäßig festgestellten Verpflichtung durch den Schuldner Pflichtverletzung gegenüber der Gemeinschaft, strafbares Unrecht und dementsprechend rechtlich zu werten. Dem bisherigen Rechtssystem ist eine solche rechtliche Bewertung der Treupflicht und damit ein mittelbarer Zwang zur Erfüllung unbekannt<sup>10)</sup>. Das Strafrecht schützt zwar den Gläubiger vor vorsätzlicher Beseitigung der Zugriffsobjekte des Schuldners (§ 288 RStGB.), es schützt aber nicht, wenn der Schuldner, um die Befriedigung zu vereiteln, seine gutbezahlte Stellung aufgibt, um sich im Haushalt seiner Angehörigen aufzuhalten und seine Gläubiger am Seil herunterzulassen<sup>11)</sup>.

Lediglich in § 361 Ziff. 10 RStGB. hat sich der alte Pflichtgedanke, wenn auch in stark abgeschwächter Form, am Leben erhalten, indem unter bestimmten Voraussetzungen die Verletzung der Unterhaltspflicht unter Strafe gestellt wird.

Der hier noch lebendige Gedanke muß wieder zum herrschenden unseres gesamten Schuldrechts werden. Nicht nur derjenige verletzt seine Treupflicht, die Gemeinschaftsordnung, der über seine Verhältnisse täuscht, seinen Gläubiger schädigt und dadurch die Gemeinschaft verletzt, sondern auch der, der seine durch Urteil festgestellten Pflichten nicht erfüllt.

Der Richter muß deshalb böswilligen Schuldnern gegenüber auch zur Anwendung empfindlicher Freiheitsstrafen berechtigt sein.

Die Uebertragung des „Erfüllungsverfahrens“ an den Richter soll also nicht, wie in dem Vollstreckungs-

<sup>10)</sup> Im Erbhofrecht ist der alte Pflichtgedanke wieder zum Durchbruch gekommen. Mit Recht verliert ein Bauer, der schuldhaft seine Verpflichtungen nicht erfüllt, seine Ehrbarkeit und kann abgemeiert werden (§ 15 RErbhofG.).

<sup>11)</sup> Unser jetziges Vollstreckungsrecht führt durch seine Starrheit zu geradezu grotesken unbilligen Ergebnissen, da der Vollstreckungsschutz auch den unwürdigsten Schuldnern zugute kommt und die Verhältnisse des Gläubigers nicht berücksichtigt.

Wenn ein Bursche durch leichtsinniges Motorradfahren einen Familienwater schwer verletzt und dadurch den Ernährer einer Familie um Gesundheit und Existenz bringt, so daß er mit 50 RM. Fürsorgeunterstützung im Monat leben muß, so kann trotzdem der frivole Schädiger, der bei seinen Eltern wohnt, ruhig sein Gehalt von 150 RM. monatlich für die unnützigsten Ausgaben verbrauchen, ohne einen Pfennig hergeben zu müssen. — Man kann über die Ohnmacht unseres Vollstreckungsrechts in solchen Fällen nur Scham empfinden.

<sup>8)</sup> Vgl. Höhn, Deutsche Rechtswissenschaft 1936, S. 62 und „Deutsches Recht“, 1935, S. 288.

<sup>9)</sup> Jeder Anwalt wird aus eigener Erfahrung genug Beispiele aufzählen können, in denen Schuldner sehr wohl für alles mögliche Geld aufbringen konnten, nur nicht zur Zahlung ihrer Schulden!

verfahren nach dem Entwurf der ZPO. von 1931 vorgesehen war den Richter lediglich als weiteren Schutzwahl zum Schutz des Schuldners gegen den Gläubiger einzusetzen, sondern sie soll die Erfüllung der Verpflichtung auf jede ohne Gefährdung der Gemeinschaft mögliche Weise, nötigenfalls durch Strafen sichern<sup>12)</sup>. Denn die Erfüllung bedeutet Herstellung des dem Recht der Gemeinschaft entsprechenden Zustandes. Sie dient der Gemeinschaft. Es widerspricht unserer Auffassung von dem Wesen des Rechts, daß zwar der Richter im Namen des Volkes feststellt, was Rechtens ist, aber seine Verwirklichung nicht gewährleisten kann. Rechtsfriede und

<sup>12)</sup> Kennzeichnend für die bisherige, von uns abgelehnte Auffassung sind die Ausführungen von Jonas a. a. O. S. 19. Der Schuldner braucht danach lediglich nach § 19 d der ZPO v. 26. Mai 1933 die Versicherung über sein Vermögen abzugeben. Dann ist er sicher. Gläubiger wie Richter müssen kapitulieren. Völlig irrtümlich ist es auch, die Auffassung Herings, eine kräftige Zeit fürge in erster Linie dafür, daß der Gläubiger zu seinem Recht komme, als Glaubenslehre des liberalen Zeitalters zu kennzeichnen. Vgl. hierüber Eckhardt a. a. O. S. 8.

Rechtssicherheit bestehen erst dann, wenn das Recht „sicher“ ist, d. h. wenn sicher ist, daß Recht gesprochen und verwirklicht wird<sup>13)</sup>. Diese Rechtssicherheit ist notwendig, damit wieder die alte Einstellung zum Recht, wie sie unseren Vorfahren eigen war, ihre Rechtsbejahung, Bereitschaft und Ehrfurcht<sup>14)</sup> ihr Sicheinsfühlen als Glied der Gesamtheit lebendig werden kann.

Dann wird die Inanspruchnahme des „Erfüllungsverfahrens“ nur in Ausnahmefällen notwendig werden und auch da in der Regel nur, um in Form einer Schlichtung den Streitenden nach Prüfung der Verhältnisse vorzuschlagen, wie die Erfüllung unter Wahrung der Belange beider Teile wie der Gemeinschaft am besten erfolgen kann. Damit wird auch der sonst vielleicht naheliegende Einwand beseitigt, als würde die vorgeschlagene Regelung einen zu großen Aufwand von Richtern notwendig machen.

<sup>13)</sup> Seydel, Deutsche Rechtswissenschaft, S. 85.

<sup>14)</sup> v. Schöwerin, Freiheit u. Gebundenheit im germ. Staat, 1933, S. 16, 20.

Regierungsrat Alfred Klück, Leiter der Justizpressestelle Berlin:

## Darf man Verbrechen totschweigen?

Man begegnet gelegentlich der Meinung, daß eine Berichterstattung der Tagespresse über Kriminalfälle weitestgehend einzuschränken sei, da damit an die negativen Seiten des Lebens gerührt werde. Ein Blick in die Zeitungen zeigt aber, daß die Polizei- und Gerichtsberichterstattung darin breitesten Raum einnimmt, und es wäre ungerechtfertigt, diese Tatsache auf eine reine Sensationslust des Schriftstellers und des lesenden Publikums zurückzuführen.

Wo bietet sich eine bessere Gelegenheit als im Gerichtssaal, Menschenschicksale in gebündelter Form vor sich abrollen zu sehen und daraus zu lernen? Der Pressevertreter sollte sich allerdings nicht mit der Schilderung des Einzelfalles begnügen, sondern von einer höheren Warte aus die menschlichen Fehler und Schwächen, die Einflüsse der Umwelt, die Motive eines Verbrechens und die Folgen für Täter und Opfer zu erfassen und journalistisch auszuwerten versuchen. Dann läßt er die Öffentlichkeit durch seine Gerichtsberichte in einen Spiegel blicken, der nicht nur den Missetäter und sein Werk, sondern vor allem die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Hintergründe und Probleme erkennen läßt.

Unter diesem Blickwinkel betrachtet, gewinnt die Berichterstattung über Verbrechen für die Allgemeinheit einen erheblichen Wert. Ohne daß der warnend erhobene Zeigefinger allzu deutlich und störend aus den Spalten der Zeitung hervorblickt, erkennt der Leser, wie er sich gegen Betrügertricks schützen und wie er Verlusten durch vielversprechende, aber risikoreiche Spekulationen entgegen kann, wie schwer Unachtsamkeiten im Verkehr, Unredlichkeiten bei der Verwaltung öffentlicher Gelder und Unbeherrschtheiten — beispielsweise eines Exhibitionisten — bestraft werden. Auf diese Weise dient die Tagespresse dem Rechtsschutz des Volkes. Sie bewahrt den redlich Schaffenden vor Schaden, indem sie gleichzeitig durch geeignete Aufklärung sozialer Elemente ihr verbrecherisches Treiben aforscht.

### Der Wert der Fahndungsmeldung

Damit kommen wir auf ein anderes, nicht weniger wichtiges Aufgabengebiet der Berichterstattung über Verbrechen, nämlich auf das der Einschaltung des Publikums zur Fahndung nach gesuchten Übeltätern. Ein außerordentlich großer Teil von Kriminalfällen wird nur durch die Mitarbeit der Öffentlichkeit aufgelöst. Voraussetzung

dafür ist aber die Bekanntgabe möglichst genauer Einzelheiten über Tat und Täter in der Presse. Wenn auch der Wert, ja die Notwendigkeit solcher Fahndungsmeldungen selbst von denen erkannt zu sein scheint, die sonst grundsätzlich mehr für ein Verhindern des Bekanntwerdens unerfreulicher Vorkommnisse plädieren, so entsteht doch manchmal der Eindruck, daß der Aufruf des Publikums zur Mitarbeit an der Aufklärung eines Verbrechens reichlich spät und farblos erfolgt. Wenn man die Gründe für diese Schweigsamkeit bis zu einem gewissen Grade auch verstehen mag, so hat doch die Verzögerung und Zurückhaltung leicht zur Folge, daß der Verbrecher für seine Flucht und Tarnung einen Vorsprung gewinnt, der nur schwer oder gar nicht einzuholen ist.

Der Verfechter der „Sonnenscheinpolitik“ sucht das pressemäßige Verschweigen größerer Verbrechen damit zu rechtfertigen, daß er erklärt, das Volk dürfe nicht beunruhigt werden, es dürfe weder im Inlande noch in der übrigen Welt der Eindruck entstehen, als wimmelte es in dem heutigen Deutschland von Dieben, Räubern und Mördern. Auch diese Einstellung mag verständlich sein, aber sie führt zu einem Trugschluß, ja, sie kann geradezu verhängnisvolle Folgen haben.

Man darf nicht schweigen oder bagatellisieren, wenn es darum geht, daß — um ein Beispiel aus jüngster Zeit und von größter Einprägbarkeit herauszugreifen — zwei verbrecherische Brüder jahrelang in der Umgebung Berlins Raubüberfälle auf die Insassen fahrender und parkender Kraftwagen, auf Bahnhofskassen, Tankstellen und alleingehende Frauen unternehmen und mehrere Personen dabei durch rücksichtslosen Gebrauch der Schusswaffen schwer, zwei davon sogar tödlich verletzen. Gewiß eine unerfreuliche Angelegenheit, bekennen zu müssen, daß das Schuldkonto dieser beiden Schwerverbrecher auf weit über zweihundert Straftaten angewachsen konnte, bevor man sie zur Strecke brachte.

Aber wird ein einsichtiger Mensch deshalb ohne weiteres von der Unfähigkeit der Polizei sprechen können, weil sie trotz größten Kräfteeinsatzes der Organisation wie des einzelnen Beamten über zwei Jahre gebrachte, um diese Straßenräuber zu fassen? Wird man deshalb bei objektiver Beurteilung der Leistungen des nationalsozialistischen Deutschland, den Erfolg der Verbrecherbekämpfung oder gar

des wirtschaftlichen Aufbaues oder der sozialen Befriedigung in Zweifel ziehen können? Gewiß nicht!

#### Rück s i c h t n a h m e a u f H e k e r ?

Nun mag man mir aber entgegenhalten, daß eine gewisse Auslandspresse und jener kleine Klüngel negativer Besserwisser und staatsfeindlicher Meckerer im eigenen Lande das Wissen um das Treiben der Gebrüder Göhe zu einer neuen Heze und Diffamierung Deutschlands hätte benutzen können. Mag sein. Aber dazu hatten jene Kreise auch noch Gelegenheit, als schließlich die Einzelheiten durch die sehr eingehende Berichterstattung der Tagespresse über die mehrtägige Gerichtsverhandlung doch bekannt wurden. Dazu kann bei entsprechender Böswilligkeit auch weiterhin der Spielfilm beitragen, der zur Zeit unter dem Titel „Im Namen des Volkes“ mit Unterstützung der Polizei nach dem Fall Göhe vorgeführt wird, und der sicher bei den Beschauern die Erinnerung an diesen Kriminalfall schlagartig weckt.

Aber abgesehen davon, der Rörgler und böswillige Kritiker wird seinen Agitationsstoff gegen die nationalsozialistische Staatsführung so und so finden, denn ihm ist keine Lüge dumm und keine Entstellung und Verleumdung plump genug, um sie nicht in der ausländischen Sekzpresse oder hinter verschlossenen Türen im Kreise Gleichgesinnter als Giftpfeil auf Deutschland abzuschicken. Ja, er wird vielleicht heute behaupten, man habe sich über zwei Jahre über den Fall Göhe ausgeschwiegen, weil die Behörden ihre eigene Machtlosigkeit, ihr Versagen nicht zugeben wollten, weil sie eine Bloßstellung vor dem In- und Auslande gefürchtet hätten. Diesen Kreisen nimmt man nicht dadurch den Wind aus den Segeln, daß man unangenehme Tatsachen in der Presse zu verheimlichen sucht. Im Gegenteil. Man denke weiter an die schädliche Auswirkung der zahlreichen Gerüchte, die von Mund zu Mund gingen, immer mehr aufgebauscht wurden, von mehr als zehn Todesopfern der Landstraßenräuber berichteten und so die größte Beunruhigung — vor allem in den Kreisen der Autofahrer — hervorriefen.

#### F o l g e n d e s B e r s c h w e i g e n s

Wer also glaubte, durch das Totschweigen eines Verbrechens eine Beunruhigung der Öffentlichkeit, eine Schwämmerung des Ansehens der Polizei oder eine Schädigung der Achtung Deutschlands im Auslande vermeiden zu können, wird durch die nicht etwa beispielhaft gedachten, sondern tatsächlich festgestellten Auswirkungen des Falles Göhe eines Besseren belehrt. Der erstrebte Erfolg wurde nicht erreicht. Darüber hinaus nahm man sich durch das Zurückhalten mit Veröffentlichungen die Möglichkeit, das Publikum, also einen der wichtigsten Helfer, mit dem nötigen Nachdruck auf die Fährte der Volkschädlinge zu setzen. Der Kreis der Opfer hätte sich vielleicht verkleinern lassen, wenn in der Tagespresse von vornherein mehr Einzelheiten bekanntgegeben worden wären; denn dann wäre gewiß manche Autofahrt in den Abendstunden unterblieben, die einen verhängnisvollen Ausgang fand, wenigstens aber wäre mancher Automobilist nicht allein und unbewaffnet durch die gefährdeten Waldgebiete gefahren.

Ich gebe diese oft gehörten Meinungsäußerungen hier nicht wieder, um daraus eine Anklage gegen die verantwortlichen Stellen herzuleiten. Das liegt mir völlig fern. Ich will damit vielmehr nur beweisen, daß durch „Sonnenscheinpolitik“ eine Beunruhigung der Öffentlichkeit nicht vermieden, wohl aber die Aufklärung eines Verbrechens erschwert, ja sogar der Kreis der Opfer vergrößert werden kann.

#### L e h r e n f ü r d i e Z u k u n f t

Folgt man dieser Beweisführung, so wird man grundsätzlich die Notwendigkeit einer Presseberichterstattung über Verbrechen bejahen, solange es sich darum handelt, des Täters habhaft zu werden und die Allgemeinheit vor ihm zu warnen. Später wird es dann lediglich noch erforderlich sein, im Interesse der Beruhigung des Publikums bekanntzugeben, daß die Tat ihre harte und gerechte Sühne gefunden hat. Dadurch wird gleichzeitig eine Abschreckung

und Warnung vor eventueller Nachahmung erreicht. Ferner ist eine Wiedergabe des vom Gericht festgestellten Tatbestandes im einzelnen allenfalls noch insoweit erforderlich, als sich daraus für den Leser etwa Lehren für sein künftiges Verhalten in ähnlichen Situationen ergeben können. Andererseits ist stets zu beachten, daß eine ausführliche Schilderung der von dem Verbrecher angewandten Tricks und Methoden nicht etwa zur Nachahmung durch andere, vor allem durch jugendliche Missetäter anreizen darf.

Im übrigen ist aber — immer vorausgesetzt, daß die Öffentlichkeit vor und zur Ergreifung des Täters rechtzeitig und ausreichend durch die zuständige Polizeidienststelle und gegebenenfalls auch durch die Staatsanwaltschaft unterrichtet worden ist — eine bis ins einzelne gehende Berichterstattung über die gerichtliche Hauptverhandlung unnötig und unerwünscht, denn sie dient weniger der Verbrechensbekämpfung als der Sensationslust. Nach meiner Ansicht kommt der Polizeiüberichterstattung hier ganz besondere Bedeutung zu. Dabei darf allerdings der Polizeibericht weder eine Vorwegnahme der Schuldfrage enthalten noch die Erwartung der Leserschaft auf ein bestimmtes Strafmaß festlegen.

Wollte man mir etwa vorhalten, daß gerade unter diesem Gesichtspunkt die sehr ausführliche Gerichtsberichterstattung über den Prozeß gegen die Gebrüder Göhe zu verhindern gewesen wäre, so hätte ich darauf zu entgegnen, daß hier die oben erwähnte Voraussetzung zur Erfüllung meiner eigenen Forderung, nämlich die rechtzeitige und ausreichende Unterrichtung der Öffentlichkeit vor Ergreifung der Verbrecher fehlte. Deshalb erwartete der Leser von seiner Zeitung, wenigstens jetzt über die Hauptverhandlung Einzelheiten von dem Kriminalfall zu erfahren, der die öffentliche Meinung seit langem bewegte, von dem man aber bisher nur gerüchtweise gehört hatte. Man wollte endlich authentisch wissen, ob das Wüten der Mordbuben wirklich so furchtbar gewesen war, wie es nach den durch dritte und vierte Quelle weitergetragenen Schilderungen der zahlreichen Betroffenen allgemein in vagen und teilweise wahrhaft phantastischen Vermutungen angenommen wurde.

#### D e r G e s e h g e b e r g r e i f t e i n

Ein Moment sei nicht vergessen! Bekanntlich wurde von der Reichsregierung aus Anlaß des Falles Göhe ein Gesetz mit rückwirkender Kraft erlassen, welches Raubüberfälle mittels Autofallen mit der Todesstrafe bedroht. Es liegt also der Schluß nahe, daß das Gesetz schon viel früher erlassen worden wäre, wenn die Öffentlichkeit alle jene graufigen Einzelheiten früher erfahren hätte, die hier erst durch die Gerichtsberichterstattung bekannt wurden.

Diese Betrachtungen werden — noch einmal sei es hervorgehoben — nicht angestellt, um an Hand des Falles Göhe nachträglich Kritik zu üben oder irgendwem Vorwürfe zu machen, sondern um an einem besonders krassen Beispiel die Notwendigkeit einer Berichterstattung über Strafsachen, und zwar auch zur Zeit der polizeilichen Ermittlungen, nachzuweisen. Ich möchte nicht mißverstanden werden, darum sei ausdrücklich erwähnt, daß es selbstverständlich auch Fälle gibt, in denen eine Veröffentlichung in der Presse nicht nur unzweckmäßig, sondern sogar schädlich sein kann. Ein noch flüchtiger Missetäter darf unter Umständen nicht durch die Bekanntgabe der Festnahme seines Komplizen, dessen Aussage oder dessen Todes gewarnt werden. Ein Gerichtsbericht soll nicht unnötig eine Affäre aufrühren, die bisher kaum bekanntgeworden ist.

#### G r ö ß t e O f f e n h e i t

Ist jedoch stets geboten, sobald zu befürchten ist, daß die Straftat durch den Kreis der Geschädigten oder Zeugen doch bekannt und vielleicht gar entstellt, aufgebauscht und zum Greuelmärchen ausgemünzt wird. Und diese Gefahr liegt oft näher als man glaubt. Nur durch Offenheit überzeugt man Rörgler und Zweifler, daß ohne Ansehen der Person durchgegriffen wird; nur dadurch beugt man den oft verhängnisvollen Folgen von Gerüchten vor. Durch ein

allzu ängstliches Schweigen erreicht man oft das genaue Gegenteil von dem, was man ursprünglich damit bezweckt hat.

Darum sollte in jedem Einzelfall und in den verschiedenen Stadien des Verfahrens immer wieder, sorgfältig und unter Abwägung aller Möglichkeiten geprüft werden, ob eine pressemäßige Geheimhaltung unbedingt nötig und überhaupt möglich ist, ohne die Gefahr der Bildung von Gerüchten und Vermutungen heraufzubeschwören und ohne auf diese Weise ein schädliches Mißtrauen gegenüber der Objektivität der Rechtspflege zu säen. Grundsätzlich aber hüte man sich vor Geheimnisthämerei! Es ist immer noch besser, daß ein kleiner Kreis von Medekern und böswilligen

Spähern so oder so vom „Versagen der staatlichen Organe“, von „unglaublichen Mißständen“ und von „Zunahme der Kriminalität“ faselt, als daß der Zweck der Strafverfolgung gefährdet, Warnung und Abschreckung hintangestellt und der Glaube der breiten Masse an die Unbestechlichkeit der Rechtspflege erschüttert wird.

Greuelmärchen und Verleumdungen können die Fundamente unserer Staatsführung nicht erschüttern. Aber Gerüchte über eine Vertuschung strafbarer Handlungen und das offizielle Totschweigen inoffiziell bekannter Verbrechen, also die Befolgung der „Sonnenscheinpolitik“ unter dem Motto: „Bei uns gibt es keine schlechten Menschen mehr“, gefährden die Glaubwürdigkeit der Presse und das Vertrauen zu Polizei und Gericht!

Alice Rilke Berlin:

## Die Homosexualität der Frau und die Frauenbewegung

Eine tatsächliche Zahl der unter den Begriff „weibliche Homosexualität“<sup>1)</sup> fallenden Frauen dürfte zu verlässlich auch nicht einmal schätzbar sein. Das tatsächliche Vorkommen ist sehr schwer zu beweisen, es sei denn, es liege das Geständnis der Beteiligten vor. Im übrigen kann sicherlich behauptet werden, daß die Mehrzahl „angeblicher“ Fälle lediglich auf Eindrücken beruht, die Anlaß zu entsprechender Vermutung zu geben scheinen. Es gibt Leute, die geneigt sind, eine Frau schon deshalb der Homosexualität zu verdächtigen, weil sie etwa mit Vorliebe streng geschnittene Schneiderkostüme und Krawatten trägt — oder denen zum Beispiel die Hausgemeinschaft befreundeter, alleinstehender Frauen nicht geheuer erscheint. Gelegentlich wird auch einmal eine Erzieherin diesem Verdacht zum Opfer fallen, die das „Unglück“ hat, Idol für gewisse Mädchenschwärmereien zu sein, die zwar vorübergehend, im akuten Stadium aber sehr hartnäckig sind.

Dem Augenschein nach steht jedenfalls fest, daß die Fälle tatsächlicher weiblicher Homosexualität sehr selten sein müssen. Ob die weibliche Homosexualität, wie der Verfasser angibt, mindestens ebenso stark verbreitet ist, wie die männliche, muß bezweifelt werden. Von vielen Ärzten wird das Gegenteil behauptet.

Trotzdem mag es nötig sein, das Thema als solches zu behandeln, da zur Zeit Erwägungen im Gange sind über die Frage „strafbar oder nicht“ und die Meinungen auseinandergehen. Und, ganz gleich, wie der Gesetzgeber sich entscheiden wird — die Homosexualität von Frauen ist selbstverständlich, genau wie diejenige von Männern, sittliche Entartung, Gefahr für Bestand und Moral der völkischen Gemeinschaft, die verpflichtet ist, alle Entartungserscheinungen zu bekämpfen. Der Verfasser erklärt am Schluß seines Aufsatzes: „Das Strafrecht muß (vielmehr) auch der Reinerhaltung der religiösen und sittlichen Anschauungen der Volksgemeinschaft sein Augenmerk zuwenden. Die moralische Kraft eines Volkes und der Wille zur Selbstbehauptung müssen in ihrer ganzen Reinheit und Ausschließlichkeit erhalten bleiben, um all denen, die sie zu schwächen oder zu zerstören suchen, mit ebenso großer Entschiedenheit gegenüberzutreten. Die Ehe und die eheliche Mutterschaft als Grundzellen des Staates und Treuhänder deutschen Erbgutes müssen unantastbar sein, ihnen gebührt uneingeschränkter Schutz.“

Es gibt keinen anständigen Menschen, der dieser Auffassung des Verfassers nicht in vollem Umfange zustimmt. Um so bedauerlicher ist, daß er im ersten Teil seiner Ausführungen den Begriff „weibliche Homosexualität“

mit dem Begriff „Frauenbewegung“ in einer Weise verbindet und identifiziert, die Empörung auslösen muß, auch in den Reihen von Frauen, die seit Jahren in der nationalsozialistischen Frauenarbeit stehen und die der früheren Frauenbewegung nicht angehört haben.

Zunächst etwas Grundsätzliches über die Handhabung des Begriffs „Frauenbewegung“: wer ihn verwendet als Objekt für Feststellungen und Bezeichnungen, hat die Pflicht, ganz genau zu sagen, wen und was er verantwortlich machen will. Es kann in einem weiten Sinne unter der Bezeichnung „Frauenbewegung“ die Gesamtheit der mit der Frauenfrage und Frauenaufgabe in irgendeiner Beziehung zu bringenden Menschengruppen und Einzelpersonlichkeiten, Organisationen, Entwicklungsstadien, Grundsätze und Taten verstanden werden, die untereinander sehr verschieden, ja zum Teil sogar gegensätzlicher Art waren. Wer nicht klar ausspricht, wen bzw. welchen Teil dieser Gesamtheit er meint, begibt sich in nicht verantwortbarer Weise in Gefahr, Menschengruppen und Organisationen grundlos zu beschuldigen, Zielsetzungen zu verfälschen und Wirkungen zu entstellen.

Leider bedient sich nun der Verfasser einer unklaren summarischen Ausdrucksweise. Er spricht einfach von „den Verbänden der Frauenbewegung“. Auf Grund dieser summarischen Angabe müssen seine in Verbindung mit dem Ausdruck „Frauenbewegung“ gebrachten Ausführungen in erster Linie auf diejenige Frauengruppe bezogen werden, die die eigentlich führende Gruppe innerhalb der früheren Frauenbewegung bildete: den „Bund deutscher Frauenvereine“. Man muß sich vergegenwärtigen, daß über diesem Kreis jahrzehntelang der Name Helene Lange († 1930) gestanden hat, um die ganze Unbegreiflichkeit der folgenden Behauptungen des Verfassers zu ermessen:

„Es ist heute eine unleugbare Tatsache, daß zwischen der Frauenbewegung und der Ausdehnung lesbischen Verkehrs ein inniger Zusammenhang besteht. Wohl wäre es falsch, die Frauenrechtlerinnen als die Bewegung der homosexuellen Frauen zu bezeichnen, doch steht es fest, daß sie die Kerntruppe dieser „Bewegung“ waren. Soweit diese Frauenrechtlerinnen selbst homosexuell waren, emanzipierten sie sich, weil sie mannähnlich werden wollten, nicht nur in ihrer rechtlichen Stellung und ihrem Schaffen, sondern auch in ihrem seelischen und sexuellen Empfinden. Sie erstrebten nun, daß ihre normalen Geschlechtsgefährtinnen ebenso fühlen sollten wie sie.“

Betrachten wir umgekehrt den Einfluß, den die Frauenbewegung auf die Entwicklung der weiblichen Homosexualität gehabt hat, so kommen wir zu folgendem Ergebnis. Die ursprüngliche Forderung der

<sup>1)</sup> Zu den Ausführungen von Rudolf Lare über die Strafbarkeit der lesbischen Liebe im neuen Strafrecht geht uns die nachstehende Entgegnung zu, der wir gern Raum geben.

Frauenbewegung ging auf die Erreichung der Unabhängigkeit vom Mann in jeder Beziehung. Das Wirken und der Einfluß homosexueller Führerinnen erweiterte sich zu der Parole: Los vom Mann! Dieser Ruf fand bei Mädchen und Frauen, die im normalen Verkehr Schwierigkeiten oder trübe Erfahrungen gehabt hatten, großen Widerhall und ließ sie in das Lager der homosexuellen Frauen übergehen. Die Aussicht, sich ohne Folgen geschlechtlich befriedigen zu können, die Schlagworte der Frauenbewegung vom Rechte des Sich-Auslebens nach eigenem Willen und der Verantwortlichkeit allein vor sich selbst halfen den natürlichen Widerstand der betreffenden Frauen rasch überwinden. Es überrascht daher die Feststellung nicht sonderlich, daß mit dem Wachsen der Frauenbewegung ein Umsichgreifen weiblichen gleichgeschlechtlichen Verkehrs zu beobachten war.

... Mit der Zerschlagung der Verbände der Frauenbewegung und der anderen (!) Organisationen der Tribaden ist die Möglichkeit der Einwirkung auf politische Entscheidungen entfallen."

Der Verfasser hätte bei der Darlegung dieser Beschuldigungen die Pflicht gehabt, klar auszusprechen, von welcher Seite denn die Parolen vom „Rechte des Sich-Auslebens nach eigenem Willen“ und „der Verantwortlichkeit allein vor sich selbst“ aufgestellt worden sind, welche Gruppe denn die Forderung „Los vom Mann in jeder Beziehung!“, einschließlich der sexuellen, erhoben hat. Wer soll hier mit „Frauenbewegung“ gemeint sein? Die „bürgerliche“ Frauenbewegung war ihrer inneren Grundlage nach etwas wesentlich anderes als die marxistische, und ihre Ideale hatten nichts gemein mit den Forderungen des berüchtigten „Bundes für Mutterschutz“. Der Verfasser begeht — wie viele — den Irrtum, Frauenrechtleri gleich Frauenbewegung zu setzen und beweist damit, daß er nicht zu unterscheiden vermag zwischen Stellen, an denen bloßes Recht gefordert wurde, und solchen, an denen um die äußeren Bedingungen für die Erfüllung von Aufgaben gekämpft wurde. Soweit Frauenbewegung zu dem Namen Helene Lange gehört, war sie edles Unternehmen und große Idee, mit einem Ethos, das den einzigen, in der vorliegenden Angelegenheit zu erbringenden Wahrheitsbeweis darstellt:

„Die Frauenbewegung sieht in der Heilighaltung der Ehe die wesentlichste Bürgschaft für das körperliche und geistige Wohl der Nachkommenschaft und die Grundbedingung sozialer Gesundheit. Die Frauenbewegung bekämpft mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Prostitution und sieht in der mit der bestehenden Reglementierung ausgesprochenen staatlichen Sanktion des Lasters eine schwere Gefahr.

Die Frauenbewegung betrachtet für die verheiratete Frau den in der Ehe und Mutterschaft beschlossenen Pflichtentwurf als ersten und nächstliegenden Beruf.“ (Aus dem Programm des Bundes deutscher Frauenvereine.)

„Den Ausgangspunkt für die Frauenbewegung bildet das Festhalten an der Danerehe als der einzigen rechtlichen und sittlichen Norm des Geschlechtslebens.“

„Sie (die Geschichte) zeigt, daß die menschliche Gesellschaft nun einmal gewisser unverrückbarer einfacher sittlicher Gesetze bedarf, die der Willkür des einzelnen Schranken setzen, wenn sie nicht in Unkultur zurückinken soll, und daß immer gerade die Rohesten und Brutalsten, die, die nicht mit gemeint waren, den stärksten Vorteil aus solchen Herabminderungen der sittlichen Forderungen ziehen.“

„Sie (die Frauenbewegung) muß als Anwalt der Frau und des Kindes aufs schärfste gegen das Recht protestieren, um persönlicher Befriedigung, persönlichen Genußes willen sich der mit der Ehe verbundenen Verantwortung zu entziehen.“

„Die Frauenbewegung, innerhalb derer die Frau zur Selbstbestimmung über die ihr zugewiesenen Kulturaufgaben kommt, kann den Hebel nur an einem Punkt ansetzen. Sie wird in der Verstärkung der sittlichen und sozialen Position der Frau, die dem Kulturideal der Einschränkung des Geschlechtsverkehrs auf die Ehe biologisch näher steht als der Mann, das Mittel zur Lösung der sexuellen Frage sehen, das in ihre Hand gelegt ist, . . . sie muß den hier maßgeblichen Ordnungen ihre Form aufprägen, die sie vor allem bestimmen muß aus ihrer Verantwortung als Mutter heraus.“ (Helene Lange: „Die Frauenbewegung in ihren gegenwärtigen Problemen.“ 3. Aufl., S. 78 ff.)

„Das Volksgewissen . . . legt den Ton nicht auf die Erotik, sondern auf die Familie, und darum fragt es nach dem Ehering und nach dem Standesamt. Und daraus spricht eben doch das Bewußtsein der Wahrheit, die niemand aus der Welt schafft, daß es der Gattung verhältnismäßig gleichgültig sein kann, ob die Mehrzahl der Menschen ein erlebtes Liebesglück feiern, daß ihr aber daran liegt, die Garantien für die kommende Jugend erhalten zu sehen, ohne die in unserem sozialen Zusammenhang deren Existenz nicht gesichert ist.“ (Helene Lange: „Kampfzeiten“ II, S. 4 ff.)

„Es ist eines der scheinbar am schwersten zu zertreuenden Mißverständnisse, daß die Frauenbewegung eine Bewegung im Interesse der Unverheirateten sei. Man will einfach das Gegenteil nicht glauben. Neben jeden Satz des Programms der Gesellschaft für Bevölkerungspolitik könnte man die entsprechenden Beschlüsse der organisierten Frauenbewegung setzen. Säuglingschutz und Jugendpflege, Arbeiterinnen-schutz und Wöchnerinnenfürsorge, Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (nur daß wir sagen würden: Bekämpfung der Prostitution), hauswirtschaftliche Frauenbildung usw. usw.“ (Helene Lange in „Die Frau“, November 1915.)

„Wie der Mann die Verteidigung des eigenen Heimes, der eigenen Habe, die ihm heute das schützende Gesetz abgenommen hat, auf das Land überträgt, wie er ihm den Dienst leistet, der seiner Natur entspricht, den Dienst mit der Waffe, so hat die Frau, der heute die Entwicklung ein gut Teil Zeit und Arbeitskraft freigegeben hat, die mütterliche Fürsorge über ihr Haus hinaus auf alle die zu erstrecken, die im Gemeinschaftsleben ihrer bedürfen. Das ist das logische Korrelat zum Dienstjahr des Mannes.“ (1. Entwurf zum Weiblichen Dienstjahr, Januar 1913.)

„. . . die grundsätzliche Einstellung der Frauenbewegung speziell auf dem . . . Gebiet der geschlechtlichen Sittlichkeit. Es ist begrifflich, daß die wachsende Selbständigkeit der Mädchen in manchen Kreisen sie auch im schlechten Sinne „emanzipiert“ hat und sie mit in die moralische Krisis der Jugend in der Nachkriegszeit hineinreißt . . . Aber diese Frauen sind nicht „die Frauenbewegung“. Diese hält in ihren großen Organisationsformen durchaus fest an dem Programm, das bei uns in der Mitte des vorigen Jahrhunderts entworfen . . . worden ist . . . Hinter diesem Programm steht die feste Ueberzeugung von der Unveränderlichkeit der Grundzüge, die die Natur selbst in die Frau gelegt hat, und der ewigen Geltung der Verantwortung für das Gesamtleben der Nation, die mit den Ordnungen der Ehe und Familie verbunden sind.“ (Helene Lange zur Einführung des zweiten Bandes „Kampfzeiten“ 1928.)

In einem im Dezember 1920 veröffentlichten Aufsatz beschrieb Helene Lange den Frauentyp, der das Wesen der zu ihr gehörenden Frauenbewegung am reinsten und überzeugendsten darstelle:

„Ein großer Teil der Frauen, die der Frauenbewegung angehören, sind zu ihr gekommen, weil die Frauenfrage sie

persönlich berührt hat. Sie hatten vielleicht im Beruf etwas zu erkämpfen oder sie erfuhren in ihrem persönlichen Leben die Macht der sozialen und rechtlichen Probleme der Frauenbewegung. Sie und andere mit ihnen kamen mit einem egoistischen Ziel oder mit dem Stachel irgendeiner bitteren Erfahrung. Sie sind eine stoßkräftige Kampftruppe, aber sie erfüllen und verkörpern selten den ganzen reinen Sinn der Frauenbewegung. Denn es handelt sich nicht um das Schrankenwegräumen, sondern um ein von innen quellendes neues Leben, eine ohne äußeren Druck und Anlaß gelebte und freiwillig übernommene Verantwortung. Und darum verkörpert sich das Wesen unserer Bewegung am reinsten und überzeugendsten in Frauen, die ohne irgendwelchen äußeren Anlaß, aus der Fülle und Vollkommenheit eines ungebrochenen Frauenlebens, sich in freier Tat zu uns gesellt und ihr Leben in das Zeichen unserer Ideale gestellt haben.

Ich zeichne das Bild einer solchen Frau.

Sie ist Mutter und Haupt eines großen Familienkreises von Kindern und Enkeln, und diese Mütterlichkeit prägt sie ganz. Sie hat diesen schönen Realismus der Mutter, der anders ist als der Realismus der Männer; denn er ist erworben an dem Dienst von Menschen und nicht von Sachen, Organisationen und Betrieben. Lange warmherzige Gewohnheit, zu sehen, was Menschen nötig haben und was ihnen wohl tut, hat ihr Wesen ganz und gar praktisch gemacht, auf Tun gerichtet — auf das Nächstliegende, Hilfsreiche und Wirksame. . . . Warum hat sie die Kraft eines reichen ausgefüllten und ausgeglichenen Lebens der Frauenbewegung zugewandt? Es ist zuerst der Ruf sozialer Verantwortung, der sie getroffen hat. Zu jedem echten Patriziertum gehört das Bewußtsein der Berufung zur Mitverantwortung. Bei ihr hat es sich verbunden mit einem warmen Gefühl für alle äußere und seelische Not und einem starken Bewußtsein der Volksgemeinschaft. . . . Der Frauenbewegung aber führte sie noch ein anderes zu: die Würde einer innerlich ganz selbständigen Natur, die starke Freude an gestaltender Betätigung, und das Verständnis für alles Streben nach geistiger Befreiung und reicherer, fruchtbarer Lebensbewegung. . . . Die Gebildeten zum Bewußtsein sozialer Verantwortung zu wecken, war ihr Sache des Herzens und der nie beruhigten Tatkraft. Sie hat sich dabei nicht davor gesüchelt, mit ihren Anschauungen und ihrem Pflichtbewußtsein allein zu stehen, ein besremdet betrachteter Pionier unbequemer Dinge. . . . Sie war vorbildlich, wie sie eine freiwillig übernommene Aufgabe als Pflicht betrachtete und durchführte. So fest und echt wie ihr Wesen war jede Arbeit, die sie leistete. Durch Mühe und Widerwärtigkeiten, durch Kampf und Widerstände blieb sie auf dem Posten — in Zeiten tiefster nationaler Niedergeschlagenheit und Verwirrung, unter dem Druck eigener schwerster Schicksale, ist sie ein Quell der Kraft und ein Vorbild der Festigkeit und des Glaubens gewesen. Fest in ihrer Art wurzelnd, ist sie ohne Vorurteile und voll innerer Freiheit dem werdenden gegenüber. Das aber ist es, was die Frauenbewegung brauchte: wurzelhafte Menschen, die auch in dem Neuen wieder das Haltgebende suchen.“

Das alles ist als Ueberzeugung im Verlauf von Jahrzehnten hundertfach ausgesprochen und verteidigt worden von der verantwortlichen Führerin der bedeutendsten, im eigentlichen Sinne als „Frauenbewegung“ zu bezeichnenden Frauengruppe, auf die der Verfasser bedenkenlos summarisch die Feststellungen anwendet, sie habe die Tendenzen der sexuellen Entartung und des Sich-Auslebens betrieben. Sie sei die Kerntruppe der weiblichen Homosexualität gewesen und zwischen ihr und der Ausdehnung des lesbischen Verkehrs bestehe ein inniger Zusammenhang!

Keine Organisation ist sicher davor, daß gelegentlich auch Entartete in sie einzudringen versuchen, und kein Unternehmen ist gefeit dagegen, daß das Obskure und die Gemeinheit versuchen, sich heranzumachen und mittragen zu lassen. Keine große Idee ist sicher vor der Gefahr, daß auch der Nichtgemeinte sie auf sich bezieht, sie nach seiner Weise auslegt, daß ein unberufener Mund sie anspricht und eine irre Stimme sich auf sie beruft.

Helene Lange hat um diese Gefahren gewußt. Sie hat — Vertreterin der „Sozialen Mutteridee“, die sie war — die auflösenden Tendenzen einer gewissen „neuen Ethik“ mit eindeutiger, immer gleich gebliebener Entschiedenheit aus dem Bezirk der von ihr geführten Frauenbewegung verwiesen. Sie hat sich schon 1908 und 1909 in Vorträgen und Aufsätzen über „Feministische Gedanken-anarchie“ und

„Die moderne Ehekritik“ scharf damit auseinandergesetzt und diese Ausführungen bei der Herausgabe ihres Werkes „Kampfzeiten“ im Jahre 1928 wiederholt. Der Verfasser möge sie nachlesen!

Von der Gegenwart her muß daran erinnert werden, daß in der Ehrenhalle der Ausstellung der Reichsfrauenführung auf dem Reichsparteitag 1937 in Nürnberg die Bilder von Helene Lange, von Gründerinnen und Mitarbeiterinnen der durch ihren Namen bestimmten Frauenbewegung dargestellt waren. Die Reichsfrauenführerin nahm in ihrer damaligen Rede darauf Bezug und sagte: „Wir haben die Bilder von deutschen Frauen gebracht, die vor uns ihre Kraft und ihre Liebe in hervorragendem Maße unserem Volke geschenkt haben. In ihnen wollen wir all derer in Dankbarkeit gedenken, die jemals um die Möglichkeiten des Wirkens fraulicher Kraft im Dienste der Nation gerungen haben.“

Es ist die durch Helene Lange gekennzeichnete Haltung, die auch uns nationalsozialistische Frauen, die wir der Frauenbewegung nicht angehört haben, veranlaßt, eine gewisse, von vielen Seiten angewandte Methode abzuwehren: nämlich unbedenklich und ohne Kenntnis tatsächlicher Zusammenhänge, ohne Unterscheidung und Abgrenzung verantwortungsbewußter Gruppen und wahrhaft völkischer, auch von uns zu bejahenden Grundsätze den Begriff „Frauenbewegung“ in verallgemeinernder Weise zu entstellen und zu diffamieren und mit unbeweisbaren Beschuldigungen auch Frauen zu belasten, deren Wirken auch wir von einem neuen politischen Boden aus in gerechter Wertung gegenüberstehen. Denn auch wir sind im völkischen Sinne als Frauenbewegung angetreten. Mit einer viel größeren Frauenorganisation und mit viel zahlreicheren Frauendienststellen als jemals vorher. Sie sind Formen der Gemeinschaft und Stellen, von denen aus die Mitarbeit der Frauen geleistet wird. Daher müssen wir uns gegen die Verbreitung von Auffassungen wenden, von denen aus vielleicht jede Frauenorganisation und jeder Frauenverband schon als verdächtig angesehen werden könnte.

Deshalb soll zum Schluß (für diesen und andere Verfasser!) noch gewissermaßen der Finger auf die eigentliche Wunde gelegt werden, auf den Ausgangspunkt eines Irrglaubens, von dem aus es überhaupt erst möglich wird, den Begriff „Frauenbewegung“ in einem Atem zu nennen mit einer Entartungserscheinung wie weibliche Homosexualität. Es ist der Irrglaube, daß die Entwicklung, auf die der Begriff „Frauenbewegung“ anzuwenden ist, Abkehr von natürlichen Lebensgesetzen und damit ihrem Wesen nach grundsätzlich Entartung sei! Von dieser Meinung her muß dann zwangsläufig jede tatsächliche Entartungserscheinung auf weiblicher Seite mit Frauenbewegung identifiziert und begründet werden, obwohl sie auf einem völlig anderen Boden entstanden ist.

Es ist geradezu tragisch, wie dieses Ur-Mißverständnis auch die Gemeinschaft zwischen Männern und Frauen stören muß, die im Grunde genau dasselbe meinen, nämlich: daß Mann und Frau im Dienst an der Gemeinschaft und in der Verantwortung vor dem Volke zu leben und den Beitrag ihres Wesens zu leisten haben.

Der Frau ist seit mehr als einem Jahrtausend der ihrer Art gemäße Lebens-, Arbeits- und Aufgabenraum immer mehr verengt worden. Im germanisch bestimmten Volksleben konnte sie unmittelbar und selbstverständlich im Bereich von Familie und Sippe den Beitrag des weiblichen Menschen zum völkischen Leben leisten. Die Mächte der späteren Kulturentwicklung, insbesondere der Wirtschaft und der Technik, haben den Wirkensbereich der Familie und damit der Frau mehr und mehr eingeschränkt, ihm wesentliche Aufgaben entzogen und diese als selbständige Produktionszweige, Arbeitsmethoden, Bildungsanstalten usw. in das öffentliche Leben gerückt. Im Verfolg dieser Entwicklung wurde eine breite Frauenschicht in die Doffentlichkeit des kapitalistisch bestimmten Wirtschaftslebens hinausgewiesen, ohne daß ihr

auch nur die notwendigste innere Ausrüstung und äußere Bewegungsfreiheit dafür gegeben war. In diesem Augenblick entstand notwendig die sogenannte „Frauenfrage“! Was seitdem von Frauenseite aus geschehen ist, um diesen unaufhaltbaren Prozeß — der Verarmung der Familie einerseits und der zwangsläufig zunehmenden weiblichen Berufstätigkeit andererseits — zu steuern, d. h., die Frauenkräfte trotzdem so zu entfalten und zu bestärken, daß sie in ihrer Mutteraufgabe geschützt und zugleich auf neue Weise zu einem artgemäßen und sinnvollen Einsatz im Gesamtleben des Volkes befähigt werden — das ist Frauenbewegung!

Sie ist nicht Abkehr vom Natürlichen, sondern der große Versuch, es neu zu gewinnen und wirksam werden zu lassen in den Formen gegenwärtigen deutschen Lebens. Die Frauenbewegung ist keine konstruierte Organisation, sondern eine naturnotwendige Entwicklung. Ihr Element ist nicht eine geschlechtsegoistische Idee, die sie durchsetzt, sondern das Naturgesetz, das sie freilegt! Dieses Gesetz wirken zu lassen, ist germanische, deutsche Art. Erst wenn es wirklich wieder Allgemeingut ist, werden wir als Männer und Frauen zusammen die natürliche Gemeinschaft sein gegen alles, was unnatürlich ist und „wider unsere Art“.

# Aus Forschung und Lehre

## Die Befreiung des Strafrechts vom zivilistischen Denken<sup>1</sup>

Das Problem der Anwendbarkeit zivilrechtlicher Begriffe und Konstruktionen auf den Allgemeinen und Besonderen Teil des Strafrechts hat seit Jahrzehnten in zahllosen Einzelfällen die Rechtsprechung der höchsten Gerichte und auch das Rechtschrifttum beschäftigt. Während sich jedoch namentlich die Rechtsprechung des Reichsgerichts seit langem gegen die kritiklose Uebernahme zivilrechtlicher Denkformen zur Wehr gesetzt hat, ist ihr in diesem Kampf eine Rückenbedeckung durch die Theorie bis in die Nachkriegszeit hinein verfaßt geblieben. Erst in den letzten Jahren hat namentlich die jüngere Generation der Kriminalisten auch im wissenschaftlichen Schrifttum den Kampf gegen die Zivilisierung des Strafrechts mit Nachdruck aufgenommen. Die hier angezeigte umfangreiche Monographie von Bruns darf für sich in Anspruch nehmen, den bisher bedeutendsten Beitrag der Theorie in diesem Abwehrstreit darzustellen. Ihre besondere Bedeutung liegt gegenüber den bisher vorliegenden Neußerungen des modernen Schrifttums, die in der gleichen Richtung laufen, besonders in zwei Umständen begründet: Während jene bisherigen Meinungsäußerungen, soweit sie überhaupt konkrete Rechtsanwendungsfragen, wie etwa die Auslegung einzelner Tatbestandsmerkmale des Besonderen Teils oder die Begriffe „Strafanspruch“, „Einwilligung“, „Rechtspflicht“ usw. zum Gegenstand hatten, sich immer nur auf die Entscheidung der gerade zu untersuchenden Einzelfragen beschränkten, behandelt Bruns das Problem der „Zivilisierung“ zum ersten Male umfassend nach allen denkbaren Seiten hin. Zweitens enthält sein Buch vor allem auch eine bisher fehlende zusammenhängende Darstellung des gesamten Entscheidungsmaterials aus der Reichsgerichtsrechtsprechung, dessen außerordentlicher Umfang auch den Kenner des Problems in Erstaunen versetzt. Gerade diese starke Heranziehung der Rechtsprechung, darüber hinaus aber auch die große rechtspolitische Bedeutung des Problems, berechtigen zu der Hoffnung, daß dieses ebenso wichtige wie interessante Buch, dessen Verfasser zugleich Richter und Dozent ist, nicht nur von den Theoretikern, sondern vor allem auch von den Praktikern des Strafrechts gelesen werde.

Das Ziel seiner Arbeit wird von Bruns selbst dahin gekennzeichnet, daß sie für das Strafrecht, wenn auch nicht die Notwendigkeit, so doch die Möglichkeit einer von anderen Rechtsgebieten abweichenden Auslegung scheinbar identischer Tatbestandsmerkmale und Begriffe erweisen solle. Darüber hinaus soll der Nachweis erbracht werden, daß es eine „spezifisch-strafrechtliche Begriffsbildungs- und Auslegungsmethodik“ gibt, die gegenüber der „scharf geschliffenen und abstrakten Begriffsbildung des Zivilrechts durch

ihre größere Wirklichkeitsnähe gekennzeichnet werde“. Indessen beschränkt sich Bruns nicht darauf, die Brauchbarkeit zivilrechtlicher Begriffe im Strafrecht zu überprüfen, sondern er stellt die gleiche Frage auch für die Anwendung der Begriffe des Staats-, Völker-, Beamten- und Prozeßrechts in strafrechtlichen Bestimmungen.

Die politischen und geistesgeschichtlichen Voraussetzungen jener Zivilisierung des Strafrechts werden von Bruns mit Recht hervorgehoben. Sie werden von ihm durch den Hinweis auf das positivistische Dogma von der Einheitlichkeit der Rechtsbegriffe, das wiederum auf das Rechtssicherheitsbedürfnis des rechtsstaatlichen Liberalismus zurückführe, zutreffend, aber wohl nicht erschöpfend gekennzeichnet.

Wenn selbst unter der Herrschaft des Positivismus die Praxis sich im Gegensatz zur Theorie vielfach gescheut hat, zivilrechtliche Begriffe unterschiedslos auf das Strafrecht zu übertragen, so war dafür von sehr wesentlicher Bedeutung, daß das Strafgesetzbuch dreißig Jahre älter ist als das Bürgerliche Gesetzbuch, und daß ihm in den ersten Jahrzehnten seiner Geltung eine Vielzahl verschiedener Privatrechte gegenüberstand, deren Begriffe und Terminologie auch untereinander alles andere als einheitlich war. Bruns beginnt daher seine Untersuchungen mit einer sorgfältigen Analyse derjenigen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum BGB., die sich mit der Anwendbarkeit bürgerlichrechtlicher Begriffe im Strafrecht befassen. Ueberzeugend legt er dar, daß diese Bestimmungen und mehr noch die Motiva zum EGBGB. der Autonomie des Strafrechts durchaus günstig sind. Das gilt nicht nur für den Art. 33 EGBGB., der die Unabhängigkeit des Strafrechts vom Zivilrecht für die Begriffe Verwandtschaft und Schwägerschaft ausdrücklich festlegt, sondern dank der herkömmlichen Unterscheidung von „echter“ und „unechter“ Verweisung auch für die grundlegende Bestimmung des Art. 4 EGBGB.

Den eigentlichen Grund dafür, daß gleichwohl zivilistische Denkformen besonders in der Theorie in so weitem Umfange in das Strafrecht eindringen konnten, sieht Bruns in der Lehre von der sogenannten „akzessorischen“ oder „subsidiären Natur des Strafrechts“. Diese Lehre, daß nämlich das Strafrecht ein bloß akzessorisches Schutzrecht sei und seine Schutzobjekte begrifflich unverändert außerstrafrechtlichen Rechtsgebieten entlehne, hängt wiederum, wie Bruns richtig erkannt hat, aufs engste mit dem Rechtsgutsverlehungsdogma zusammen. Dieses Dogma führte besonders im Bereich der Vermögensdelikte zu der Behauptung, daß in allen Fragen, in denen das Objekt des Strafrechtsschutzes ein zivilrechtliches Rechtsgut sei, eine Abhängigkeit des Strafrechts vom bürgerlichen Recht bestehe. Indessen muß, wie Bruns ausführt, selbst im Bereich der Vermögensdelikte die Lehre von der akzessorischen Natur des Strafrechts gerade auf Grund der neuesten Rechtsentwicklung als völlig verfehlt und überholt angesehen werden. Denn „durch die Akzentverlagerung von der Rechtsgutverletzung zur Pflichtwidrigkeit als den das Wesen des Verbrechens bestimmenden Faktoren sei die wichtigste Brücke, auf der

<sup>1</sup>) Zugleich eine Besprechung des Buches von Hans-Jürgen Bruns, Die Befreiung des Strafrechts vom zivilistischen Denken. Beiträge zu einer selbständigen spezifisch strafrechtlichen Auslegungs- und Begriffsbildungsmethodik, Mikolajische Verlagsbuchhandlung, Berlin 1938.



zivilrechtliche Gedankengänge in das Strafrecht eindringen, wenn nicht abgerissen, so doch versperrt“.

In der Herrschaft des Akzessorietätsprinzips sieht Bruns auch den Grund dafür, daß der wichtige Beitrag der Prozessualisten zur Verfestigung der strafrechtlichen Begriffsbildung bisher so wenig Beachtung gefunden habe. Für das Prozeßrecht lautet die Frage, ob und inwieweit der Strafrichter an rechtskräftige präjudizielle Entscheidungen des Zivilrichters gebunden ist. In der Tat darf man es als ein Verdienst gerade auch der neueren prozessualistischen Lehre ansehen, daß sie bei der Erörterung dieser Frage den Grundsatz, daß die gleiche Bezeichnung im Zivilrecht und im Strafrecht nicht auf sachliche Identität der Begriffe schließen lasse, nicht nur theoretisch anerkannt, sondern auch ernsthaft durchzuführen versucht hat.

Bruns ist jedoch der Auffassung, daß den entscheidenden Anstoß zur begrifflichen Emanzipation des Strafrechts erst das Aufkommen der teleologischen Betrachtungsweise gegeben habe. Denn erst sie habe die freilich bisher noch nicht hinreichend erkannte und benutzte Möglichkeit gegeben, die begriffsbildende Bedeutung der von den Zivilrechtszwecken unabhängigen und verschiedenen Strafrechtswerte bei der Inhaltsbestimmung scheinbar kongruenter Begriffe zur Geltung zu bringen. In der Auseinandersetzung mit dem modernen methodologischen Schrifttum (Schwinge, Wolf, Welzel u. a.) vertritt Bruns die Ansicht, daß es sich bei dem Verhältnis der strafrechtlichen zu den zivilrechtlichen Begriffen nicht nur um eine teleologische „Umformung“ oder „Inhaltsverschiebung“ der Begriffe handele, sondern daß eine „originäre Selbstständigkeit“ der strafrechtlichen Begriffe im Sinne ihrer ursprünglichen Unabhängigkeit von den gleichlautenden zivilrechtlichen Begriffen anzunehmen sei. — Obwohl in. E. Bedeutung und Verdienst der teleologischen Methode für die Verfestigung der strafrechtlichen Begriffsbildung nicht in Abrede zu stellen ist, so scheint mir doch der diesem Thema gewidmete Abschnitt zu einer Reihe von Zweifeln und Einwänden Anlaß zu geben, auf die am Schluß dieses Berichts im Zusammenhang eingegangen werden soll.

Ein ausführlicher Exkurs über die Selbstständigkeit der steuerrechtlichen Begriffsbildung beschließt den ersten Hauptteil des Wertes. In der Tat hat die von Becker und anderen entwickelte spezifisch-steuerrechtliche Methodenlehre, die durch das Steueranpassungsgesetz von 1934 auch eine gesetzliche Anerkennung erfahren hat, diesem Rechtsgebiet einen Vorsprung gesichert, der es für die Emanzipationsbestrebungen anderer Gebiete gegenüber dem zivilistischen Denken vorbildlich macht.

Der zweite, ganz besonders beachtenswerte Hauptteil des Buches befaßt sich mit einer umfassenden Untersuchung des begrifflichen Verhältnisses von Zivil- und Strafrecht in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Dabei erweist sich die induktive Methode des Verfassers als besonders fruchtbar. Unter umfassender Verwertung des überaus reichen Entscheidungsmaterials wird gezeigt, daß das Reichsgericht namentlich in neuerer Zeit die Selbstständigkeit der strafrechtlichen Begriffsbildung, wenn auch nicht immer, so doch in den meisten Fällen, anerkannt hat. Das gilt nicht nur bei denjenigen Tatbestandsmerkmalen des Besonderen Teils, bei denen gesetzliche Anhaltspunkte die Selbstständigkeit ohne hin nahelegen (z. B. Verwandtschaft, Verlöbniß, Beamter) oder es sich um „vorwiegend tatsächliche“ Begriffe handelt (Gewahrsam, Sache, Zueignen usw.), sondern auch dann, wenn die Begriffe vorwiegend wirtschaftlicher Natur (z. B. Vermögen) oder gar angeblich aus anderen Rechtsgebieten entlehnt sind (Kaufen, Zurückbehaltungsrecht, Lieferungsvertrag, öffentliche Urkunde usw.). Die gleiche Tendenz zur Autonomie der strafrechtlichen Begriffsbildung zeichnet, wie etwa die Beispiele des strafrechtlichen Fahrlässigkeitsbegriffs oder der strafrechtlichen Irrelevanz zivilrechtlicher Vermutungen und Fiktionen zeigen, die reichsgerichtliche Praxis auch im Bereich des Allgemeinen Teils aus, während wiederum in anderen Fällen, so etwa im Hinblick auf die Rechtspflichtkonstruktion bei den unechten Unterlassungsdelikten und bei der auch von Bruns befürworteten Her-

ausbildung eines spezifisch strafrechtlichen Rechtswidrigkeitsbegriffs die moderne Theorie sich als Schrittmacher für die nur langsam folgende Rechtsprechung erweist. Leider fehlt in Bruns' Aufzählung ein genaueres Eingehen auf den Strafanpruchsbegriff und seine mannigfachen praktischen Anwendungen im Prozeßrecht, Gnadenrecht usw., obwohl doch gerade dieser Begriff ein besonders wichtiges und charakteristisches Beispiel für den politischen Gehalt der Zivilisierung des Strafrechts darstellt.

Bei aller Entschiedenheit im Kampf gegen das zivilistische Denken im Strafrecht hütet sich Bruns vor Uebertreibungen. Er bestreitet die Möglichkeit nicht, daß in einzelnen Fällen das Strafrecht unmittelbar Begriffe des Zivilrechts oder anderer Rechtsgebiete übernimmt. Für diese letztere Möglichkeit führt er, m. E. mit Recht, den Eigentumsbegriff als klassisches Beispiel an. Mit einem Ausblick auf die Bedeutung der scheinbar aus anderen Rechtsgebieten entlehnten und als selbständig nachgewiesenen Begriffe für die Lehre von den normativen Tatbestandsmerkmalen und damit für das Problem der richterlichen Wertungsfreiheit schließt das ebenso gründliche wie vielseitige Werk.

So sehr nun auch Bruns' These: Die Ueberwindung der „Zivilisierung“ des Strafrechts, dem rechtspolitischen Willen unserer Zeit und der Zielsetzung gerade der modernen deutschen Rechtswissenschaft entspricht, so müssen doch gewisse Bedenken gegen seine Darstellung wenigstens angedeutet werden. Bruns selbst gliedert den Kampf gegen die Uebertragung der zivilrechtlichen Denkweise auf das Strafrecht von Anfang ein in die moderne Frontstellung gegen das normativistische und abstrakte Rechtsdenken überhaupt. Die Ausweitung der Begriffe ins Tatsächliche, innerhalb der Vermögensdelikte, etwa die sogen. wirtschaftliche Betrachtungsweise und allgemein die Ausrichtung an den konkreten Ordnungen des Lebens scheint ihm deshalb das spezifische Merkmal der strafrechtlichen gegenüber der zivilrechtlichen Methodik zu sein. Es ist indessen zu fragen, ob wirklich zivilistisches und normativistisches Rechtsdenken in dieser Weise gleichgesetzt werden können.

Bekanntlich wurde unter Hinweis auf das Analogieverbot, auf das damit zusammenhängende starre Tatbestandsdenken im Besonderen Teil und auf den überfeinerten konstruktiven Aufbau der allgemeinen Verbrechenlehren nicht selten von Zivilrechtlern gerade das Strafrecht als der eigentliche Sitz der normativistischen Begriffsweise angesehen. Der Strafrechtler wird dies zwar ablehnen und darauf hinweisen, daß die abstrakte und begriffsjuristische Denkweise seit der Pandektenjurisprudenz sich gerade des Zivilrechts im besonderen Maße bemächtigt hat und sich im Bürgerlichen Gesetzbuch ein bis heute noch ungebrochenes gesetzliches Vollwert geschaffen hat, so daß heute in der Ueberwindung dieses Denkens das Strafrecht wohl wesentlich weiter fortgeschritten ist als im Zivilrecht. Aber es ist damit nicht gesagt, daß die Ueberwindung des normativistischen Denkens nicht ebensosehr eine Angelegenheit des Zivilrechts wie des Strafrechts wäre. Bruns selbst zitiert mehrfach zustimmend die Arbeiten von Siebert, in denen unter Hinweis darauf, daß neuerdings auch im Zivilrecht immer mehr die sogen. Tatsächlichkeitstheorien (z. B. beim Verlöbniß, der Lehre von der „faktischen Gesellschaft“, dem „tatsächlichen“ Beschäftigungsverhältnis) gegenüber der älteren Vertragsauffassung an Boden gewinnen, von einer „weitgehenden Annäherung der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Betrachtungsweise“ gesprochen wird. Daraus hätte sich geradezu zwangsläufig die Frage ergeben, ob nicht die These von Bruns mit dem Durchbruch des neuen Rechtsdenkens auch im Zivilrecht hinfällig würde.

Indem Bruns jedoch nur gegen die Zivilisierung des Strafrechts schlechthin zu Felde zieht und dabei als Gegner doch nur die alte begriffsjuristische und liberale Zivilrechtsmethodik im Auge hat, läßt er gerade jene in die Zukunft weisende Frage offen. Demgegenüber möchte ich annehmen, daß der Kampf gegen die normativistische Methodik einerseits und gegen die Zivilisierung des Strafrechts andererseits zwar beide notwendig sind und auch beide vielfältig miteinander verbunden sind, daß sie aber doch

trotz mannigfacher Ueberschneidungen grundsätzlich zu unterscheiden sind. Aus dieser Unterscheidung ergibt sich eine verschiedene Beurteilung der von Bruns behandelten Einzelfälle.

In einem Teil dieser Fälle, wie z. B. beim Verlöbnißbegriff oder in dem wichtigen Bereich der Nichtigkeitslehre, besteht offenbar ein Unterschied zwischen der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Auslegung des Begriffs nur insoweit, als das Zivilrecht, sei es auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, sei es auf Grund einer normativistischen Lehre und Rechtsprechung, noch an einer im Strafrecht bereits überwundenen wirklichkeitsfremden und abstrakten Begriffsbildung festhält. Hier muß in der Tat der Gegensatz zwischen Zivilrecht und Strafrecht in dem Augenblick verschwinden, in dem auch das Zivilrecht „zu den Lebensstatsachen hinabsteigt“ und seine Begriffe „aus der sinnvoll geordneten Welt der Wirklichkeit herausholt“. In dieser Welt der Wirklichkeit gibt es nun freilich, um bei dem alten Beispiel zu bleiben, nur einen Begriff des Verlöbnisses. Deshalb ist die Vorstellung, daß es nebeneinander einen zivilrechtlichen und einen davon abweichenden, ebenfalls originär selbständigen strafrechtlichen Verlöbnißbegriff geben könne, gerade für eine sich an die Wirklichkeit anschmiegende, von den Lebensstatsachen ausgehende Begriffsbildungsweise unvollziehbar.

In anderen Fällen wird dagegen der Unterschied zwischen der strafrechtlichen und der zivilrechtlichen Begriffsbildung auch nach einer Ueberwindung des normativistischen Rechtsdenkens in beiden Rechtsbereichen bestehen bleiben, weil er letztlich auf einer Verschiedenheit der strafrechtlichen und zivilrechtlichen Rechtsfolgen beruht. Denn soweit auch in Zukunft das rechtsgeschäftliche Denken die Struk-

tur der zivilrechtlichen Begriffe bestimmen wird, werden diese letzteren stets unbrauchbar für eine Verwendung im Strafrecht sein, in dem es vornehmlich um die Erfassung des kriminellen Gehalts geht und dessen Begriffe sich zudem durch ihre stärkere ethische Färbung von allen anderen Rechtsbegriffen abheben. Die Geschäftsführung ohne Auftrag beispielsweise ist eine technische Rechtsfigur, die als Entstehungsgrund und zur Inhaltsbestimmung von Schuldverhältnissen durchaus sinnvoll verwertet werden kann, die aber eben dieser ihrer ganz andersartigen Zweckbestimmung wegen nicht gleichzeitig einen strafrechtlichen Unrechtsausschließungsgrund abgeben kann. Entsprechendes ließe sich etwa für den Anspruchs begriff, für die Rechtspflichttheorie bei den unechten Unterlassungsdelikten und für viele andere Beispiele ausführen. Hier, aber auch nur hier, ist es die Besinnung auf die teleologische Natur der Rechtsbegriffe, der wir die Erkenntnis von der Verschiedenheit der strafrechtlichen und zivilrechtlichen Begriffsbildung verdanken.

Es ist selbstverständlich, daß diese kurzen Bemerkungen weder das Thema der „Autonomie der strafrechtlichen Begriffsbildung“ noch auch den reichen Inhalt des Buches von Bruns erschöpfen können. Sie mögen jedoch zeigen, daß dieses Buch auch dort anregend ist, wo es Fragen offen läßt oder zum Widerspruch herausfordert. Sein Verfasser hat nicht nur das gerade heute als besonders dringlich empfundene Bedürfnis nach sorgfältigen wissenschaftlichen Monographien in vorbildlicher Weise befriedigt, sondern er darf auch für sich in Anspruch nehmen, die Rechtserneuerung um einen wesentlichen Schritt gefördert zu haben.

Prof. Dr. Schaffstein, Kiel

# Aus der Rechtsprechung

## Die Verpachtung des Erbhofes

Als die nationalsozialistische Bewegung die Staatsführung übernahm, fand sie ein innerlich und äußerlich zerrüttetes Bauerntum vor, daß dem Untergang unrettbar verfallen schien. Das rechnerische Denken und Trachten einer durch und durch materialistischen Weltanschauung begann bereits das gesunde sittliche Gefühl des deutschen Bauern zu zerstören. Auch auf dem Lande trat hier und da das Ein- und Zweikinderstern auf, das sich in der Stadt schon seit längerer Zeit eingebürgert hatte. Und Hand in Hand mit den Erscheinungen einer lebenszerstörenden und unnatürlichen Geburtenbeschränkung ging die immer stärker werdende Entwurzelung des deutschen Bauern von seiner Scholle. Er gewöhnte sich aus rein händlerischem Denken heraus an, seine Scholle als eine Ware zu betrachten, aus der es galt, einen möglichst hohen Gewinn zu ziehen. Daß sein Hof seit Generationen Besitz und Grundlage für seine Familie gebildet hatte, war für ihn allzuoft nur eine Tradition, zu der er kaum ein Verhältnis hatte, da sie ihm keinen unmittelbaren Geldgewinn einbrachte oder einbringen konnte. Hier konnte nur grundlegender Wandel Menderung und Abhilfe schaffen. Das deutsche Bauerntum mußte wieder mit seiner Scholle untrennbar verwurzelt werden, um so seine lebensgesetzliche Funktion als Blutsequell der Nation und als Treuhänder für die Ernährung des ganzen Volkes erfüllen zu können. Am sinnfälligsten zeigt sich diese neue Ausrichtung des Bodenrechts in der Bestimmung des Reichserbhofgesetzes, daß ein Erbhof grundsätzlich nicht mehr veräußert und belastet werden kann. Das grundsätzliche Verkaufsverbot macht den bäuerlichen Hof wieder zur gesicherten Heimat der Geschlechterfolgen. Das Verbot der Belastung entzieht den Hof für die Zukunft der Macht des Kapitals und findet seine Ergänzung im Reichsnährstandsgesetz, das überhaupt

jede Spekulation mit den Nahrungsmitteln des Volkes ausschließt.

Die Bestimmung, daß ein Erbhof grundsätzlich unveräußerlich ist (§ 37 Abs. 1 RErbhG.), wird nach § 30 der Erbhofrechtsverordnung (ERbHV) auf die Verpachtung des Erbhofes ausgedehnt. Die für das Veräußerungsverbot maßgebenden Erwägungen treffen auch für die Verpachtung zu. Nach dem Wortlaut der Verordnung bedarf ein Vertrag, durch den der Erbhof oder ein Teil des Erbhofes für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr verpachtet wird, der Genehmigung des Anerbengerichts. Diese Genehmigung ist, wie sich aus dem Zweck der Vorschrift und deren Kennzeichnung als einer Ausführungsvorschrift zu § 37 RErbhG. ergibt, nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu erteilen. Das Reichserbhofgericht hat sich in einem Beschluß ausdrücklich zu dieser Meinung bekannt, indem es sagt: „Das Verbot langjähriger Verpachtung ist unter denselben Gesichtspunkten zu betrachten, wie das Verbot der Veräußerung. Die Genehmigung zu langjähriger Verpachtung ist deshalb nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu erteilen.“<sup>1)</sup>

Schon frühzeitig hat das Erbhofgericht Bamberg darauf hingewiesen, daß es nicht genügen kann, wenn allein der Nachweis erbracht wird, daß zum Beispiel die eigene Bewirtschaftung für den Bauern zu schwierig ist. Der Pachtvertrag sei in diesem Fall nur zu genehmigen, wenn auch der sofortigen Uebergabe des Hofes an den Anerben begründete Zweifel entgegenstünden<sup>2)</sup>. Die Prüfung des wichtigen Grundes hat sich demnach nicht nur darauf zu erstrecken, ob ein wichtiger Grund zur Abgabe des Hofes

<sup>1)</sup> RErbhGer., Beschl. v. 21. 12. 1935, abgedr. in REHG. 2, 227.

<sup>2)</sup> ErbhGer. Bamberg, Beschl. v. 12. 9. 1934, in JW. 1935, 50.

ganz allgemein vorliegt, weil etwa der Eigentümer ihn wegen Alters oder Krankheit nicht mehr selbst zu bewirtschaften vermag, sondern ob ein solcher Grund gerade zur Abgabe an einen Dritten und nicht an denjenigen, der im Erbfall der Anerbe wäre, anzuerkennen ist<sup>3)</sup>.

Die Genehmigung eines Pachtvertrages nach § 30 EHRB. setzt, wenn an sich ein zwingender Grund zum Verpachten gegeben ist, weiterhin voraus, daß die einzelnen Bestimmungen des Pachtvertrages mit dem allgemeinen Wohl, insbesondere mit den Zielen der Ernährungsschlacht, vereinbar sind, die Grundgedanken des Erbhofrechts nicht verletzen, sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Hofes nicht gefährden<sup>4)</sup>. Bei der Genehmigung haben die Anerbenbehörden infolgedessen auch hinsichtlich der Höhe des Pachtpreises zu prüfen, ob die allgemeinen Grundsätze der nationalsozialistischen Boden- und Wirtschaftspolitik beachtet sind. Die Höhe des Pachtpreises muß so festgelegt sein, daß sie den Pächter nicht zum Raubbau verleitet und sich in keiner Weise zum Nachteil für den Hof auswirkt. Selbstverständlich können Pachtpreise, die gegen das Verbot der Preiserhöhung verstoßen, nicht gebilligt werden. Der Pachtpreis muß in einem angemessenen Verhältnis zu den Preisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse stehen. Denn die Preisregulierung durch die Marktordnung kann nur gewährleistet werden, wenn jenes Verhältnis gewahrt ist. Wenn auch die „Bekanntmachung über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken“ solche, die zu einem Erbhof gehören, von der in der Bekanntmachung vorgesehenen Genehmigung ausnimmt, so ist dies doch nicht geschehen, weil die Grundgedanken der Bekanntmachung auf erbhofgebundenen Boden nicht anwendbar sind. Die Genehmigung ist deshalb nicht vorgeschrieben, weil von den Anerbenbehörden erwartet wird, daß sie auch diese Grundsätze bei ihrer Entscheidung beachten und sich damit die grundsätzliche Genehmigung einer weiteren Behörde erübrigt. Die Anerbenbehörden dürfen den Vertrag nicht genehmigen, wenn etwa durch seine Ausführung die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet erscheint oder der Gegenwert in einem groben Mißverhältnis zum Grundstückswert steht. Eine einheitliche Ausrichtung der Pachtpreise ist nur möglich, wenn die Pachtleistungsrichtlinien gewahrt bleiben. „Es ist der Pachtpreis zu ermitteln, der seinen Ausgang nimmt von dem Ertrag, den ein ordnungsmäßig wirtschaftender Bauer nachhaltig im Durchschnitt mehrerer Jahre zu erzielen vermag und nach Berücksichtigung eines angemessenen Arbeitslohnes für den Pächter eine Verteilung so vorzunehmen, daß der Pächter eine Rente erhält, die einer niedrigen Verzinsung bei einer sicheren Kapitalsanlage entspricht“<sup>5)</sup>.

In der letzten Zeit mehren sich die Fälle, wo der Bauer, sei es wegen Alters oder Krankheit oder aus einem ähnlichen Grunde, den Hof seinem Sohn zunächst verpachten will, anstatt ihn auf dem normalen Wege der Hofübergabe im Rahmen der verfrühten Erbfolge an den Anerben zu übergeben. Einen außergewöhnlichen Fall hatte im vorigen Jahre das Landeserbhofgericht in Celle zu entscheiden<sup>6)</sup>. Ein Bauer wollte seinen Erbhof auf zehn Jahre an seine sechs Kinder verpachten, um diesen dadurch eine Vergütung für ihre Arbeit auf dem Hofe zu gewähren. Das Landeserbhofgericht lehnte die Genehmigung ab. Es führt in seiner Begründung aus, das Ziel des Bauern, die Bewirtschaftung des Erbhofes den Kindern als Pächtern zu überlassen, bedeute nichts anderes, als den Erbhof diesen zur Ausbeutung in deren persönlichem Interesse zu überlassen. Es sei nach der eigenen Begründung des Bauern

Zweck der Verpachtung, daß sich die Kinder wegen ihrer mehrjährigen Arbeit auf dem Hofe und ihrer Verwendungen zur Ergänzung des Inventars bezahlt machen und die Mittel zur Gründung einer Existenz gewinnen sollten. Der Erbhof würde also nicht den Zielen des Reichserbhofgesetzes gemäß bäuerlich verwaltet, vielmehr würde der Boden des Erbhofes kapitalistisch genutzt werden. Die Verpachtung würde also im Gegensatz zu den Grundsätzen des Reichserbhofgesetzes geradezu einen Rückfall in frühere Methoden der landwirtschaftlichen Bodennutzung bilden.

„Ganz abgesehen davon, daß die Verpachtung eines Erbhofes nur ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zugelassen werden kann, läßt sich die Verpachtung an mehrere Personen mit den Grundsätzen der Erhaltung des Erbhofes in der Hand eines Herrn und mit der Autorität des Bauern auf dem Hofe nicht vereinigen. Die pachtweise Ueberlassung an die sechs Kinder würde nichts anderes bedeuten, als diesen die Ausbeutung des Hofes in ihrem persönlichen Interesse zu ermöglichen.“ Der Bauer soll den Hof grundsätzlich selbst bewirtschaften. Die Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben wird im allgemeinen am besten gewährleistet, wenn er selbst als verantwortlicher Leiter des Betriebes den Grund und Boden in eigener Bewirtschaftung verwaltet. Die Interessen des Pächters haben gegenüber diesen Grundsätzen in der Hintergrund zu treten, wie denn auch die Bestimmung des § 30 EHRB. keineswegs als eine Schutzvorschrift für den Pächter anzusehen ist. Die Verpachtung eines Erbhofes soll daher stets eine Ausnahme sein, und ist nur gutzuheißen, wenn die Umstände des einzelnen Falles dazu zwingen. Ganz besonders aber, so führt das Landeserbhofgericht Celle weiter aus, stehe die Verpachtung an mehrere Personen mit dem Grundsatz der Erhaltung des Erbhofes im Widerspruch. „Wenn mehrere erwachsene Menschen als gleichberechtigte Pächter auf dem Hofe wirtschaften sollen, so kann das nur mit dem Grundsatz der Mehrheit, also nur in gemeinschaftlicher Beratung und Herbeiführung eines Mehrheitsbeschlusses geschehen. Dies könnte somit nur nach einer Methode, die dem in der bäuerlichen Lebensordnung maßgebenden Führergrundsatz zuwiderläuft, erfolgen. Es bedarf keiner Erläuterung, daß bei sechs Personen als gleichberechtigten Pächtern des Hofes dessen ordnungsmäßige Verwaltung im Sinne des Reichserbhofgesetzes in keiner Weise gewährleistet wäre. Mag es sich hier auch um Geschwister handeln, so wird doch bei dem nach dem Zweck der Verpachtung offensichtlichen Bestreben derselben, jeder für sich möglichst zu seinem Recht zu kommen, von einer stetigen und einheitlichen Verwaltung nicht die Rede sein. Vor allen Dingen würden Unstimmigkeiten auf die Dauer nicht zu vermeiden sein. Es besteht die Gefahr, daß diese Meinungsverschiedenheiten nach den Interessen der Mehrheit und nicht nach den Belangen des Hofes ausgetragen werden.“ „Der rechte Weg in solchen Fällen ist ein vernünftiger Uebergabevertrag, bei dem alle besonderen Verhältnisse, insbesondere auch die Mitarbeit der Kinder auf dem Hofe, gebührend berücksichtigt werden können.“

Die Uebergabe des Hofes an den Anerben schon zu Lebzeiten des Bauern im Wege der sogenannten verfrühten Erbfolge muß auch als durchaus im Sinne einer gesunden Entwicklung des Bauernstandes liegend angesehen werden. Wenn der Anerbe dem Alter und der Erfahrung nach zur Fähigkeit selbständigen Wirtschaftens herangereift ist, soll er möglichst bald Herr eines Hofes und damit selbständig werden. Eine neue Bauernfamilie soll dann auf dem Hofe heranwachsen. Ein solcher Uebergabevertrag an den Anerben entspricht alter Erbsitte deutschen Bauentums und soll daher auch in der Regel vom Anerbengericht genehmigt werden (§ 37 Abs. 3, S. 1 RErbhG.). Wichtig ist, daß das Anerbengericht hier nicht eingeschaltet wird, weil etwa diese Art der Hofübergabe vom Reichserbhofgesetz unerwünscht sei oder auf Einzelfälle beschränkt werden soll, sondern lediglich um einer übermäßigen Belastung des Erbhofes

<sup>3)</sup> Für den Fall des § 37 Abs. 2 RErbhG. so auch vom RErbhofGer. im Beschl. v. 21. 12. 1935 zum Ausdruck gebracht.

<sup>4)</sup> RErbhofGer., Beschl. v. 22. 3. 1938, in REHG. 5, 232.

<sup>5)</sup> RErbhofGer. Oldenburg, Beschl. v. 30. 6. 1938, — We. 10 38 —.

<sup>6)</sup> RErbhofGer. Celle, — 38, 42 — abgedr. in Recht des Reichsnährstandes 1938, Nr. 232.

durch den Uebergabevertrag vorzubeugen (§ 37 Abs. 3, S. 2 AErbhG.).

Diese Regelung des Uebergabevertrages an den Anerben im Wege der verfrühten Erbfolge kann aber nicht ohne weiteres auf einen Pachtvertrag zwischen Bauer und Anerben ausgedehnt werden. Die Verpachtung des Erbhofes muß in jedem Fall, auch wenn sie an den Anerben erfolgen soll, Ausnahmefall bleiben. Das geht schon daraus hervor, daß das Gesetz keine dem § 37 Abs. 3 entsprechende Bestimmung für die Verpachtung vorgesehen hat. Wenn die Anerbenbehörden hier die Genehmigung in der Regel erteilen würden und nicht einen strengen Maßstab an das Vorliegen eines wichtigen Grundes legten, wäre die Folge,

daß die derzeitigen Eigentümer in sehr vielen Fällen den Hof bis zu ihrem Tode in Eigentum behalten und den Anerben zum Pächter machen. Hierdurch würde aber eine nicht dem Reichserbhofgesetz entsprechende Entwicklung gefördert werden. Auch eine Verpachtung an den Anerben kann nur dann gutgeheißen werden, wenn der Uebergabe begründete Bedenken gegenüberstehen.

Die Verpachtung des Erbhofes soll immer ein Notbehelf bleiben, eine vorübergehende Maßnahme im Interesse des Hofes, die so bald als möglich wieder aufzuheben ist. Das Ideal des deutschen Bauerntums bleibt immer der freie Bauer auf eigenem Hof, der sich und den Hof einsetzt für die Lebenskraft des deutschen Volkes.

Arnold Heining, Berlin

## Rechtspolitik in der Praxis

### Die Festsetzung des Grundstückswerts im Zwangsversteigerungsverfahren und ihre Bedeutung

Eine der praktisch wichtigsten Fragen des Zwangsversteigerungsrechts ist die Festsetzung des Grundstückswertes. Die Wertfestsetzung ist für die Beteiligten von erheblicher Bedeutung. Nach § 1 der Verordnung vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 302) kann ein Berechtigter, dessen aus dem Grundstück zu befriedigender Anspruch bei Erreichung der  $\frac{7}{10}$ -Wertgrenze im Meistgebot ganz oder wenigstens zum Teil gedeckt sein würde, bei Nichterreichung dieser Wertgrenze Verfassung des Zuschlags beantragen. Nach der Anrechnungsvorschrift des § 3 der VO. gilt ein dinglich Berechtigter, dem der Zuschlag erteilt wird, in Höhe von  $\frac{7}{10}$  des Grundstückswerts als aus dem Grundstück befriedigt, wenn sein Gebot diesen Wert nicht erreicht.

Auch die Frage, ob bei sogenannten Schleudergeboten der Zuschlag zu versagen ist, hängt mit der Wertfestsetzung zusammen. Dieser Festsetzung wird das Vollstreckungsgericht stets besondere Aufmerksamkeit zuwenden müssen, weil sich nur so beurteilen läßt, ob die Versteigerung auch ein wirklich faktisch vertretbares Ergebnis gehabt hat oder nicht. Daß ein solches Ergebnis erreicht werden soll, darauf weist vor allem die AB. des RM. vom 3. Januar 1935 (Deutsche Justiz S. 45) die Vollstreckungsgerichte noch besonders hin. Nicht die früher in den Vordergrund gestellte einseitige Beherrschung des Verfahrens durch den betreibenden Gläubiger führt zu diesem Ziel, sondern die ausgleichende, die Belange aller Beteiligten während der Tätigkeit des Gerichts (vgl. auch RG., JFG. 14 S. 361).

Umgekehrt bietet der festgesetzte Wert Anhaltspunkte für die Entscheidung des Gerichts, ob etwa ein überhöhtes Gebot wegen Verstoßes gegen die PreisstopVO. auf Grund der VO. vom 6. April 1938 (RGBl. I S. 374) und der dazu erlassenen AB. des RM. vom 6. April 1938 (Deutsche Justiz S. 577) zurückzuweisen ist.

Nicht zuletzt ist auch die Reichskasse wegen der zu erhebenden Gebühren an der richtigen Wertfestsetzung interessiert.

Das Zwangsversteigerungsgesetz enthält keine Bestimmungen über die Wertfestsetzung. Die Motive (S. 373) führen hierzu folgendes aus: „Für Preußen hatte die Erfahrung ergeben, daß die Aufnahme einer Taxe des zu versteigernden Grundstückes nicht selten beträchtliche, mit dem Werte desselben in keinem Verhältnis stehende Kosten erfordert, auch den Fortgang des Verfahrens erheblich, bei großen Gütern auf mehrere Monate, verzögern kann, ohne die Erzielung eines angemessenen Preises bei der Versteigerung zu gewährleisten. Die Abschaffung der Taxe würde deshalb seinerzeit dringend gefordert und durch die SubhastVO. vom 15. März 1869 erreicht. Daß sie nachteilige

Folgen gehabt hätte, wird niemand behaupten wollen. Bei der Beratung des Entwurfes, aus welchem das Ges. vom 13. Juli 1883 hervorgegangen ist, wurde die Wiedereinführung der Taxe von keiner Seite beantragt. Hiernach empfiehlt es sich nicht, durch Reichsgesetz vorzuschreiben, daß der Versteigerung eines Grundstückes eine Abschätzung desselben vorhergehen solle. Dagegen erscheint es nicht bedenklich, der Landesgesetzgebung die Befugnis vorzubehalten, eine entsprechende Vorschrift zu geben und zugleich die Grundsätze zu bestimmen, nach welchen die Wertermittlung zu geschehen hat ...“ Demgemäß enthält nur § 11 des Einführungsgesetzes einen Vorbehalt zugunsten der Landesgesetzgebung. Die Landesgesetze können danach anordnen, daß der Wert bei der Versteigerung von Grundstücken (und grundstücksgleichen Rechten) nach bestimmten Grundätzen festgestellt werden soll. Preußen hat von dem Vorbehalt im Artikel 8 des Ausführungsgesetzes Gebrauch gemacht, der sich aber nur auf die Wertfestsetzung in den Fällen der §§ 64, 112 ZVG. bezieht. Andere Länder, z. B. Baden und Sachsen, ordnen eine Schätzung des Grundstückes und Bekanntgabe des Schätzungswerts in der Terminbestimmung an. Die landesrechtlichen Vorschriften sind bisher nicht außer Kraft gesetzt. Auch ein in einem bestimmten Verhältnis zum Grundstückswert stehendes Mindestgebot ist dem ZVG. — abgesehen von den auf anderen Erwägungen beruhenden Vorschriften über das geringste Gebot (§ 44 ZVG., Motive S. 111) — unbekannt.

Nach § 4 der oben erwähnten VO. vom 26. Mai 1933 ist der Wert vom Vollstreckungsgericht festzusetzen und im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten bekanntzugeben. Diese Wertfestsetzung ist zunächst nur im Hinblick auf die §§ 1 und 3 der VO. vorgeschrieben. Sie hat aber nach § 129 Abs. 3 der Kostenordnung auch maßgebende Bedeutung für die Gebührenberechnung und beeinflusst damit wiederum die Höhe des geringsten Gebots (§ 44 Abs. 1 ZVG.).

§ 4 Abs. 2 der Verordnung schreibt vor, daß bei der Wertfestsetzung von dem für den 1. Januar 1931 festgestellten Einheitswert auszugehen ist, sofern nicht ein anderes angemessen erscheint. Für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Grundstücke gelten noch besondere Berechnungsarten auf der angegebenen Grundlage. Nun ist jedem Praktiker bekannt, daß der Einheitswert für 1931 in den Jahren des wirtschaftlichen Rückganges und in der Zeit der Auswirkung der Wirtschaftskrise keinen zuverlässigen Maßstab für die Wertermittlung bilden konnte. Der städtische Grundbesitz, vielfach in den Händen von Ausländern, die nur allzu oft kein anderes Interesse als das der rücksichtslosen Ausbeutung mit dem Grund und Boden verband, war heruntergewirtschaftet. Selbst die notwendigsten Erneuerungsarbeiten unterblieben. Die Rückstände an Steuern und Zinsen wuchsen von Monat zu Monat an. Kein Wunder, daß solche Grundstücke keine Ab-

nehmer fanden! Auch der ländliche Grundbesitz war von der Wirtschaftskrise schwer betroffen. Die beteiligten ersten Hypothekengläubiger, zum größten Teil Kreditinstitute und Versicherungsgesellschaften, verlangten mit Recht Berücksichtigung dieser Umstände. Man half sich bei der Wertfestsetzung vielfach damit, daß der Einheitswert mehr oder weniger schematisch um 20 v. H. herabgesetzt wurde (vgl. Schulze-Seifert, Der gesamte neue Vollstreckungsschutz, § 4 N. 4). Als die Einheitswerte nach dem Stande vom 1. Januar 1935 neu festgesetzt wurden, ging man, ohne am Wortlaut des § 4 Abs. 2 der VO. zu haften, unter dem Zwang der Tatsachen dazu über, diesen im allgemeinen geringeren und den wirtschaftlichen Verhältnissen besser angepaßten Wert zugrunde zu legen. Demgegenüber wollen Jonas-Bohle (Zwangsvollstreckungsnotrecht, 12. Aufl. 1938, § 4 N. 3a) grundsätzlich am Einheitswert für 1931 festhalten und den Einheitswert für 1935 nur da gelten lassen, wo überhaupt noch kein Einheitswert festgestellt ist. Aber mit solchem starren Festhalten ist der Praxis nicht gedient. Sie muß sich, wenn ihre Maßnahmen verstanden werden sollen, auch veränderten Wirtschaftsverhältnissen anpassen können.

Ziel der Wertermittlung bleibt die Festsetzung des gemessenen Werts. Dieser wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung (unter Berücksichtigung der Vorschriften über Preisstopp) zu erzielen wäre (§ 10 Abs. 2 Satz 1 des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934, RGBl. I S. 1035). Hierfür gibt der Einheitswert, der in erster Linie für steuerliche Zwecke bestimmt ist, nur eine Richtlinie. Er bedeutet keine starre Bindung des Gerichts an diesen Wert, wie auch die Fassung des § 4 Abs. 2 Satz 1 der VO. zeigt („ist ... auszugehen“). Die Festsetzung des Grundstückswerts unterliegt also dem pflichtmäßigen Ermessen des Gerichts, das dabei alle werts erhöhenden und alle werts mindernden Umstände zu berücksichtigen hat. Der Vollstreckungsrichter kann sich, wenn ihm der vom Finanzamt mitgeteilte Einheitswert nicht zutreffend erscheint, der Hilfe des Katasteramts, des Vermessungsamts oder eines Baufachverständigen für die Wertermittlung bedienen. Ist Zwangsverwaltung angeordnet, so wird auch der Zwangsverwalter Auskunft über Beschaffenheit und Rentabilität des Grundstücks geben können. Soweit eine Schätzung des Grundstücks nach Landesrecht vorgesehen ist, bietet das eingehende Schätzungsmaterial wertvolle Vergleichsmöglichkeiten. Etwaige Kosten der Schätzung hat der betreibende Gläubiger oder derjenige Beteiligte, der die Schätzung abweichend vom Einheitswert verlangt, nach § 7 Abs. 1 der Kostenordnung vorzuschießen.

Ich halte es für zweckmäßig, die anwesenden Beteiligten vor der endgültigen Wertfestsetzung im Versteigerungstermin zu hören. Dieser oder jener neue Gesichtspunkt, der vielleicht bisher in den Akten nicht erörtert ist, kann auf diese Weise noch berücksichtigt werden. An frühere vorläufige Wertfestsetzungen in den Akten ist der Richter nicht gebunden (§ 79 ZPO.). Eine Bekanntgabe des Wertes in der Terminbestimmung oder in der Nachricht gemäß § 41 Abs. 2 ZPO. ist — abgesehen von oben erwähnten landesrechtlichen Ausnahmen — nicht vorgeschrieben. Für eine solche Vorschrift besteht auch kein dringendes praktisches Bedürfnis. Denn die Beteiligten und Bietungslustigen können die Mitteilungen des Finanzamts, der Schätzungsbehörde usw. nach § 42 ZPO. einsehen (Jaedel-Güthe, 6. Aufl., N. 1 zu § 11 EGZPO.) und sich vor dem Termin über die voraussichtliche Wertfestsetzung unterrichten. Nicht ausgeschlossen ist, daß der Richter die Frage schon bei Abhaltung des gemäß der NB. des RM. vom 3. Januar 1935 anzuberauernden Besprechungstermins mit den Beteiligten erörtert.

Die Bedeutung der Wertfestsetzung erschöpft sich mit Ablauf des Versteigerungstermins, für den sie erfolgt ist. Das Vollstreckungsgericht ist also, wenn es in einem späteren Versteigerungstermin zu einer anderen Beurteilung gelangt, zur Annahme eines anderen Werts berechtigt und verpflichtet. Jeder Versteigerungstermin erfordert eine besondere Wertfestsetzung.

Die Festsetzung ist nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 4 Abs. 7 Satz 2 der VO. unanfechtbar, also für alle Rechtszüge und auch im Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner nach § 3 der VO. bindend. Ob diese Lösung uneingeschränkter Beifall verdient, möchte ich bezweifeln. Richtiger wäre es wohl mit Rücksicht auf die Bedeutung der Wertfestsetzung, auch wegen unrichtiger Feststellung den Beschwerdeweg zu eröffnen, selbst auf die Gefahr hin, daß damit den gerade im Vollstreckungsverfahren wohlbekanntesten Rechtsnörglern eine Handhabe zur Verzögerung des Verfahrens gegeben wird.

Die Wertfestsetzung erlangt endlich besondere Bedeutung für die Frage, ob bei Abgabe eines im Verhältnis zum festgesetzten Grundstückswert offensichtlich unzureichenden Meistgebots der Versteigerungstermin vertagt werden darf. Die VO. vom 26. Mai 1933 bietet hier allein keinen ausreichenden Schutz, weil der Zuschlag wegen Nichterreicherung der  $\frac{7}{10}$ -Wertgrenze nur einmal versagt werden darf. Praxis und Rechtsprechung müssen sich also selbst helfen. Aus dem inneren Zusammenhang der VO. vom 26. Mai 1933, des Gesetzes gegen Vollstreckungsmißbrauch vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1234) und der oben erwähnten NB. vom 3. Januar 1935 wird man die Zulässigkeit der Vertagung unbedenklich folgern dürfen. Sie ist wohl auch in der Rechtsübung der Gerichte überwiegend anerkannt. Ich darf hier auf meine Ausführungen in der Deutschen Justiz 1937 S. 776 Bezug nehmen.

Meines Erachtens ergeben sich vom Standpunkt der Rechtspolitik aus den vorstehenden Darlegungen vier Forderungen zur Verbesserung des Verfahrens:

1. Einheitliche reichsrechtliche Vorschriften über die Festsetzung des Grundstückswerts unter gleichzeitiger Aufhebung noch bestehender landesrechtlicher Sonderbestimmungen. Dabei könnte, ähnlich wie in § 10 Abs. 3 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1054) angeordnet werden, daß der letzte Einheitswert zu berücksichtigen ist.
2. Vor der Wertfestsetzung im Versteigerungstermin soll das Gericht die anwesenden Beteiligten hören.
3. Versagung des Zuschlags, wenn Meistgebot und festgesetzter Grundstückswert in auffälligem Mißverhältnis zueinander stehen.
4. Beschwerde gegen unrichtige Wertfestsetzung.

Amtsgerichtsrat Mönch, Berlin



## Ein überflüssiger Antrag mit unerwünschten Folgen

Nach dem nationalsozialistischen Umbruch sind die Jugendämter in immer steigendem Maße dazu übergegangen, rein formularmäßig mit dem Klagantrage, den Erzeuger eines unehelichen Kindes zur Unterhaltszahlung zu verurteilen, den Antrag zu verbinden, festzustellen, daß der Beklagte der Vater des Kindes sei. Die Frage, ob eine solche Feststellungsklage zulässig ist und welche Bedeutung sie hat, ist in der Rechtsprechung streitig. Während anfänglich wohl die Mehrzahl der Gerichte die Feststellungsklage zuließ und ihr einen eigenen, nichtvermögensrechtlichen Wert beilegte, wird neuerdings mehr und mehr dem Feststellungsantrage eine neben dem Zahlungsverlangen selbständige Bedeutung abgesprochen<sup>1)</sup>. Eine einheitliche Rechtsprechung wird indessen kaum zu erzielen sein, und es bietet sich nach wie vor das unerwünschte Bild, daß benachbarte Amtsgerichte und Landgerichte in dieser Frage abweichende Ansichten vertreten.

Praktisch könnte der Streit dadurch aus der Welt geschafft werden, daß die Jugendämter wieder von dem Antrag auf Feststellung der unehelichen Vaterschaft Abstand

<sup>1)</sup> Vgl. LG Kassel in DZ 1937, 1474; OLG Kassel in HR 1936, Nr. 1043; OLG Königsberg in HR 1938, Nr. 162; OLG Jena in JW 1938, S. 973.

nähmen. Es soll daher geprüft werden, ob die verlangte Feststellung für das uneheliche Kind tatsächlich einen greifbaren Vorteil bietet.

Auf den ersten Blick könnte es scheinen, daß bereits die Pflicht, die Abstammung des Kindes zu klären, die Erhebung der Feststellungsklage rechtfertigt. Dieser Gedanke hat in der Tat wohl ursprünglich die Jugendämter veranlaßt, die Feststellungsklage formularmäßig zu erheben, und aus gleichem Grund geben auch jetzt noch zahlreiche Gerichte dem Feststellungsantrage statt. Es ist indessen zu prüfen, worauf die begehrte Feststellung sich tatsächlich erstrecken soll. Es ist möglich, daß die Feststellung begehrt wird, daß der auf Unterhaltszahlung in Anspruch Genommene der wirkliche blutmäßige Erzeuger ist. Der Beweis der blutmäßigen Abstammung, den das Kind zu führen hat, ist naturgemäß schwer zu erbringen. Die Blutgruppenuntersuchung wird im allgemeinen nicht genügen. Es wird fast stets des Nachweises durch ein eingehendes Gutachten eines Sachverständigen bedürfen, daß der Beklagte nach den Gesetzen der Vätererbungslehre aus medizinisch-biologischen Gründen der wirkliche Erzeuger sein muß. Für eine solche Klage auf Feststellung der wirklichen Vaterschaft, die selbstverständlich von höchster Bedeutung ist, ist aber, wie das Reichsgericht nunmehr in dem grundlegenden Urteil vom 14. 10. 1937 ausgeführt hat, nur das Landgericht im ersten Rechtszuge zuständig. Eine derartige Feststellungsklage kann also gar nicht mit einer Klage auf Zahlung von Unterhalt verbunden werden. Die vor dem Amtsgericht erhobenen Feststellungsklagen können also nur die Bedeutung haben, daß die Feststellung verlangt wird, daß der Beklagte als Vater des Klägers nach § 1717 BGB gelte. Hierfür hat sich der Ausdruck: Feststellung der „Zahlvaterschaft“ eingebürgert. Es fragt sich also allein, ob für ein uneheliches Kind diese Feststellung der Zahlvaterschaft Bedeutung hat.

Eine solche Feststellung ist gewiß nicht schlechthin unzulässig. Der Gesetzgeber sieht in § 644 ZPO einen Rechtsstreit, der die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft zum Gegenstande hat, sogar ausdrücklich vor und versteht darunter sowohl die Feststellung der blutmäßigen Abstammung wie auch der Zahlvaterschaft (ZMR 1937, S. 727). Im allgemeinen wird das Kind aber ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Zahlvaterschaft nicht haben. Das Rechtshilfsbedürfnis ergibt sich nicht etwa ohne weiteres aus den vermögensrechtlichen und familienrechtlichen Beziehungen, die zwischen einem unehelichen Kinde und seinem Erzeuger bestehen. Verschiedene Gerichte haben zwar in den letzten Jahren ein Feststellungsinteresse daraus herleiten wollen, daß das Urteil wenigstens eine gewisse Bedeutung für den Nachweis der arischen Abstammung habe. Den Nachweis selbst kann das Urteil zweifellos nicht erbringen; denn § 1717 BGB bestimmt nur, wer als Vater gilt, nicht, wer der Vater ist. Es läßt sich aber nicht einmal sagen, daß das Urteil, wie das LG Bonn (ZW 1937, 2922) meint, eine gewisse Grundlage für die Führung des Abstammungsnachweises schafft. Im Gegenteil würde die verlangte Feststellung nur Verwirrung und Unklarheit mit sich bringen. Ergeht der Urteilspruch fälschlich dahin, daß der Beklagte der Vater des Kindes „ist“, so wird der irrige Eindruck erweckt, es sei die blutmäßige Abstammung festgestellt. Wird die Feststellung getroffen, der Beklagte „gelte nach § 1717 BGB“ als Vater, so besagt eine solche Feststellung für den rechtsunkundigen Volksgenossen entweder nichts oder sie führt bei ihm zu der Annahme, der Beklagte sei der wirkliche Vater. Tatsächlich läßt aber die Feststellung nur einen sehr zweifelhaften und dürftigen Schluß auf die wahre Abstammung zu. Es ist bekannt, daß gerade in den Unterhaltsstreitigkeiten unehelicher Kinder den Aussagen der Zeugen und den Erklärungen des in Anspruch genommenen angeblichen Erzeugers nur mit großer Vorsicht zu begegnen ist. In der überwiegenden Zahl der Fälle bedeutet ein Feststellungsurteil über die Zahlvaterschaft weiter nichts, als daß der Beklagte den ihm nach § 1717 BGB obliegenden Beweis,

daß auch andere Männer mit der Mündelmutter geschlechtlich verkehrt haben, nicht hat führen können. Dabei ist noch zu bedenken, daß streitig meist gerade die Fälle werden, in denen der angebliche Erzeuger den Verdacht hat, daß nicht er allein mit der Kindesmutter geschlechtlich verkehrt habe. Wer davon überzeugt ist, der wirkliche Erzeuger des Kindes zu sein, wird vielfach auf nichtstreitigem Wege seine Vaterschaft anerkennen. In vielen Fällen, in denen festgestellt werden müßte, daß ein bestimmter Mann als Vater eines Kindes gilt, würde also die Möglichkeit, wenn nicht Wahrscheinlichkeit, offen bleiben, daß blutmäßiger Erzeuger ein anderer ist. Der Versuch, die Abstammung durch eine Feststellung der Zahlvaterschaft zu klären, stellt sich deshalb als eine leicht zu Irrtum und Verwechslung führende Halbheit ohne tatsächlichen Wert dar, an der die Volksgemeinschaft kein Interesse hat und die vom Recht nicht geschützt werden kann.

Zu Unrecht weisen auch diejenigen, die eine Feststellungsklage zulassen, darauf hin, daß abgesehen von den Unterhaltsansprüchen kraft Gesetzes mannigfache andere Rechtsbeziehungen zwischen einem unehelichen Kinde und seinem angeblichen Vater bestehen. Wenn nach § 25 Abs. 2 AEO ein unehelicher Sohn Anerbe werden kann, und wenn nach § 1310 BGB zwischen einem unehelichen Kinde und dem Vater eine Ehe nicht geschlossen werden darf, so setzen alle diese Bestimmungen blutmäßige Abstammung voraus. Ebenso ist es einhellige Rechtsprechung, daß eine nur auf § 1717 BGB beruhende Feststellung der Vaterschaft nicht im Geburtenbuch vermerkt werden kann (vergl. DLG München ZMR 1938, S. 63). Schließlich wird nach § 1719 BGB grundsätzlich auch nur das vom Ehemann wirklich abstammende Kind durch nachfolgende Ehe legitimiert. Nach § 1720 BGB gilt für die Legitimation als Vater des Kindes zwar, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigezogen hat. Zum Beweise des Geschlechtsverkehrs ist ein Urteil, durch das die Zahlvaterschaft festgestellt wird, aber unerheblich. Die in § 1720 BGB aufgestellte Vaterschaftsvermutung entspricht nicht der des § 1717 BGB, da sie nicht die Einrede des Mehrverkehrs kennt. Zwar kann auch die Zahlvaterschaft im Sinne des § 1717 BGB nur festgestellt werden, wenn das Gericht die Ueberzeugung erlangt hat, daß der Beklagte mit der Kindesmutter geschlechtlich verkehrt hat. Diese tatsächliche Feststellung selbst erwächst aber nicht in Rechtskraft, sondern nur die Entscheidung, daß ein bestimmter Tatbestand diese oder jene Rechtsfolgen hat. Auch die Beschreibung der Legitimation im Geburtenbuch wird nicht etwa durch die Feststellung der Zahlvaterschaft erleichtert. Das Vormundschaftsgericht hat vielmehr von sich aus zu prüfen, ob eine Legitimation durch die Eheschließung erfolgt ist, und hat gegebenenfalls die Beschreibung zuzuordnen. Dabei wird das Vormundschaftsgericht auch auf die Gründe eines zur Unterhaltszahlung verpflichtenden Urteils zurückgehen. Das genügt aber auch. Ein Bedürfnis, zum Beweise der Legitimation die Zahlvaterschaft noch in einem besonderen Urteilsauspruch festgestellt zu sehen, besteht für das Kind nicht. Das gleiche trifft für die Legitimation durch Verfügung der Staatsgewalt (§ 1723 BGB) zu.

Wenn das LG Hirschberg (ZW 1938 S. 872) schließlich meint, die Feststellung der Vaterschaft sei wichtig, weil sie es dem Kinde erleichterte, vor Verwaltungsbehörden Ansprüche geltend zu machen, so heißt das wohl doch, die Rechtskunde unserer Verwaltungsbeamten zu unterschätzen. Jeder Verwaltungsbeamte wird aus den Entscheidungsgründen eines zur Unterhaltszahlung verurteilenden Urteils zu entnehmen wissen, daß der Beklagte als unehelicher Vater des obsiegenden Klägers gilt. Und wenn die Entscheidungsgründe wirklich, wie das LG Hirschberg meint, von diesem oder jenem Gericht dürftig abgefaßt werden sollten, so wird dieser Mißstand doch leicht zu beheben sein, ohne daß es notwendig wird, eine in den Entscheidungsgründen zu treffende Feststellung zur Verdeutlichung in die Urteilsformel aufzunehmen.

Bedeutung kann die Feststellung, daß jemand als Vater des Kindes nach § 1717 BGB gelte, nur für den Fall haben, daß

das Kind nach § 1708 Abs. 2 BGB wegen Gebrechlichkeit über das 16. Lebensjahr hinaus Unterhalt fordert und für den Fall, daß der Vater beim Tode des Kindes nach § 1713 Abs. 2 BGB zu den Kosten der Beerdigung herangezogen werden soll. Diese beiden Ansprüche richten sich in der Tat gegen den, der nach § 1717 BGB als Vater gilt. Von wesentlich praktischer Bedeutung sind indessen beide Ansprüche nicht. Die Wahrscheinlichkeit, daß einer dieser Ausnahmefälle eintritt, ist nur gering, und die bloße Möglichkeit kann, ohne daß besondere Tatsachen angeführt werden, ein Rechtsschutzbedürfnis für die Klage auf Feststellung der Zahlvaterschaft noch nicht begründen. Die vom Kinde begehrte Vaterschafts-Feststellung dient daher, von Ausnahmefällen abgesehen, nur der näheren rechtlichen Begründung des Unterhaltsanspruches, und es ist in Wahrheit nichts anderes als der Unterhaltsanspruch im Streite. Der Feststellungsantrag ist daher im allgemeinen überflüssig und unbegründet.

Diese Fragen haben keineswegs nur theoretisches Interesse. Wird der Feststellungsanspruch als ein über den Zahlungsanspruch in seiner Bedeutung hinausgehender Anspruch nichtvermögensrechtlicher Art angesehen, so ist für ihn ein Streitwert von regelmäßig 2000,— RM. festzusetzen. Auch für die Klagen von Kindern als einfachen Kreisen wird jedenfalls unter einen Streitwert von 1000,— RM. nicht herunterzugehen sein. Das bedeutet aber für den Beklagten, daß er, zumal wenn der Streit in zwei Rechtszügen schwebt, mit ganz unverhältnismäßig höheren Kosten belastet wird, als wenn nur ein Zahlungsanspruch geltend gemacht würde. Diese Mehrbelastung könnte und müßte nur dann in Kauf genommen werden, wenn wirklich Interessen des Kindes auf dem Spiele ständen. Wird die Auffassung vertreten, daß die Feststellungsklage überflüssig ist und keine selbständige Bedeutung hat, so wird für sie zwar kein besonderer Streitwert festzusetzen sein, und es läßt sich auch rechtfertigen, trotz einer etwaigen Abweisung der Feststellungsklage dem Kläger insoweit keine besonderen Kosten aufzuerlegen. Dann würde ein Schaden für die Parteien zwar vermieden sein. Immerhin ist das streitig, und das Jugendamt, das den Feststellungsantrag stellt, muß bei dem in der Rechtsprechung herrschenden Streit jedenfalls damit rechnen, daß durch den Antrag der einen oder der anderen Partei erhebliche Kosten entstehen. Diese Gefahr läßt sich aber angesichts der Bedeutungslosigkeit der Klage nicht rechtfertigen.

Landgerichtsrat Me z g e r, Schneidemühl

## Staatsanwalt, Ehelichkeitsanfechtung und „öffentliches Interesse“

Das Familienrechtsänderungsgesetz vom 12. April 1938 (RGBl. I S. 380) hat die Möglichkeit, die Ehelichkeit eines Kindes anzufechten, neben dem Ehemann der Kindesmutter dem Staatsanwalt eröffnet (§ 5 des Ges.: § 1595a BGB.). Die Voraussetzungen der Anfechtung durch den Staatsanwalt sind verschieden, je nachdem ob das Kind, dessen Ehelichkeit angefochten werden soll, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. nach Ablauf des 13. April 1938, geboren ist (Fall 1) oder vorher; falls letzteres, je nachdem ob der Ehemann der Kindesmutter sein Anfechtungsrecht bei Inkrafttreten des Gesetzes noch besaß (Fall 1a) oder ob er es nach den bisherigen Vorschriften (§ 1594 BGB.) schon verloren hatte und, wenn dies der Fall war, je nachdem ob er die für die Unehelichkeit des Kindes sprechenden Umstände schon 3 Monate vor Ablauf der Anfechtungsfrist alten Rechts (Fall 1b1) oder erst später (Fall 1b2) erfahren hatte.

Nur im Falle 1b1 kann der Staatsanwalt sofort anfechten (§§ 27, 26 Abs. 2 des Ges.), im Falle 1 erst, wenn der Ehemann der Kindesmutter die Ehelichkeit nicht innerhalb eines Jahres seit der Geburt des Kindes angefochten hat oder wenn er gestorben oder sein Aufenthalt unbekannt ist (§ 1595a BGB.). Im Falle 1a kann der Staatsanwalt

erst anfechten, wenn 1 Jahr seit dem Inkrafttreten des Gesetzes verstrichen ist, d. h. nach dem 13. April 1939, und der Mann die Ehelichkeit inzwischen nicht angefochten hat oder wenn der Mann gestorben oder sein Aufenthalt unbekannt ist (§ 27 des. Ges. in Verbddg. mit § 1595a BGB.). Das Gleiche gilt im Falle 1b2 (§§ 26 Abs. 1 und 2 des. Ges., § 1595a BGB.).

In allen diesen Fällen kann der Staatsanwalt zur Anfechtung jedoch nur schreiten, wenn er sie im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Kindes für geboten erachtet (§ 1595a BGB.). Wann liegt nun ein öffentliches Interesse vor? In der Referentenbesprechung des Gesetzes in der Deutschen Justiz<sup>1)</sup> hat sich Staatsanwalt Regroth dahin ausgelassen, daß das öffentliche Interesse in allen Fällen gegeben sei, in denen behördliche Ermittlungen deutliche Anzeichen für die nicht-eheliche Abstammung eines ehelich geborenen Kindes ergeben und die geringere Wahrscheinlichkeit für die Ehelichkeit spricht. Das bedeutet, da die Staatsanwaltschaft auf Grund einer entsprechenden Anregung selbst Ermittlungen anstellen müßte, wenn nicht schon solche der Landesbeamten, Jugendämter oder Polizeibehörden mit genügendem Erfolg vorangegangen sind: der Staatsanwalt könnte — sofern die oben (zu Fall 1 bis 1b2) erörterten Voraussetzungen vorliegen — die Erklärung der Anfechtung nur mit der Begründung ablehnen, daß die Ermittlungen keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine nicht-eheliche Abstammung ergeben haben. Dagegen wäre das öffentliche Interesse immer zu bejahen.

In der staatsanwaltschaftlichen Praxis ist die Bestimmung des § 1595a BGB. offenbar enger ausgelegt worden und das öffentliche Interesse auf solche Fälle beschränkt worden, in denen zu dem allgemeinen Interesse an der Beseitigung einer offenbar unrichtigen Abstammungsvermutung (§ 1591 BGB.) rassistische oder besondere erb-  
biologische Gesichtspunkte treten.

Diese einschränkende Auslegung des „öffentlichen Interesses“ hat vor einiger Zeit „Das Schwarze Korps“ zu einem heftigen Angriff veranlaßt<sup>2)</sup>. Das „Schwarze Korps“ bezeichnet dabei die Auffassung, „daß an einer der Wahrheit gemäßen Feststellung der Vaterschaft und der Ehelichkeit kein öffentliches Interesse vorliege“, als schwerwiegendsten Irrtum.

Einer genaueren Nachprüfung am Sand des Gesetzes vermag dieser Angriff indes nicht standzuhalten. Daß die Anfechtung durch den Staatsanwalt zu einer positiven „Feststellung der Vaterschaft“ nicht führt, sei nur nebenher erwähnt. Dient sie doch nur dazu, die gesetzliche Vermutung des § 1591 BGB. zu beseitigen, also den Ehemann der Mutter als Vater auszuschalten, ohne indessen an seine Stelle nunmehr den richtigen Erzeuger zu setzen, und zu ermitteln vielmehr einem besonderen Verfahren — Anerkennung oder Feststellungsklage — vorbehalten bleibt.

Aber auch die Feststellung der Unehelichkeit kann nicht stets das Gebot des öffentlichen Interesses sein. Denn weshalb sollte der Gesetzgeber in § 1595a BGB. die Ausübung des Anfechtungsrechts durch den Staatsanwalt noch ausdrücklich davon abhängig gemacht haben, daß er dies im „öffentlichen Interesse für geboten erachtet“, wenn es keinen Fall gibt, in dem das öffentliche Interesse an der Anfechtung zu verneinen ist? Was soll insbesondere der Hinweis auf das Interesse des Kindes in § 1595a noch für eine Bedeutung haben, wenn kein Fall denkbar ist, in dem über das öffentliche Interesse hinaus die Anfechtung der Ehelichkeit durch ein Interesse des Kindes geboten sein kann? Das an der Klarstellung der Abstammungsverhältnisse zweifellos bestehende Allgemeininteresse kann also nicht schon das „öffentliche Interesse“ im Sinne des § 1595a

<sup>1)</sup> Deutsche Justiz 1938, S. 707 ff., 711.

<sup>2)</sup> „Geschlich geschütztes Kindsei“, Das Schwarze Korps, 1938, Folge 40 vom 6. 10. 1938.

sein, will man nicht annehmen, das Gesetz enthalte in § 1595a überflüssige Zusätze.

Die amtliche Begründung des Gesetzes<sup>3)</sup> trägt zur Klärung der Frage, wann ein „öffentliches Interesse“ vorliegt, nicht bei. In ihr heißt es): „Wenn die Ermittlungen die der Staatsanwalt anzustellen haben wird, bevor er sich über die Erklärung der Anfechtung schlüssig wird, deutliche Anhaltspunkte für die uneheliche Abstammung eines als ehelich geltenden Kindes ergeben, wird ein öffentliches Interesse an der Klarstellung der Abstammung stets bestehen, wenn die Klarstellung aus erb- und rassenpflege-reichen Gründen notwendig wird.“ Die Ansicht des Gesetzgebers vermag dieser Satz nicht recht zu verdeutlichen. Daß die Ermittlungen des Staatsanwalts deutliche Anhaltspunkte für die nichteheliche Abstammung ergeben haben müssen, ehe er die Anfechtung erklärt, ist sicher, hat aber mit dem „öffentlichen Interesse“ nichts zu tun. Das Vorliegen „zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte“ ist die Grundvoraussetzung jedes staatsanwaltlichen Einschreitens (vgl. § 152 StPD.). Die Frage, ob ein öffentliches Interesse vorliegt, ist unabhängig davon zu prüfen und kann verneint werden, auch wenn jene Anhaltspunkte gegeben sind.

Diese Fragestellung ist aber auch nicht neu. Sie ist der staatsanwaltlichen Praxis aus den §§ 153, 376 StPD. und § 2 Kap. I des 6 Teils der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 563) längst bekannt. Obgleich der Staatsanwalt gemäß § 152 StPD. grundsätzlich verpflichtet ist, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolg-baren Handlungen einzuschreiten, wird er in den durch diese Bestimmungen bezeichneten Fällen nur tätig, wenn ein besonderes „öffentliches Interesse“ vorliegt. Auch hier genügt also nicht das allgemeine Interesse der Volksgemeinschaft an der Verfolgung strafbarer Handlungen (§ 152 StPD.) oder am Schutz der Ehre jedes Volksgenossen (§ 185 StGB., § 374 StPD.). Der einzelne Fall muß sich vielmehr durch besondere Umstände auszeichnen. So liegt z. B. ein „öffentliches Interesse“ im Sinne dieser Bestimmungen vor, wenn durch die strafbare Handlung die Amtstätigkeit öffentlicher Organe berührt oder gestört wird, wenn ein größerer Personenkreis in Mitleidenschaft gezogen ist oder die Tat besonders schwerwiegend und aufsehenerregend ist.

Für die Auslegung des Begriffs „öffentliches Interesse“ in § 1595a BGB. bestehen keine anderen Grundsätze. Auch hier müssen also über das allgemeine Interesse der Volksgemeinschaft an der Klarstellung der Abstammungsverhältnisse hinaus in jedem einzelnen Fall besondere Umstände vorliegen, die die Anteilnahme der Öffentlichkeit, insbesondere des Staates, an der Anfechtung der Ehelichkeit begründen. Solche sind z. B. gegeben: wenn in einer mischrasigen Ehe von einer arischen Mutter ein Kind geboren wird, dessen Erzeuger arisch ist, wenn in einer arischen Ehe ein Kind geboren wird, das von einem Juden oder sonstigem Rassenfremden, in einer erbgesunden Familie ein Kind geboren wird, das von einem Erbkranken erzeugt ist. Dasselbe gilt, wenn als außerehelicher Erzeuger ein Trinker oder ein Berufsverbrecher in Betracht kommt. Das „öffentliche Interesse“ ist auch gegeben, wenn durch die Anfechtung über die Frage der Staats- und Volkszugehörigkeit entschieden wird, z. B. weil die Mutter, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder besaß, ein Kind von einem Ausländer, oder falls sie mit einem Ausländer verheiratet ist oder war, von einem Deutschen geboren hat (vgl. § 8 des Ges. vom 12. 4. 1938).

In allen diesen Fällen hängen von der Feststellung der Unehelichkeit wichtige öffentliche Funktionen ab, die Wehrfähigkeit, die Fähigkeit, Reichsbürger zu sein, öffentliche Ämter zu bekleiden, Mitglied der NSDAP. oder ihrer Gliederungen zu sein. Die Anfechtung liegt auch im „öffent-

lichen Interesse“, wenn die Fiktion der Ehelichkeit dazu führt, daß das Kind aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge unterhalten werden muß, statt daß es von seinem wirklichen Vater unterhalten wird<sup>4)</sup>. Denn der richtige Einsatz der öffentlichen Mittel ist für Staat und Volksgemeinschaft von großer Bedeutung. Das „öffentliche Interesse“ ist auch vorhanden, wenn die Berufung auf die Ehelichkeitsvermutung einen Mißbrauch darstellt, der das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt. Das Kind aus einer namhaften Familie brüstet sich z. B. mit seiner Abstammung, obwohl es nicht ehelicher Abkunft ist. Die Beispiele für Fälle, in denen das „öffentliche Interesse“ im Sinne des § 1595a zu bejahen ist, ließen sich noch beliebig vermehren. Sie liegen sämtlich in dieser Linie.

Darüber hinaus aber ist das „öffentliche Interesse“ nicht gegeben. Oder sollte der Staatsanwalt auch zur Anfechtung schreiten, wenn in einer arischen Familie der Ehemann der Mutter bereit ist, das von einem gleichfalls arischen Dritten gezeugte Kind neben seinen eigenen Kindern als sein eheliches in der Familie aufzunehmen und zu erziehen? Sollte er dies, auch wenn der wahre Erzeuger etwa verstorben ist oder wegen eines Wechsels in den Geschlechts-partnern der Mutter nur schwer oder gar nicht feststellbar ist, rassische oder erbgesundheitliche Gesichtspunkte aber nicht mitspielen? Gilt hier der Familienfrieden nichts gegenüber einer — vielleicht nur negativen — Abstammungsfeststellung?

In Fällen wie diesen wird die zweite Alternativvoraussetzung des § 1595a zum ausschlaggebenden Faktor, das „Interesse des Kindes“. Wo das „öffentliche Interesse“ nicht mehr gegeben ist, wird oft immer noch ein Interesse des Kindes an der Anfechtung gegeben sein. In dieser Richtung scheint auch der Fehler jenes staatsanwaltlichen Bescheides zu liegen, der im „Schwarzen Korps“ zu Unrecht wegen der Verneinung des „öffentlichen Interesses“ angegriffen worden ist. Denn wenn der Ehemann der Kindesmutter — noch dazu nach der Scheidung — das als ehelich geltende Kind nicht als solches gelten lassen will, der außereheliche Erzeuger aber mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit feststellbar ist, dann kann an dem Interesse des Kindes an einer Anfechtung wohl kein Zweifel sein. Es bedarf kaum eines Hinweises darauf, daß vermögensrechtliche Erwägungen hierbei keine Rolle spielen. Für die Anfechtung ist weder maßgebend, ob das Kind dadurch einen besseren Unterhalts- oder Erbsanspruch bekommt<sup>5)</sup>, noch ist es ihr Zweck, den als Vater geltenden Ehemann von der gesetzlichen Unterhaltspflicht zu entlasten.

Ist somit festzustellen, daß in einer Reihe von Fällen die Anfechtung der Ehelichkeit allein aus dem Interesse des Kindes geboten sein kann, so bleibt doch immer noch Raum für solche Fälle, in denen weder das „öffentliche Interesse“ noch das Interesse des Kindes die Anfechtung gebieten und in denen der Staatsanwalt deshalb ein Einschreiten ablehnen wird.

Dr. Hans Thiemann, Berlin

## Die bevölkerungspolitische Lage und die Rechtspflege

In verschiedenen Aufsätzen ist in den letzten Jahren, auch im Deutschen Recht, die ernste bevölkerungspolitische Lage erörtert worden, in der sich das deutsche Volk befindet. Noch in der Nummer 15/16 vom 15. August habe ich in einer Stellungnahme zu einer früheren Veröffentlichung „Richtermangel — eine Gefahr für die Rechtspflege“ einige Zahlenangaben gebracht, um die wahre Lage aufzuzeigen, deren Bedeutung sich schon in der nächsten Zukunft in einer zur Zeit kaum vorstellbaren Weise auswirken wird.

<sup>3)</sup> Vgl. Küper, Die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes durch den Staatsanwalt auf Veranlassung des Bezirksfürsorgeverbandes, Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht, 1938, S. 351 f.

<sup>4)</sup> So auch Negrotz, a.a.O. S. 711.



Es kann schon jetzt durch keine verwaltungstechnische Maßnahme verhindert werden, daß, in etwa sieben bis zehn Jahren, in erheblichem Umfange kleinere und auch größere Amtsgerichte aufgehoben, bei Land- und Oberlandesgerichten Kammern und Senate aufgelöst werden müssen, weil — richterliche Kräfte in ausreichender Zahl nicht mehr vorhanden sein werden, um die Stellen zu besetzen. Das in dem Aufsatz „Richtermangel — eine Gefahr für die Rechtspflege“ errechnete Fehlen von 4000 Assessoren, allein im Verlaufe der nächsten sieben Jahre, kann doch nicht spurlos auf die Stellenbesetzung bleiben. Der entsprechende Ausfall betrifft aber auch die Anwälte und Notare in gleicher Weise wie die Rechtspfleger und alle im Justizdienst beschäftigten Beamten und Angestellten.

Diese drohende Gefahr für einen Berufsstand erkennen, stellt aber zugleich auch die nachdrückliche Forderung auf, den Gründen nachzugehen und jetzt endlich damit zu beginnen, ihr entgegenzuwirken. Die Nachwuchsfrage, wie überhaupt die Geburtenentwicklung und damit die Zukunft unseres Volkes, ist das Problem, von dessen Lösung entscheidend der Sinn unserer Lebensarbeit abhängt. Was hat es letztlich für einen Zweck, ein neues arteigenes Recht zu gestalten und zu schaffen, wenn schon in absehbarer Zeit die Rechtswahrer fehlen, die dieses Recht anwenden und mit ihm Recht sprechen sollen?

Als entscheidender Grund für den katastrophalen Geburtenrückgang ist das Fehlen des Willens zum Kinde anzusehen. Diese Einstellung ist, wie eine geschichtliche Betrachtung der bevölkerungspolitischen Entwicklung bei allen Völkern zeigt, im wesentlichen weltanschaulich bedingt. Wir beobachten ebenso bei den Römern, wie bei den Griechen, so auch bei den Franzosen und bei uns, daß mit dem Eindringen materialistisch-liberalistischer Gedankengänge zugleich der Geburtenrückgang einsetzt.

Gerade bei den Franzosen und auch in unserem Volke setzt beinahe schlagartig die Abkehr vom Kinde mit dem Eindringen dieser weltanschaulichen Einstellung ein. Es ist bezeichnend, daß die Beschränkung der Geburten nicht bei den wirtschaftlich schwachen Berufsständen beginnt, sondern gerade bei denen, die wirtschaftlich zu den Stärkeren zählen, da bei ihnen die materialistischen Gedankengänge zuerst Eingang gefunden haben.

Die Geschichte lehrt weiter, daß der Niedergang des Volkes durch Rassemischungen beschleunigt wird. Geburtenbeschränkung und Rassemischung führen in wenigen Generationen zum Untergang jeden Volkes.

Durch die Nürnberger Gesetze ist für unser Volk die Gefahr der Entwertung durch Rassemischung gebannt. Es gilt nun, die notwendigen Voraussetzungen für die Bestandserhaltung als Grundlage seiner Aufzartung zu schaffen.

Diese erfordert aber, in gleicher Weise wie seine Zukunftssicherung überhaupt, die Erweckung und die Förderung des Willens zum Kinde in allen Berufsständen.

Meines Wissens bestehen über die bevölkerungspolitische Lage im Rechtswahrerstand noch keine zusammenfassenden Statistiken. Diese sind schon um deswillen notwendig, um die wahre Lage zu sehen und daraus nun auch die Folgerungen zu ziehen. Für den Gau Osthannover ergibt sich folgendes Bild, wobei zu betonen ist, daß in den anderen deutschen Gauen die Lage vielleicht noch ungünstiger ist, insbesondere dann, wenn ein maßgeblicher Teil der Rechtswahrer in Großstädten wohnt. Vergleichende Aufstellungen in anderen Berufsständen haben ergeben, daß die Kinderzahlen der Familien in den Großstädten noch geringer sind als in den Kleinstädten und in ländlichen Bezirken.

#### I. Höhere Justizbeamte im Gau insgesamt 176.

Hiervon waren am 1. Juli 1938:

unverheiratet

a) unter 30 Jahren	17
b) über 30 "	37

verheiratet

c) kinderlos	39
d) mit 1—3 Kindern	67
e) kinderreich	16

insgesamt 132 Kinder  
mit etwa 76 "  
Auf jeden Beamten entfallen also 1,18 Kinder.  
Auf die Beamten von b—e . . . 1,36 Kinder.

#### II. Mittlere Justizbeamte im Gau insgesamt 359.

Hiervon waren am 1. Juli 1938:

unverheiratet

a) unter 30 Jahren	26
b) über 30 "	19

verheiratet

c) kinderlos	63
d) mit 1—3 Kindern	229
e) kinderreich	22

insgesamt 388 Kinder  
mit etwa 114 "  
Auf jeden Beamten entfallen also 1,39 Kinder.  
Auf die Beamten von b—e . . . 1,59 Kinder.

#### III. Untere Justizbeamte im Gau insgesamt 72.

Hiervon waren am 1. Juli 1938:

unverheiratet

a) unter 30 Jahren	0
b) über 30 "	1

verheiratet

c) kinderlos	3
d) mit 1—3 Kindern	57
e) kinderreich	11

mit 100 Kindern  
mit etwa 54 "  
Auf jeden Beamten entfallen also 2,12 Kinder.

#### IV. Rechtsanwälte und Notare im Gau insgesamt 140.

Hiervon waren am 1. Juli 1938:

unverheiratet

a) unter 30 Jahren	1
b) über 30 "	22

verheiratet

c) kinderlos	49
d) mit 1—3 Kindern	56
e) kinderreich	12

mit 153 Kindern  
mit etwa 57 "  
Auf jeden Rechtsanwalt u. Notar entfallen also 1,5 Kinder.  
Auf die Rechtsanwälte und Notare unter b—e 1,51 Kinder.

#### V. Rechtsanwälte im Gau insgesamt 201.

Hiervon waren am 1. Juli 1938:

unverheiratet

a) unter 30 Jahren	7
b) über 30 "	30

verheiratet

c) kinderlos	41
d) mit 1—3 Kindern	109
e) kinderreich	14

mit 203 Kindern  
mit etwa 68 Kindern.  
Auf jeden Rechtsanwalt entfallen also 1,34 Kinder.

Auf die Rechtsanwälte unter b—e 1,39 Kinder.

Diese Aufstellung zeigt mit unwiderleglicher Eindeutigkeit das Sterben des Rechtswahrerstandes in allen seinen Teilen. Gesund wäre es, wenn mindestens eine zahlenmäßige Erhaltung des Standes aus sich selbst heraus erfolgte. Hierzu müßten auf jede Rechtswahrer-Familie 3,6 bis 4 Kinder im Durchschnitt entfallen. Aber nicht einmal das ist möglich, sondern nur durch den erheblichsten Zustrom aus anderen Berufsständen des deutschen Volkes könnte rein zahlenmäßig der Rechtswahrerstand erhalten werden, wenn dieser Zugang erfolgen könnte.

Wahrlich ein Ergebnis, das ganze, nicht halbe bevölkerungspolitische Maßnahmen unverzüglich erfordert. Diese müssen in erster Linie auf die gesinnungsmäßige Umstellung hinwirken. Die Wertung eines jeden Menschen ist mehr nach biologischen Gesichtspunkten vorzunehmen und nicht, wie heute leider noch häufig, aus-

schließlich nach standesbedingten und materiellen Gesichtspunkten. Hand in Hand mit dieser Wertung muß aber auch die Berücksichtigung solcher biologischen Wertung bei allen verwaltungsmäßigen Entscheidungen erfolgen. Eine Familie mit einer Kinderzahl von vier und mehr Kindern darf nicht weiter wirtschaftlich mehr oder weniger stark benachteiligt bzw. sogar wirtschaftlich bestraft werden, weil sie kinderreich ist.

Die zum Teil bestehenden noch durchaus unzulänglichen Anlässe von Lastenausgleichsmaßnahmen müssen auch innerhalb des Berufsstandes beschleunigt ausgebaut werden.

Das bevölkerungspolitische Problem ist die Aufgabe, die dem ganzen deutschen Volke gestellt worden ist, sie kann aber nur erfolgreich gelöst werden, wenn auch jeder Berufsstand alle Kräfte mit einsetzt. Es kann und darf nicht der drohende Volkstod das Wort „Umsonst“ über das gewaltige Schaffen unserer Zeit schreiben.

Dr. Ernst, Rechtsanwalt u. Notar.

## Gerichtsverfassung und Landschaft

Ob die vorhandene Gerichtsorganisation der neuen politischen Gliederung angepaßt werden soll, wird im Zuge der Neuordnung des Reiches mit entschieden werden. Eine wesentlich andere und ureigene Frage der Rechtspflege selbst ist aber die nach dem grundsätzlichen Verhältnis von Gerichtsverfassung und Abgrenzung der Gerichtsbezirke. Sie ist bisher kaum angerührt worden. Gerichtsverfassung wurde lediglich als Instanzenzug und Zuständigkeitsverteilung aufgefaßt. Im übrigen ging man davon aus, daß das Amtsgericht das lokale Gericht für die kleineren Gerichtsgeschäfte, das Landgericht das unentbehrliche Mittelglied zwischen Amtsgericht und Oberlandesgericht sei, beides im Hinblick auf die räumlichen Entfernungen und die Uebersehbarkeit der Bezirke. In diesem Sinne behandelt auch die Denkschrift der Akademie für Deutsches Recht zu den Grundfragen des neuen Strafverfahrensrechts (Choetensack - Toewe) den Aufbau der Gerichte. Es sind also rein örtliche Gesichtspunkte ausschlaggebend; eine Betrachtung unter politisch-geographischem Gesichtswinkel fehlt bisher völlig. Daß die Gerichte als die Träger eines der ältesten und wesentlichsten Hoheitsrechte eine natürliche Beziehung zum politischen Aufbau des Staates haben, konnte solange übersehen werden, als man in ihnen eine dem Staate entgegengesetzte Schranke und Kontrollinstanz sah. Daß ihr Aufbau auch jetzt noch aus dem Staatsaufbau völlig herausfällt, hat aber sehr weitgehende grundsätzliche und praktische Folgen, die hier dargestellt werden sollen.

Zwei grundsätzlich verschiedene Organisationsformen lassen sich in unserem Staatsaufbau unterscheiden. Organische Gebilde sind Gemeinde, Kreis und Gau (Provinz). Sie sind auf gegebenen, landschaftlichen und volklichen Einheiten aufgebaut, der Gau auf dem Stamm, der Kreis auf kleineren, aber meist fast ebenso charakteristischen Gemeinsamkeiten. Dementsprechend sind diese politischen Einheiten auch Selbstverwaltungskörper mit starkem Eigenleben, Rechtspersönlichkeit und finanzieller Selbstverantwortung. Die Partei hat ihre Organisation an diese politische Gliederung angeschlossen und parallel gestaltet. Alle anderen Gebietsformen, der Regierungsbezirk der allgemeinen Staatsverwal-

tung, und die Gebietsabgrenzungen in den Spezialverwaltungen sind mehr technischen Erwägungen entsprungen. Sie nehmen daher auch im Volksbewußtsein nicht die gleiche Stellung ein, wie Gemeinde, Kreis und Gau.

Aus dem gegebenen Aufbau von Gemeinde, Kreis und Gau fallen die Gerichte im wesentlichen heraus. Die Oberlandesgerichte sind meist noch als Gau-Gerichte anzusprechen; bei der Schaffung der Amts- und Landgerichte, der Gerichte des täglichen Lebens, sind dagegen offensichtlich nur maßgebend gewesen die Rücksicht auf die Verkehrsbedingungen der rechtsuchenden Bevölkerung und das Interesse, die Bezirke auf eine übersichtbare Größe zu beschränken. Andererseits dürfte die Erwägung mitgesprochen haben, daß das Landgericht als Kollegial-Gericht nur bei einer gewissen Mindestgröße lebensfähig sei, als Berufsgericht eines gewissen Abstands von den lokalen Verhältnissen bedürfe.

Eine Beziehung zum politischen Aufbau, zu Kreis und Gemeinde fehlt jedenfalls bei dieser Gerichtsgliederung vollständig. Sie steht dabei in vollem Widerspruch zu einer tausendjährigen historischen Entwicklung. Schon die Gauverfassung des fränkischen Reichs war Gerichts- und Heeresverfassung in unmittelbarer Verbindung. Seitdem ist Gerichts-Verfassung und politische Hoheit immer unmittelbar verknüpft gewesen; und selbst da, wo die Zerplitterung der Hoheitsrechte die Gerichtsbarkeit aus den Händen des Reichs und des Landesherrn brachte, ging sie noch meist auf selbständige Städte und Gemeinden über. Erst die Lehre von der Teilung der Gewalten und die Spezialisierung des modernen Lebens ermöglichte nach dem Wiedererstarben der Staatsgewalt im modernen Staate die Herauslösung der Gerichtsbarkeit aus dem politischen Aufbau.

Ihre Auswirkung zeigt sich wohl am klarsten in dem Unterschied der Stellung des Richters im Vergleich zu der des Beamten der allgemeinen Staatsverwaltung. Die Stärke der preussischen Staatsverwaltung wurzelt zum wesentlichen Teil im Amte des Landrats, der vermöge seiner Stellung ein unmittelbares, persönliches und verantwortliches Verhältnis zu seinen Kreisangehörigen gewinnen konnte und kann. Ein ähnliches Verhältnis hat sich im allgemeinen nur bei den Richtern der kleinen und kleinsten Amtsgerichte herausbilden können. Wenn schon durch die Heraustrennung der Justiz aus dem kommunalen Leben eine Entwurzelung eintrat, so hat sich doch das kleine Amtsgericht auf Grund seiner Lebensbedingungen zu einem volknahen Gebilde entwickelt, wo nur irgend die Richter vorhanden waren, die diese Stellung auszufüllen verstanden. Der Alleinrichter, der auf allen Gebieten nebeneinander tätig wird, erhält dadurch Einblick in alle Verhältnisse seines Bezirks; er ist das Ideal richterlicher Stellung. Je größer indessen das Gericht, desto mehr verschwindet der Richter in einer Wolke der Anonymität; er wird zum zuständigen Dezerneuten. Vollends das Landgericht mit seiner so sehr viel bedeutungsvolleren Zuständigkeit ist für das Bewußtsein des Volkes in eine Ferne gerückt, aus der der einzelne Richter, auch der Vorsitzende der Strafkammer und des Schwurgerichts, nur gelegentlich und damit nicht als festumrissenes Persönlichkeitsbild hervortritt. Mit einem Wort: **das Volk kennt seine Richter nicht.**

Der Richter des großen Amtsgerichts und des Landgerichts bekommt andererseits als notwendiger Spezial-

list meist nur Bruchstücke in Gestalt einzelner Verfahren in die Hand; er hat nicht die Gelegenheit, sich dauernd ein umfassendes Bild von den Verhältnissen und Persönlichkeiten eines bestimmten Bezirks zu machen. Auch die Auswirkung des Urteilspruchs in der Öffentlichkeit wird der einzelne Amtsrichter weit besser spüren können, als der Richter eines großen Gerichts. Wie häufig werden in der Berufungsinstanz, gerade etwa im Strafmaß durch die Entfernung von Menschen und Umständen auf Grund ungenügender Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten Urteile zu Unrecht abgeändert. Jeder Amtsrichter kennt das zur Genüge. Ebenso ist der Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft, der neben einander Einzelrichter-, Schöffen- und Strafkammersachen aus einem ganzen Bezirk hat, häufig über die Verhältnisse besser unterrichtet, als die Richter des Landgerichts; und diese Kenntnisse lassen sich nicht ohne weiteres aufmerksam machen und im Plädoyer verwerthen<sup>1)</sup>.

Im Schrifttum über Stellung und Persönlichkeitswirkung des deutschen Richters hat man diesen gern mit dem englischen Richter verglichen. Man hat vorgeschlagen, den Richter von nebensächlichen Geschäften weitgehend freizumachen und ihm jene herausgehobene freie Stellung zu geben, die angeblich den englischen Richter auszeichnet. Tatsächlich ist indessen auf Grund der Struktur unserer Rechtsordnung nicht möglich, aus der Hand des Richters die Anzahl jener Gerichtsgeschäfte zu nehmen, die zwar von geringer Bedeutung sein mögen, aber trotzdem zu ihrer Erledigung eine volle juristische Vorbildung erfordern. Jene Problematik der Stellung des deutschen Richters würde jedoch schon wesentlich an Bedeutung verlieren, wenn man auch nur den gehobenen qualifizierten Richter an der Front, dem Landgerichtsdirektor, als Oberrichter eines bestimmten Bezirks eine sichtbare, persönlich verantwortliche Stellung als Repräsentanten der Justiz gäbe. Daß neben ihm eine Anzahl von Richtern stehen wird, die diese Stellung nicht erlangen, damit muß und kann man sich abfinden.

Eine solche Stellung aber verwehrt die jetzige Gerichtsverfassung dem Landgerichtsdirektor. Sie ist auf dem formalen Gegensatz von Amtsgericht und Landgericht, von einzelrichterlicher und kollegialgerichtlicher Zuständigkeit aufgebaut. Tatsächlich ist dieses Schema aber bereits von den örtlichen Gegebenheiten her durchbrochen worden. Die Bildung von Strafkammern und Kammern für Handelsachen bei Amtsgerichten, die Ausdehnung der Zuständigkeit einzelner Amtsgerichte in bedeutungsvolleren Sachen (Schöffengericht, Erbgesundheitsgericht, Entschuldungsamt) auf den ganzen Landgerichtsbezirk oder große Teile desselben zeigt, daß es sich in Wirklichkeit um ein formales Schema handelt, das den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht wird. Die hier vorgeschlagene Neuregelung sucht unter Fortbildung dieser Tendenz durch Verschmelzung von Amts- und Landgericht das erwähnte Schema zu überwinden und damit zugleich den Richter stärker in seinem Bezirk zu verwurzeln.

Eine organische Verbindung der Zuständigkeit und des Aufbaus der Amts- und Landgerichte ist sehr wohl denkbar. Es ist zuweilen gefordert worden, dem Amtsrichter — und zwar gerade in Zivilsachen — die

volle Zuständigkeit des Landgerichts zu geben, da er doch besonders ortskundig und als Richter dem Landrichter gleichwertig sei. Für Strafsachen hat man diese Forderung nie erhoben. Sie verkennt auch die Notwendigkeit, schwerwiegendere Sachen vor ein Kollegialgericht zu bringen, in dem sich Erfahrungen und Standpunkte ausgleichen. Wohl aber ist eine Dezentralisierung der Landgerichte und ihre Verbindung mit gewissen Amtsgerichten möglich.

Nach Erklärungen des Reichsministers Dr. Fried werden bei der kommenden Verwaltungsreform Großkreise von etwa 80- bis 120 000 Einwohnern gebildet werden. Diesen Umfang haben auch jetzt schon — von der formalen Verwaltungsorganisation abgesehen — die meisten natürlichen landschaftlichen Einheiten. Von dieser Volkszahl an etwa beginnen sich auch die Städte über den Charakter der Landstadt hinaus zu erheben. Großkreis und Großstadt müßten daher auch die Grundlage für die Gerichtsorganisation abgeben.

Es wäre daher bei dem größten Amtsgericht eines solchen Großkreises eine Zivilkammer und eine Strafkammer mit der vollen landgerichtlichen Zuständigkeit zu bilden. Dieses Amtsgericht — hier zur Unterscheidung Kreisgericht genannt — wäre also Landgericht für seinen eigenen Bezirk und die kleineren Amtsgerichte des Kreises. Die Richter am Kreisgericht wären also zum Teil als Einzelrichter — Amtsrichter —, zum Teil als Kammermitglieder — Landrichter — tätig. Die Kammern des Kreisgerichts wären Gerichte I. Rechtszuges wie Berufungs- und Beschwerdegerichte für die Amtsgerichte des Bezirks und für die Amtsrichter des Kreisgerichts selbst. Ob man eine scharfe Trennung von Amtsrichtern und Landrichtern beim Kreisgericht vornehmen oder alle Richter zum Beisitz in der Kammer heranziehen will, die nicht durch Tätigkeit im ersten Rechtszuge behindert sind, ist eine Frage zweiten Ranges. Wohl aber knüpft sich hieran der nicht ganz leicht zu nehmende Einwand, daß das Vertrauen der Rechtsuchenden in die Rechtsmittelinstanz beeinträchtigt werden würde, wenn sie mit dem Rechtsmittel an Mitglieder sozusagen des gleichen Gerichts gehen müßten, von dem sie bereits abgewiesen oder verurteilt worden sind. Dieser Einwand gilt aber nur für die Gerichtseingefessenen des Kreisgerichts selbst, nicht für die der übrigen Amtsgerichte; sodann verliert er aber entscheidend an Gewicht, wenn man die Stellung des Landgerichtsdirektors als Oberrichter in Betracht zieht, wie sie nach diesem Vorschlag gestaltet werden soll. Dieses Amt bildet den Angelpunkt des Vorschlags. Bei einem Bezirk solchen Umfangs wird ein Oberrichter ausreichen; daß er als einzelner und höchster Richter am Orte herausgestellt wird, ist das Wesentliche. Sitzt er in beiden Kammern vor und behält also alle bedeutenderen und streitigen Sachen in seiner Hand, so wird er von selbst eine solche Stellung in der Öffentlichkeit bekommen, daß ein Rechtsmittel mehr an ihn als an das Gericht gerichtet erscheinen muß. Im übrigen darf man die Bedeutung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Amtsgerichts an Zahl und Bedeutung auch nicht überschätzen. Schließlich fällt die Beschleunigung des Verfahrens und der Umstand ins Gewicht, daß mancher ein mutwilliges Rechtsmittel an einen ortskundigen und bekannten Richter nicht wagen wird.

Daß diese Regelung technisch durchführbar ist und keinesfalls überwiegende Nachteile aufweist, wird nicht

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu eingehend und gut Kostoski „Deutsche Rechtswissenschaft“ 1936, 131 flg.

zu bestrecken sein. Sie geht freilich von den Verhältnissen des Landes und der Mittelstädte aus. Für Großstädte wie Berlin oder Köln wird eine so persönliche Herausstellung der Oberrichter nicht zu erreichen sein. Hier wird eben wie bisher eine Anzahl von Direktoren sich in die Geschäfte teilen. Die Verschmelzung von Amtsgericht und Landgericht ist aber auch hier ohne weiteres möglich.

Die richterliche Dienstaufsicht wird nach wie vor vom Landgerichtspräsidenten für den Bezirk eines oder — in der Regel — mehrerer Kreisgerichte zu führen sein. Die Zahl der Landgerichtsbezirke wird aber etwas vermindert werden können. Die untere Dienstaufsicht für das Kreisgericht selbst wird der Oberrichter selbst an Stelle des Oberamtsrichters führen, notfalls unter teilweiser Entlastung durch einen Vertreter. Eine elastische Regelung wird hier leicht zu finden sein.

Das Amt des Oberrichters in dieser Gestalt wird gerade auf die lebendigsten, bodenständigen Führerpersönlichkeiten unter den Richtern eine große Anziehungskraft ausüben. Es ist etwas anderes, in einem Jahre der Strafkammer II, im anderen der Ehescheidungskammer und daneben vielleicht noch der halben Beschwerdekammer vorzusitzen oder aber auf

lange Sicht hinaus das Wohl und Wehe eines ganzen Bezirks in allen Beziehungen vor den Augen zu haben. Für dieses königliche Amt wird die Personalpolitik mit allen Mitteln die besten Menschen sichern müssen.

Es darf sich bei alledem nicht nur um eine Verbesserung der Gerichtsverfassung handeln, sie allein würde eine so durchgreifende Umgestaltung eines umfangreichen eingelaufenen Apparates nicht rechtfertigen. Es handelt sich um mehr. Es gilt, der Rechtspflege das Prinzip der persönlichen Verantwortung und Führung und die Bodenverbundenheit zu geben. Die sogenannte Vertrauenskrise der Justiz, das grundsätzliche Mißtrauen des Volkes, ist gewiß geschwunden. Aber das ist nur die Beseitigung eines Hindernisses auf einem weiten Wege. Auf diesem Wege in das Volk haben wir noch viel vor uns. Die beste Kraft und der beste Wille des einzelnen und der Gesamtheit muß vergeblich bleiben, wenn nicht das Ganze in den Gesamtaufbau des Volkes eingeordnet wird, seinen natürlich Platz erhält und den besten Menschen die volle Auswirkung ihrer Persönlichkeit ermöglicht wird.

Staatsanwalt D o m b o i s , Potsdam

## Neues Recht im Gesetz

Durch die **Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken** vom 22. Dezember 1938 wird eine erste endgültige Rechtslage auf diesem Gebiete für das gesamte Reichsgebiet hergestellt. Die Verordnung betrifft Forderungen, die am 30. Januar 1933 hypothekarisch gesichert waren oder zu deren Begründung sich der Gläubiger oder zu deren dinglicher Sicherstellung sich der Schuldner bereits vor diesem Stichtag verpflichtet hatte. Das gleiche gilt auch für Grundschulden. Für das Saarland, Österreich und die sudetendeutschen Gebiete gelten besondere Stichtage.

Voraussetzung für die Fälligkeit ist, außer im Falle der vorzeitigen Fälligkeit bei Verschlechterung des Grundstücks usw., daß der Gläubiger nach Inkrafttreten der Verordnung gekündigt hat. Bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners gewährt die Verordnung im wesentlichen dieselben Rechtsmittel, wie sie bereits aus anderen Gesetzen über Fälligkeit von Hypotheken bekannt sind.

Einigen sich also Gläubiger und Schuldner nicht über eine Abtragung des Kapitals, so können beide binnen sechs Wochen nach erfolgter Kündigung Antrag auf richterliche Vertragshilfe stellen. Kommt keine Vereinbarung mit Hilfe des Richters zustande, so regelt er durch Entscheidung die Fälligkeit des Kapitals nach Maßgabe der in der Verordnung enthaltenen näheren Bestimmungen. Diese sehen in erster Linie eine Tilgung und Abzahlung des Kapitals, gegebenenfalls durch Umwandlung der Hypothek in un kündbare Tilgungshypotheken, vor. Läßt sich die Zahlung auf diese Weise nicht regeln, so kann der Richter die erfolgte Kündigung für unwirksam erklären und die ordentliche Kündigung für den Gläubiger auf zwei Jahre abschließen.

Für das gerichtliche Verfahren gelten, soweit die Verordnung nichts anderes vorschreibt, die Bestimmungen über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts ist das Beschwerdeverfahren gegeben.

Zum **Aktiengesetz** ist die dritte Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1938 ergangen. Sie trifft Bestimmungen über die Bereinigung von Aktien, die nur mit Zustimmung der betreffenden Aktionäre vorgenommen werden kann. Weiter wird die Einziehung und Umwandlung

von Mehrstimmrechtsaktien geregelt. Es folgt dann eine Zusatzbestimmung zu den §§ 19 und 20 des Aktiengesetzes, die von Sondervorteilen, Gründungsaufwand, Sacheinlagen und Sachübernahmen handeln. Die Bestimmung des § 114 des Gesetzes, die die Ausübung des Stimmrechts betrifft, erhält eine Einschränkung. — Die gesetzlichen Bestimmungen über den Jahresabschluß finden auf Schiffspfandbriefbanken keine Anwendung. Für sie sind durch die Verordnung besondere Muster festgelegt worden.

Schließlich regelt die Verordnung unter Aufhebung der bisher geltenden Gesetze die Rechtsverhältnisse der Deutschen Golddiskontbank und der Deutschen Industriebank. Wegen der Einzelheiten wird auf die Verordnung selbst verwiesen.

Die **Verordnung über die Befähigung zum Richteramt, zur Staatsanwaltschaft, zum Notariat und zur Rechtsanwaltschaft** vom 4. Januar 1939, die für das gesamte Reichsgebiet mit dem 1. April 1939 in Kraft tritt, enthält neben Angleichungs- und Uebergangsbestimmungen für Österreich eine neue Justizausbildungsordnung. Sie bringt jedoch keine grundlegenden Neuerungen, sondern faßt im wesentlichen nur die zur Justizausbildungsordnung vom 13. September 1934 ergangenen Durchführungsverordnungen oder Ergänzungsbestimmungen, wie die über das Gemeinschaftslager Hanns Kerl und über die Ausbildung in der Verwaltung, zusammen.

Durch **Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung** vom 21. Dezember 1938 gehen die Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten der Reichsanstalt auf den Reichsarbeitsminister über. Die Reichsanstalt hat mithin aufgehört, eine Sonderverwaltung zu sein.

Das **Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk** vom 21. Dezember 1938 bringt nunmehr auch dem selbständigen Handwerker entsprechend der bereits für andere Berufszweige ergangenen Bestimmungen zur Sicherung ihres Lebensabends die Pflichtversicherung. Der selbständige Handwerker wird der Rentenversicherung der Angestellten angeschlossen. Demgemäß gilt das Angestellten-

versicherungsgesetz für ihn entsprechend. Die Versicherung erfasst das gesamte Jahreseinkommen; die Versicherungsgrenze von 7200 RM. gilt im übrigen für die Handwerker nicht.

Das Versorgungsgesetz regelt sodann im einzelnen den Fall, daß Handwerker mit einer öffentlichen oder privaten Lebensversicherungsunternehmung einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben. In dem Falle sind sie versicherungsfrei, wenn und solange sie für ihre Lebensversicherung mindestens ebensoviel aufwenden, wie sie zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen hätten. Sie werden von der halben Beitragsleistung befreit, wenn sie mindestens die Hälfte von der Rentenversicherung für ihre bereits eingegangene Lebensversicherung zahlen. — Soweit ein Handwerker selbständig gewesen ist, kann er für diese Zeit, frühestens aber vom 1. Januar 1924 ab, seine Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten nachentrichten.

Die erste Verordnung zur Ergänzung der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz vom 13. Dezember 1938 regelt die Angestelltenverhältnisse der Offiziere der Schutzpolizei und der Gendarmerie. Soweit sich die Rechtsverhältnisse der Polizeioffiziere nach dem Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder richteten, sind diese Beamte auf Lebenszeit, wenn sie am 1. Juli 1937 12 Dienstjahre in der Schutzpolizei und Gendarmerie vollendet hatten. Soweit sich ihre Rechtsverhältnisse nach später erlassenen Polizeibeamtengesetzen der Länder oder nach allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften der Länder richteten, sind sie Beamte auf Lebenszeit, wenn sie am 1. Juli 1937 zehn Dienstjahre in der Schutzpolizei oder Gendarmerie vollendet hatten.

Im Anschluß an die Arbeitszeitordnung und die sonstigen Bestimmungen über die sozialen Verhältnisse bestimmter Berufe ist nunmehr die **Glashüttenverordnung** vom 23. Dezember 1938 ergangen, die gleich wie die Verordnung für Bauarbeiter für die Betriebe, in denen Glas bearbeitet wird, bestimmte Bedingungen für den Umfang und die Ausgestaltung der Arbeitsräume und Betriebseinrichtungen vorschreibt. Die Verordnung enthält Beschäftigungsverbote für weibliche Gefolgschaftsmitglieder und männliche Jugendliche unter 18 Jahren bei bestimmten gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten und schreibt bei anderen ihre vorherige ärztliche Untersuchung und die Ueberwachung ihres Gesundheitszustandes vor.

Auf dem Gebiete des Arbeitsrechts sind sodann noch Änderungen zu der **Allgemeinen Dienstordnung für nicht-beamtete Gefolgschaftsmitglieder** bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 19. Dezember 1938 ergangen, die insbesondere die rechtliche Stellung der Altparteigenossen in bezug auf die Anrechnungsfähigkeit ihrer Mitgliedschaft bei der NSDAP. auf ihre Dienstzeit im Betrieb betreffen und ferner das Entgelt für regelmäßige Ueberstunden neu festsetzen.

Ferner sind Ausführungsverordnungen zum Jugendschutzgesetz und zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 ergangen, auf die verwiesen wird.

Eine von dem Jugendschutzgesetz abweichende Regelung ist schließlich für die Beschäftigung Jugendlicher in der Eisen schaffenden Industrie durch Verordnung vom 23. Dezember 1938 getroffen worden.

Zur Durchführung des Gesetzes über den **Reichsfremdenverkehrsverband** ist eine Verordnung vom 14. Dezember 1938 ergangen. Nach ihr haben die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen die Aufsicht über die Landesfremdenverkehrsverbände, die gemäß dem Gesetz über den Reichsfremdenverkehrsverband Vereine des Bürgerlichen Rechts sind, übertragen erhalten. Die Verordnung bestimmt, daß sich die Aufsicht insbesondere auf die Verwaltung des Vermögens und der Schulden des Landesfremdenverkehrsverbandes erstreckt. Die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes eines Landesfremdenverkehrsverbandes, seine Rassen- und Buchführung, die

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung hat unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Reichshaushaltsordnung zu erfolgen.

Durch das **Gesetz über die Deutsche Reichslotterie** vom 21. Dezember 1938 ist das Recht, öffentliche Lotterien und Auspielungen zu veranstalten und zu betreiben, allein auf das Reich übergegangen. Zu diesem Zwecke errichtet das Reich die Deutsche Reichslotterie, die nach der ersten Durchführungsverordnung vom 3. Januar 1939 eine Einrichtung des Reichs ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist. Sie wird von einem Präsidenten geleitet, dem die erforderlichen Beamten und nichtbeamteten Hilfskräfte beigegeben werden.

Das Reich tritt in alle vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte der bisherigen Staatslotterien einschließlich der Hamburger Klassenlotterie ein. Die bisher am Ertrage der Staatslotterien beteiligten Gebietskörperschaften erhalten vom Reich feste Jahresrenten, die sich nach dem Durchschnitt ihrer bisherigen Ertragsanteile während der Jahre 1935 bis 1937 richten.

Im Anschluß an das in neuer Fassung ergangene Gesetz über die **Devisenbewirtschaftung** sind nunmehr auch die neuen **Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung** vom 22. Dezember 1938 erlassen worden. Im einzelnen wird auf die Richtlinien selbst verwiesen.

Eine Durchführungsverordnung zum Gesetz über die **Devisenbewirtschaftung** vom 23. Dezember 1938 regelt die Ueberwachung der Ausfuhrerlöse und der Wareneinfuhr. Danach sind Waren, die ausgeführt werden, wie schon bisher, durch Abgabe einer Exportvalutaerklärung anzumelden. Die Exportvalutaerklärung besteht aus zwei Abschnitten, deren einer der für den Ausführer örtlich zuständigen Reichsbankanstalt zu überreichen ist, womit gleichzeitig die Verpflichtung zur Anbieten der aus der Ausfuhr erwachsenden Forderungen erfüllt ist. Der andere Abschnitt ist der in Frage kommenden Zollstelle zuzustellen, die nur bei Vorliegen dieser Erklärung die Ware ausführen darf.

Bei der Wareneinfuhr werden bestimmte Waren nur dann abgefertigt, wenn eine Devisenbescheinigung oder eine ihr gleichstehende Urkunde einer Ueberwachungsstelle oder Devisenstelle vorgelegt werden kann.

Schließlich enthält die Verordnung noch Bestimmungen über die Devisenüberwachung bei der Ein- und Ausreise von Personen und der Ein- und Ausfuhr von Postsendungen, Gepäck oder anderen Gütern. Die Ueberwachung erfolgt durch die Beamten der Reichsfinanzverwaltung, Abteilung Zoll. Den Devisen gleichgestellt sind alle Zahlungsmittel, Wertpapiere, Gold, andere Edelmetalle, Druckmaterial aus Gold oder anderen Edelmetallen sowie Waren daraus.

Durch Erlass des Führers und Reichskanzlers vom 21. Dezember 1938 ist der **Nationalsozialistische Reichsbund für Leibesübungen** als eine von der NSDAP. betreute Organisation ins Leben gerufen worden. Er tritt an die Stelle des bisherigen Reichssportverbandes. Ihm obliegt die Leibeserziehung des Deutschen Volkes, soweit sie nicht durch den Staat, die Partei, ihre Gliederungen oder angeschlossenen Verbände durchgeführt wird. Der Erlass gilt ferner nicht für den Wehrsport, den Kraftfahr-, sport, den Luftsport und den Pferdesport.

Der Führer und Reichskanzler hat schließlich durch Verordnung vom 16. Dezember 1938 das **Ehrenkreuz der Deutschen Mutter** als sichtbares Zeichen des Dankes des Deutschen Volkes an kinderreiche Mütter gestiftet.

Nach der gleichzeitig ergangenen Satzung wird das Ehrenkreuz in drei Stufen verliehen, und zwar in der dritten Stufe an Mütter von vier und fünf Kindern, sofern die Voraussetzungen für die Verleihung, nämlich Deutschblütigkeit und Erbtüchtigkeit, Würdigkeit und Lebendgeburt, vorliegen.

# Schrifttum

## Zeitschriftenschau

### Zur Erneuerung des bürgerlichen Rechts

Staatssekretär Dr. Freisler veröffentlicht im Deutschen Gemein- und Wirtschaftsrecht<sup>1)</sup> einen temperamentvollen Aufsatz über den Wandel des privatrechtlichen Denkens. Freisler geht davon aus, daß das Recht sich nicht in Privatrecht und öffentliches Recht trennen läßt, „denn es gibt kein Privatrecht, das nicht vom öffentlichen Recht befruchtet wird, im öffentlichen Leben steht und seinerseits das öffentliche Leben befruchtet“. Als Beispiel führt er das Eherecht an, das einst zum Privatrecht gezählt wurde, während nach neuer Auffassung die Scheidung von öffentlichem und Privatrecht hier ihren Sinn verliert.

Freisler kennzeichnet dann Blickrichtung und Zielrichtung des neuen Rechtsstrebens: Das Recht ist rassistisch gebunden. Der Nationalsozialismus schuf das Bauernrecht, das Erbgesundheitsrecht, das Eherecht, das Pfandrecht.

Das neue Recht ist sittlich gebunden. Die Forderung der Gefolgschafts- und Treuepflicht wurde der Kern der rechtlichen Ordnung von Gemeinschaftsverhältnissen, wie z. B. im Arbeitsrecht, im Aktienrecht, im S. N. den Bereinigungsrecht und neuerdings im Gedanken der Hausgemeinschaft für das Wohnrecht. Eng damit verbunden ist der Leistungsgedanke, über dessen Wahrung auch die Eigenständigkeit der Berufs- und Standesgenossen wacht. Einzelrecht und Anspruch sind nicht mehr die Ansatzpunkte für die systematische Gestaltung des neuen Rechts. Jedes Recht ist Leben geworden. Die Generalklauseln sind nach den Grundsätzen nationalsozialistischer Weltanschauung auszufüllen.

Dem Recht wird eine Führungsaufgabe zugewiesen. Zu den Aufgaben des Richters gehört viel mehr als früher die Ordnung und Weiterentwicklung der ihm vorgelegten Lebenslagen.

Das neue „bürgerliche“ Recht denkt vor allem organisch, darum keine Kodifikation des „Bürgerlichen Rechts“, nicht einmal ein „Recht des Eigentums“, sondern Bauernrecht, Eherecht, Testamentrecht, Patentrecht usw., kein „Recht der Verträge“, sondern Arbeitsrecht, Mietrecht, Entschuldungsrecht.

Der neuen Rechtsauffassung kann auch nicht der Vorwurf gemacht werden, sie zerstöre die Einheit des Rechts! „Wir zerstören nicht die Einheit des Rechts, sondern nur die Herrschaft des abstrakten Begriffs über das Leben, denn ist das gesunde Leben vielfältig, so muß auch sein Recht vielgestaltig sein.“ Daher die Forderung, das zivilistische Denken von dem Denken in Begriffen und Begriffsbeziehungen zu befreien und statt dessen „Leben und Recht natürlich, rassistisch-sittlich zu betrachten und sich dabei durch die allgemeinen richtungweisenden Grundsätze der nationalsozialistischen Gesetze leiten und durch die Einzelsolgungen, die die Gesetze aus diesen Grundsätzen ziehen, stützen zu lassen. Aus dieser Rechtsbetrachtung ergibt sich dann das Recht des Einzelfalles, das der Richter zu erkennen, auszusprechen und weitgehend schöpferisch selbst herbeizuführen hat“.

Das erste Heft des Jahrgangs 1939 der Deutschen Justiz bringt einen umfassenden Sammelbericht der Abteilungsleiter im Reichsjustizministerium: „Aus der Arbeit des Reichsjustizministeriums im Jahre 1938“. Die Aufsätze geben einen guten Ueberblick über das im Jahre 1938 Erreichte, gleichzeitig zeigen sie, auf welchen Gebieten die Arbeiten an der Rechtserneuerung noch zu keinen abschließenden Ergebnissen gekommen sind. Für das bürgerliche Recht, das hier besonders hervorgehoben werden soll, er-

gibt sich aus dem Bericht folgendes<sup>2)</sup>: Die Arbeiten des R. J. M. an der Reform des bürgerlichen Rechts wurden gefördert durch die Teilnahme seiner Referenten an den Arbeiten der Ausschüsse der Akademie für Deutsches Recht, von denen die Ausschüsse für Erbrecht, für Familienrecht, für Schuldrecht, für Grundstücksrecht und für Fahrnisrecht besonders erwähnt werden.

Auf einzelnen Gebieten brachte das Jahr 1938 gesetzgeberische Ergebnisse. Als das bedeutungsvollste bezeichnet der Bericht das Ehegesetz vom 6. Juli 1938 (Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Oesterreich und im übrigen Reichsgebiet), dessen beschleunigte Fertigstellung, wie schon aus der Ueberschrift hervorgeht, durch die großen politischen Ereignisse des vergangenen Jahres entscheidend mitbestimmt worden ist. Dieses Gesetz, das — was nicht immer genügend beachtet wird —, „vorbehaltlich einer abschließenden Neuordnung des gesamten Eherechts“ erlassen worden ist, bedeutet in der Tat einen wichtigen Schritt zur Erneuerung des bürgerlichen Rechts aus nationalsozialistischem Gedankengut.

Mit Bedauern ersieht man aus dem Bericht, daß die Reformarbeiten an der vordringlichen Regelung des Rechts des unehelichen Kindes nicht vollendet werden konnten, „da über einzelne wesentliche Punkte zwischen den nächstbeteiligten Ressorts noch keine Einigkeit erzielt werden konnte. Es ist aber zu hoffen, daß das neue Jahr auch diese wichtige Arbeit zu baldiger Vollendung bringen wird“.

Zu den gesetzlich geregelten Einzelfragen aus dem Familienrecht gehört das Gesetz vom 12. April 1938 (RGBl. I S. 380), das neue Bestimmungen über die Anfechtung der Ehelichkeit und über die Ermittlung der Abstammung eines Kindes durch erb- und rassenkundliche Untersuchungen enthält, ferner Vorschriften über die gerichtliche Aufhebung von Kindesannahmeverhältnissen, über die Ehelichkeitserklärung und die Rechtsverhältnisse Staatenloser.

Auf dem Gebiet des Erbrechts hebt der Bericht als wichtige Neuerung das Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 30. Juli 1938 hervor.

Für das Mietrecht weist der Bericht auf das Gesetz über die Auflockerung der Kündigungsstermine bei Mietverhältnissen über Wohnräume vom 24. März 1938 (RGBl. I S. 306) hin, wonach in Zukunft bei vierteljährlicher Kündigung zum Schluß eines beliebigen Kalendermonats gekündigt werden kann. Noch nicht abgeschlossen sind die Arbeiten an einer grundsätzlichen Klärung der Einwirkung der Preisstop-Vorschriften auf Kündigungsprobleme.

Auf dem Gebiet des Schuld- und Hypothekenrechts verweist der Bericht auf zwei wichtige Gesetze: Das Gesetz über die Vereinigung alter Schulden vom 17. August 1938 und die Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken vom 22. Dezember 1938.

Von Interesse wären noch Angaben darüber, welche Vorarbeiten für die Erneuerung des bürgerlichen Rechts soweit gediehen sind, daß im Jahre 1939 mit Gesetzesvorschlägen gerechnet werden kann.

„Zur Erneuerung des bürgerlichen Rechts“ schreibt Prof. Lehmann, Köln, in der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht. Er bespricht darin in ausführlicher Form die gleichnamige Schrift einer Anzahl von Hochschullehrern (Wedemann, Binder, Freiherr v. Schwerin, Huber,

<sup>1)</sup> Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht, Jahrgang 1939, Nr. 1.

<sup>2)</sup> Ministerialdirektor Dr. Volkmar „Die Arbeit der Abteilung IV“ (Bürgerliches Recht einschließlich Verfahrens- und Vollstreckungsrecht).

Jessen, Schmidt-Kimpler und Ripperden). Es handelt sich um Vorträge beim Richtfest des Hauses des Deutschen Rechts, die mit einem Vorwort des Reichsministers Dr. Frank im vergangenen Jahre veröffentlicht wurden<sup>1)</sup>.

In seiner zusammenfassenden und kritischen Uebersicht untersucht Lehmann zunächst, wie die Vortragenden zu der Grundfrage nach der Existenzberechtigung des bürgerlichen Rechts überhaupt stehen. Danach erörtert er die Frage, was in Zukunft noch zum Privatrecht zu rechnen sei und nimmt abschließend zu den verschiedenen Systembildungen Stellung.

Prof. Larenz, Kiel, setzt sich in seinem Aufsatz „Neubau des Privatrechts“<sup>2)</sup> mit der Schrift Prof. Manigls „Neubau des Privatrechts. Grundlagen und Bausteine“, Leipzig 1938, auseinander. An dieser Auseinandersetzung wird besonders deutlich, wie schroff sich die Ansichten über die dogmatischen Grundlagen des neuen Privatrechts noch gegenüberstehen.

Abschließend sei noch auf einen Aufsatz in der Zeitschrift „Geistige Arbeit“ verwiesen<sup>3)</sup> — Malimann, Die Erneuerung des bürgerlichen Rechts —, die einen guten Ueberblick über das wichtigste einschlägige Schrifttum gibt.

**Reichsminister Dr. Hans Frank und Staatsrat Dr. R. Graf v. d. Golz: „Nationalsozialistischer Ehrenschutz“, Schriften des NSRB. in Oesterreich, Heft 9, Wien 1938.**

Die Schrift enthält zwei Vorträge über den gleichen Gegenstand. Der Vortrag des Reichsministers Frank ist vor der Arbeitstagung der Ehrenrichter des NSRB. April 1937 gehalten worden. Er bietet Leitfäden für die Ehrengerichtsbarkeit und erläutert den Begriff des nationalsozialistischen Ehrenschutzes im Allgemeinen. Die liberalistische Zeit kannte nur den Ehrenschutz des einzelnen (so RGSt. 68, 120 ff.). Im Gegensatz dazu ist die Grundlage des nationalsozialistischen Ehrbegriffs die Gemeinschaft: „Die Ehre, die der einzelne zu verteidigen hat, kann man nur aus der Gemeinschaft herleiten“ (S. 14). Die zahlreichen Ständevorschriften im Reichserbhofgesetz, in der gewerblichen Wirtschaft, in den Gliederungen der Partei, in der Wehrmacht seien daher auf die Gemeinschaft bezogen. Ausdrücklich geschehe dies im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Der nationalsozialistische Ehrenschutz umfasse daher auch die Gemeinschaft. „Wer die Ehre des einzelnen verletzt, trifft gleichzeitig die Gemeinschaft, der er angehört“ (S. 8).

Im Gegensatz zu Walter Buch geht Frank davon aus, daß „die Einstellung zum Zweikampf von der Anschauung getragen sein müsse, daß er als letztes und äußerstes Mittel der Ehrenwahrung Anerkennung beanspruche“ (S. 9). Im Gegensatz dazu führt Walter Buch in der Deutschen Justiz 1938 S. 1662 aus: „Wesentlich ist die Einsicht, daß der Zweikampf nichts mehr mit Ehrenrettung zu tun haben kann.“ Diese einander schroff widersprechenden Ansichten zweier führender Nationalsozialisten lehren für jeden Einsichtigen, daß sich vielfach nationalsozialistische Anschauungen erst bilden müssen, abgesehen davon, daß jede dogmatische Erstarrung lebensfremd und geisttötend wäre, wie die katholische Kirche bewies. Zugleich sind sie ein erfreuliches Zeichen dafür, daß sich die deutsche und überhaupt germanische Individualität noch am Leben befindet. Die Vertiefung des Treuegedankens sei die beste Gewähr für einen befriedigenden Ehrenschutz.

Bei der Handhabung der Ehrengerichtsbarkeit müsse der Angeschuldigte gehört werden. „Der Grundsatz, daß der

Angeschuldigte gehört werden muß, ist entscheidend für Sein oder Nichtsein nicht nur unserer Ehrengerichtsordnung, sondern aller Ehrengerichtsordnungen“ (S. 13). Als Richtschnur der Entscheidung bezeichnet Frank wörtlich folgendes: „Denken Sie in all den Fällen, wo Sie bedroht sind, mit sich selbst ins Unreine zu kommen, immer an den Führer! Und fragen Sie sich: Wie würde der Führer an meiner Stelle entscheiden? Wenn Sie danach handeln, stehen Sie auf einer viel höheren Ebene. Sie fühlen sich bei diesem Gedanken gestärkt und mit einer ganz neuen ethischen Autorität versehen. Versallen Sie nicht in den Fehler der Kleinlichkeitskrämerei oder des Dienstes am Moralin oder irgend welcher spießbürgerlichen Auseinandersetzungen“ (S. 14).

Andererseits beurteilt Frank den Begriff der Ehre aber verschieden nach den Berufsständen: „Noch viel zu sehr wird verkannt, daß die Erfordernisse der Ehrerfüllung verschieden sind, so verschieden, daß der eine oder andere den bestimmten Erfordernissen der Ehre in einem bestimmten Beruf gar nicht gewachsen ist“ (S. 15). Der Ehrenschutz soll nicht dazu führen, „die Kameraden zu droffeln“, denn „wir dürfen in Deutschland nicht in den Fehler versallen, zu glauben, das Rassenideal oder die Entwicklung unserer gemeinschaftlichen Moralprinzipien würden ihr Endziel darin haben, daß wir eine einheitliche abstrahierte Maschinenfabrikation von Menschen einrichten“ (S. 16).

Die Rede des Staatsrats v. d. Golz ist auf dem Juristentag 1936 gehalten worden. Sie bespricht die Formen der Ehrengerichtsbarkeit und ihrer Wirksamkeit. Er führt das vielsagende Wort des Grafen Reventlow zur Bestimmung des Begriffes der Gemeinschaft an, welche auf dem Gebiete des Ehrenschutzes ja im Mittelpunkt der Dinge steht: „Es gebe nur eine Gemeinschaft, die von der schaffenden Persönlichkeit getragen werde, keine Gemeinschaft von Nullen, Papageien und Affen“ (S. 28). Bemerkenswert ist die Meinung, „daß weltanschauliche Verstöße zwar zu einer Entfernung aus der Sondergemeinschaft nationalsozialistischer Vorkämpfer führen, nicht aber notwendig zugleich aus einem Beruf mit seinen allgemeinen, für jeden gültigen nationalsozialistischen Pflichten“ (S. 31). Die Ehrengerichtsbarkeit habe „das Glück, in einer Zeit zu wirken, in der Formeln und Formen, Bürokratie und Papier keinen Kurs haben“ (S. 36). Möge der Verfasser Recht haben!

Amtsgerichtsrat Dr. Rudolf B e c h e r t, Rosenheim

**Staatssekretär Dr. Roland Freisler: „Nationalsozialistisches Recht und Rechtsdenken“. Berlin 1938.**

Die Schrift ist ausgearbeitet auf Grund mehrerer Vorträge, die an den Verwaltungsakademien im Jahre 1937 gehalten wurden.

Die Nat.-soz. Revolution wolle „nicht Neues um jeden Preis“. „Wurzel, Wesen und Ziel der Nat.-soz. Erneuerung sei unser eigenes größeres Ich, das Volk als wirkliches, nicht nur als fingiertes Wesen“ (S. 9). Der Verfasser erläutert den liberalistischen Staatsbegriff, der sich auf den einzelnen Menschen stütze, „den er in einem angeblichen ursprünglich-beziehungslosen, ungebundenen und so nach individualistischer Ideologie freien Zustand betrachtete“ (S. 11). „Der Aufbau des Gemeinschaftslebens . . . an Hand von Begriffen, die durch Abstraktionen gewonnen waren, mußte zur Nivellierung und Atomisierung alles Vorhandenen führen, die im Totentanz eines kaum noch latenten Bürgerkrieges der letzten 10 Jahre vor der Machtergreifung in unserem Volke Orgien feierten“ (S. 13). Die auf den Schild erhobene Begriffsgleichheit von Gesetz und Recht führte zur Geltung eines Scheinrechts. Es wird die Gesetzesbindung des liberalen Staates gegenüber dem einzelnen und die Berechenbarkeit des Rechts getadelt, das zu leblosen Rechtseinsparungen geführt habe. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß die Hochschullehrtätigkeit unschöpferische Nachbetung des Gesetzes war. Es lag dies freilich weniger an der Sache, als an der Lehrweise. Dazu kommt schließlich noch die Geschichtsfeindlichkeit der meisten Rechtslehrer, die sie zu

<sup>1)</sup> Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe Rechtsgrundlagen und Rechtsphilosophie, Nr. 7, München 1938.

<sup>2)</sup> Ziv. Arch. Bd. 145, 1. Heft, S. 91 ff.

<sup>3)</sup> Geistige Arbeit, Nummer vom 22. Oktober 1938, Verlag de Gruyter, Berlin.

bloßen Handwerkern machte. Der Verfasser unterzieht alsdann die liberalistische Rechtsprechung einer eingehenden Betrachtung. Dabei geht er überzeugend besonders mit der sogenannten Interessenjurisprudenz scharf ins Zeug, der es an jedem sicheren Boden gefehlt hatte. Aus dieser Entwicklung habe sich notwendig die Entfremdung von Volk und Recht ergeben müssen.

Mit Verständnis ist das Wesen der richterlichen Unabhängigkeit der liberalistischen Zeit gekennzeichnet. „Das Recht war eben nur eine gesetzesgleiche Notordnung, die ihren Zweck nicht einem höheren Gemeinschaftsideal entnahm; die nicht blutmäßig und auch nicht sittlich begründet war“ (S. 52). Der Verfasser vermeidet auf Grund dieser richtigen Würdigung der Verhältnisse und der Bindung des Richters an das Gesetz die leider immer noch vorkommenden, dem Staate abträglichen Angriffe gegen das Richtertum.

Richterliche Sachlichkeit und die damit zusammenhängende notwendige Unabhängigkeit ist in keinem ordentlichen Rechtsstaate und auch heute nicht zu entbehren. Der Kern dieser so viel umkämpften und wichtigen Frage liegt lediglich in dem unveränderlichen Entscheidungsmaßstab, der früher fehlte, heute aber in der Ausrichtung auf die Volksgemeinschaft gefunden ist. Nicht dem unabhängigen Richter ist daher der Vorwurf der in politischen Fragen unzureichenden Erkenntnis zu machen, sondern der Gesetzgebung der liberalistischen Zeit. Heute ist dieser Mangel behoben. Der Staat ist als sittlicher Wert anerkannt und damit der Rechtsprechung ein letztes sittliches Ziel gegeben. Damit werden die Angriffe gegen Sachlichkeit und Unabhängigkeit der Rechtsprechung nicht bloß unbegründet, sondern überhaupt sinnlos.

Am Hand der nat.-soz. Gesetzgebung zeigt der Verfasser, wie dem Staatswillen nimmehr im Gesetz klarer Ausdruck verliehen ist. Die lebendige Rechtsordnung werde insbesondere durch die Volkserziehung verwirklicht. „Recht ist Volkswille, der sich äußert“ (S. 64). Mit Recht wird be-

tont, daß die Berechenbarkeit des Rechts teilweise eben doch eine unerläßliche Lebensbedingung der Wirtschaft sei (S. 70). Die „einst sehr schwankende Sicherheit habe sich zu einer rechtlich gesicherten Ordnung ausgewachsen, unter deren Schutz das Volk rassistisch lebenskräftiger, reiner und stolzer, körperlich und seelisch gesunder, sittlich stärker und wahrer, wirtschaftlich arbeitsamer und erfolgreicher, mit einem Wort stärker, froher und schöner leben kann“ (S. 72). „Rechtsstaat ist derjenige Staat, in dem das Lebensrecht des Volkes am verantwortungsbewußtesten gewahrt wird“ (S. 73). Nirgends habe auch „die Persönlichkeit gesichertere Lebensmöglichkeit als in unserem Reich“ (S. 74).

Mit rechtspolitischen Ausblicken auf das Gebiet der Gesetzgebung, Rechtsfindung und Politik schließt das au-regend geschriebene Buch.

Amtsgerichtsrat Dr. Rudolf Bechert, Rosenheim



**Leers, Geschichtliche Grundlagen des Nationalsozialismus.**  
(Rechtspflege u. Verw. Heft 1.) Deutscher Rechtsverlag,  
G. m. b. H., Berlin.

In der von dem Reichsgruppenwaller Rechtspfleger des NSWB. und dem Reichsuntergruppenwaller Junge Rechtspfleger herausgegebenen Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung“ ist jetzt Heft 1 „Die geschichtlichen Grundlagen des Nationalsozialismus“, verfaßt von Prof. Dr. Johann von Leers, erschienen. Das Heft wird seinem Zweck, den jungen Rechtspfleger zu schulen, erfüllen. Die Feinde des deutschen Volkes, die ja zuerst erkannt werden müssen, das Judentum, der Konfessionalismus, der Partikularismus, das politische Parteienwesen, der Partikularismus der Klassen und die Einmischungspolitik des Auslandes, sind im ersten Teil der Schrift, Werden und Sieg des Nationalsozialismus in ihrem zweiten Teil behandelt. Einige bedauerliche Ungenauigkeiten dieses Teils vermögen den Wert der Schrift im ganzen gesehen kaum zu beeinträchtigen.

Bechmann

## Aus dem Inhalt

Der Führer am 30. Januar 1939 über Führung und Volksgemeinschaft .....	41
Volk unter dem Schicksal — Prof. Kriedt, Heidelberg .....	42
H und Polizei — H-Oberführer Best, Berlin .....	44
Die Souveränität über die deutschen Kolonien — Dr. Hering, Berlin .....	48
Die Zulässigkeit des Rechtswegs in politischen Streitigkeiten — Dr. Baur, Tübingen .....	51
Rechtsmittel im Strafverfahren — Dr. Sturm, Hagenow .....	55
Neugestaltung des Vollstreckungsrechts — Rechtsanwalt Schneider, Karlsruhe .....	61
Darf man Verbrechen totschweigen? — Regierungsrat Klitz, Berlin .....	63
Die Homosexualität der Frau und die Frauenbewegung — Alice Rilke, Berlin .....	65
<b>Aus Forschung und Lehre</b>	
Die Befreiung des Strafrechts vom zivilistischen Denken (Prof. Schaffstein, Kiel) .....	68
<b>Aus der Rechtsprechung</b>	
Die Verpachtung des Erbhoofs (Arnold Heining, Berlin) .....	70
<b>Rechtspolitik in der Praxis</b>	
Festsetzung des Grundstückswerts im Zwangsversteigerungsverfahren (Amtsgerichtsrat Mönch, Berlin) 72	
— Ein überflüssiger Antrag (Landgerichtsrat Mezger, Schneidemühl) 73	
— Ehelichkeitsanfechtung und öffentliches Interesse (R. Thiemann, Berlin) 75	
— Die bevölkerungspolitische Lage und die Rechtspflege (Rechtsanwalt Ernst) 76	
— Gerichtsverfassung und Landschaft (Staatsanwalt Dombois, Potsdam) 78	
<b>Neues Recht im Gesetz</b>	
Die Gesetzgebung im Monat Dezember 1938 .....	81
<b>Schrifttum</b> .....	82



## Frühling im Mittelmeer



Lloyd-Erholungsreisen-Dampfer  
»STEUBEN«

vom 14. Febr. bis 6. März ab RM 455.-  
vom 8. März bis 1. April ab RM 525.-  
vom 4. April bis 25. April ab RM 490.-  
vom 28. April bis 20. Mai ab RM 490.-  
vom 22. Mai bis 12. Juni ab RM 450.-  
Mindestfahrpreise n. Massgabe vorhand. Platzes

Zahlreiche Anlaufhäfen · Herrliche Landausflüge

Überall in der Welt

**Norddeutscher Lloyd Bremen**

## Wie sind Steuerverfehlungen wieder gut zu machen?

Diplom-Steuersachverständiger  
Dr. jur. OTTO K. ZWICK

## Tätige Reue im Steuerstrafrecht

Eine gründliche, für den Steuerrechtler und Steuerpraktiker wertvolle Arbeit. Insbesondere der Anwendungsrahmen und die Voraussetzungen der §§ 410 u. 165e RAO. werden eingehend behandelt. Die knappe Ausdrucksweise dürfte dem vielbeschäftigten Praktiker besonders willkommen sein.

Preis: kart. 1.80 RM.

BEI JEDER BUCHHANDLUNG ERHÄLTlich

DEUTSCHER RECHTSVERLAG

Berlin W35, Hildebrandstr. 8. Wien, I., Riemergasse 1

# DER NEUE



## 1,3 LITER Hanomag

### Ein schneller, geräumiger und wirtschaftlicher Reisewagen

#### Seine Leistungen:

115 km/Std. Höchstgeschwindigkeit  
100 km/Std. Autobahn-Dauerleistung  
8,5 l/100 km Kraftstoffnormverbrauch  
für 5 Personen bequem Platz

#### Seine Bauweise:

Vierzylinder-Hochleistungs-Motor  
Ganzstahl-Stromlinien-Karosserie  
Großer Kofferraum im Heck  
Ein-Druck-Zentralschmierung  
Gummigel. Vorder-Schwinge  
Ross-Lenkung - Zugfreie Belüftung

**Hanomag 1,3 Liter ein Meisterwerk  
des deutschen Automobilbaues**

# HANOMAG

H A N N O V E R

DR. HELMUT SCHWABE

## RICHTER IM WERDEN

Tagebuch eines Amtsrichters / Moabit  
Friedensrichter im Arbeitsgericht

Aufzeichnungen, durchpulst von der Unmittelbarkeit persönlichen Erlebens, die dem Rechtsschaffenden zugrunde liegende Gefühlswelt mit sicherem Blick begreifend und in fesselnder Sprache schildernd.

**Dieses Buch liest sich wie ein Roman!**

Bei jeder Buchhandlung erhältlich.

Preis des gut ausgestatteten  
Ganzleinenbandes: RM. 3.—

**DEUTSCHER RECHTSVERLAG**  
BERLIN/WIEN

Der durch mehrere hervorragende Aufsätze zum Jugendverfassungsrecht und durch sein Naturrechts-Buch bereits einer weiteren Öffentlichkeit bekannte Dozent

**Dr. jur. Hans-Helmut Dieke**

legt heute ein Buch vor, das erstmalig das gesamte Rechtschrifttum über die HJ. zu einem einheitlichen, geradezu dokumentarisch wirkenden Gefüge zusammenfaßt. Dieses Buch

## Die Rechtsgestalt der Hitler-Jugend

gehört in die Hand aller Jugendführer, insbes. aller HJ.-Rechtsstellen, der Eltern und Erzieher, der Jugend- und Vormundschaftsrichter, überhaupt aller Rechtswahrer, die durch Beruf und persönliches Interesse nicht darauf verzichten können, die Jugend als eigene Rechtsordnung und als Teil der Gesamtrechtsordnung zu begreifen.

Umfang einschlt. Sachregister u. ausführl. Inhaltsverzeichnis  
255 Seiten

Preis des Ganzleinenbandes:  
5.40 RM.

**DEUTSCHER RECHTSVERLAG**  
Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Wien, I., Riemergasse 1

## Nicht nur bei uns,

sondern auch im Auslande macht man die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte von bestimmten

**politischen, völkischen, rassistischen**

Voraussetzungen abhängig. Welches diese Voraussetzungen sind, und zwar:

**in Deutschland,  
in Europa und Überseestaaten**

das erfahren Sie aus dem reichhaltigen, für jeden gebildeten Rechtswahrer unentbehrlichen Buch von

**DR. DR. VOLLMAR FLESSNER**  
**RASSE UND POLITIK IM**  
**STAATSBÜRGERRECHT**

Dieses Buch muß jeder kennen, der mit den politischen Gegebenheiten der Zeit vertraut sein will.

Es kostet kartoniert RM. 3,60, in Ganzleinen RM. 4.20 und ist bei jeder Buchhandlung zu haben

**DEUTSCHER RECHTSVERLAG**  
BERLIN W 35, HILDEBRANDSTRASSE 8

## DAS RECHT IN DER KUNST

**INHALT:**

Generalintendant Staatsrat Dr. H. S. Ziegler und Landgerichtsrat Dr. Rostovsky: „Kunst und Recht“. — Amtsgerichtsrat Erich Brautlacht: „Richter und Dichter“. — Rechtsanwalt Dr. Siegfried von der Trenck: „Dichtung als Mittlerin zwischen Volk und Recht“. — Rechtsanwalt Dr. Hans Fritz von Zwehl: „Bühnendichtung und Recht“. — Rechtsanwalt Carl Haensel: „Die Rechtswahrer in der Dichtung“. — Rechtsanwalt Dr. Karl Kanka: „Die mittelalterlichen Volksepen als Rechtsquellen“. — Landgerichtsdirektor Dr. Ernst Weigelin: „Das Recht im Werke Otto Ludwigs“. — Reichsgerichtsrat Emil Böhmer: „Heinrich von Kleist und das Recht“. — Rechtsanwalt Dr. Karl Kanka: „Das Recht und die Juristen bei Jean Paul“. — Landgerichtsdirektor Max Wachler: „Paul Ernst als Wegbahner der deutschen Rechtserneuerung“. — Dr. Walther Lampe: „Wilhelm Busch und das Recht“. — Prof. Wilhelm Reinecke: „Lüneburger Rechtsdenkmäler“. — Dr. Erdmund Hegel: „Rembrandt und das Recht“. — Senator Dr. Hubertus Schwartz: „Der Niederschlag des Soester Rechts in der Soester Kunst“. — Landgerichtsdirektor Dr. Ernst Krönig: „Die sog. ‚Gerechtigkeitsbilder‘ der altniederländischen Malerei“.

**PREIS: GANZLW. 3.— RM**

**DEUTSCHER RECHTSVERLAG**  
Berlin W 35, Hildebrandstraße. 8 • Wien I., Riemergasse 1

Direkt aus meiner  
**Spezial-Fabrik**  
 nur auf das genaueste kontrollierte Klingen  
**Ohne Risiko zur Probe**  
 1000e Anerkennungen erhielt ich für Lises  
**Rasierklingen**

10 Tage zur Probe! 30 Tage Ziel!

Qual. I: Die preiswerte Klinge.....	100 Stück	1.25
Qual. II: Haarscharf.....	100 Stück	2.25
Qual. III: Mein Schläger f. stark. u. widersp. Bart, 0,10 mm	100 Stück	3.25
Qual. IV: Aus bestem 0,10-mm-Stahl. Fabelhaft verarb. Deutsche Wertarbeit.....	100 Stück	4.25
Qual. VI: Aus bestem 0,08-mm-Stahl. Eine Sonderleistung. Besonders sanft für drahthaarigen Bart, empfindliche Haut. Sie sind begeistert. Deutsche Wertarbeit.....	100 Stück	5.00

Zur Ansicht und Probe erhalten Sie (Porto und Verpackung frei) eine beliebige Packung. 3 Klingen können unverbindlich probiert werden. Sind Sie zufrieden, überweisen Sie den Betrag nach 30 Tagen. Andernfalls unfranko zurücksenden.

**Rasierklingen - Spezial - Fabrik**  
**Heinr. Liese, Essen 683/84**  
 Lieferung gegen Ziel nur an Festbesoldete. Sonst Nachnahme. Beruf angeben.

**Amtstrachten**

und Barette nach neuester Vorschrift in anerkannt guten Qualitäten liefert preiswert zu günstigen Bedingungen!  
 C. F. Franz Schmidt, Jlimenau-Thür. Postf. 87

**Formulare**

fertigt an  
 Buchdruckerei  
 Gebr. Kirschmer, Lalchingen Wittg.

**Grau!**

Spezial-Haaröl bereitet graue Haare od. Gaid zurück Näh. Irel. Ch. Schwarz Darmstadt D 243 Herdw.

**Für den Briefmarkensammler!**



13500 verschiedene Briefmarken, 5500 z. 1 1/2 Pf., weitere 8000 zu 3 1/2 Pf., zum Ausschuten. Keine Mindestab. Probelief. gegen Berufsang. Marken-Schneider, Reutlingen 70 R

1 1/2 Pf. kost. jede Marke, welche Sie ohne Entnahmew. a. m. Einheitsauswahl entnehmen können. - Probeh. geg. Ständesangabe. **Max Herbst**, Marken-Haus, Hamburg 36/520

**Nikotin**

vergiftet d. Körper. Werdet Nichtraucher ohne Gurgeln Näh. Irel. Ch. Schwarz Darmstadt A 143 Herdw

C.V. Engelhard & Co.  
 Hannover  
 Drucksachen, Formulare



**Wohin zur Erholung**



**Dr. Lahmanns Sanatorium**  
 „Weißer Hirsch“ seit 1888  
 in Bad Weißer Hirsch - Dresden.  
 Die klinisch geleitete vorbildliche physikalisch-diätetische Heilanstalt für innere und Nervenkrankheiten

7 Fachärzte / Alle neuzeitlichen diagnostischen und therapeutischen Einrichtungen / Auffrischkuren.

(Im Kurort: Golfplatz, Tennisplätze, Schwimmbad). Man verl. Werbeschr. F.

**Eine Perle in Südtirol!**

(Von deutschen Rechtswahrern empfohlen!)

**Pension am Völser-Weiher!**

1050 m hoch, am Fuße des Schlern/Dolomiten. Mitten in großer Forst, Blockhaus an kleinem See, herrliche Luft, größte Einsamkeit, sonniges Klima, schöne Umgebung, Touren und Hochtouren, Schwimm- und Sonnenbäder vor dem Hause, Dolomiten-Fahrten, gute Verpflegung, billige Preise, vorzügliche Weine, deutsches Sprachgebiet, ganzjährig geöffnet.

Devisen schon jetzt beantragen, Zimm. rechtzeitig bestellen, Prosp. erfordern  
**Adr.: Oettel, Laghetto di Fié, Prov. Bolzano Italien.**

**Höchenschwand**

südl. Schwarzwald  
 1015 mfr.

Der Kurort der natürlichen Höhensonne

Telefon 281 St. Blasien  
 Prospekt durch den Kurverein.

Klimatischer Höhenkurort für Nerven, innere und Stoffwechsel, Grippe, Erholung, Ruhe in Höhenluft, Wald, Winterkuren. Unterkunftsmöglichk. i. j. Preislage.

**Kurhaus Höchenschwand.** Das neu renovierte Hotel und vornehme Kurhaus für Wintersport und Winterkuren. Herrliches Skigelände bei Wintersonne und Alpensicht. Diätikuren aller Art. Pension ab RM. 8.—  
 Prospekt durch die Direktion.

**DAS SPORTHOTEL OBERHOF**

unmittelbar am Hochwald gelegen, ganzjährig geöffnet. Pens. ab 7 RM

Neuhaus am Schillersee, 850 m Höhe, Wintersport u. Erholg., Haus Schwarzdrossel, das Haus in der Sonne, m. höchst. Komf. Balkonzim. m. Frühst. ab 3.50 M.  
 Telefon: Schillersee 222.

**SANATORIUM**

SANITÄTSRAT  
 Dr. Hahn

**BAD-NAUHEIM**  
 Neuzzeitliche Ernährung bei allen Herz- und Kreislaufkrankungen bes. bei hohem Blutdruck, Arterienverkalkung, Rheuma, Gicht. Ganzj. geöffnet.  
 PROSPEKTE

Winterkur für  
**Nervös-Erschöpfte**

Spezialkuranstalt Hofheim 36 (Taunus)  
 bei Frankfurt am Main. Telefon 214

Mäßige Preise. S.-R. Dr. M. Schulze-Kahleym, Nervenarzt

**Oberhof**  
 Thür. Wald  
 826 11



**Herzogliches Schloßhotel**

unmittelbar an den Sportanlagen — Mittelpunkt der gesellschaftlichen Veranstaltungen. Mit erlesenem Geschmack neu gestaltete Innenräume. Pensionsvereinbarungen ab RM 9.—. Tel. 247  
 Leitung **H. D. Warsinski**

# Das Recht der Familie und die Rechtsstellung des Volksgenossen

## Systematische Gesetzesammlung

mit einer Einleitung, Erläuterungen und einem Anhang

„Die Rechtsstellung des Juden“

bearbeitet und herausgegeben von

**Dr. Wolfgang Siebert**

Professor an der Universität Berlin

\*

Sie finden hier die erstmalige Zusammenstellung aller in zahlreichen Einzelgesetzen verstreuten Bestimmungen über das Recht der Familie und die Rechtsstellung des Volksgenossen. Das Werk, von einem der hervorragendsten Sachkenner bearbeitet, ist mit vielen einführenden Übersichten und erläuternden Hinweisen versehen. Es ist in seiner Uebersichtlichkeit, Klarheit und Vollständigkeit vorbildlich. Darüber hinaus läßt es die große Linie des neuen Rechtssystems deutlich erkennen.

Umfang 256 Seiten · Preis kartoniert RM 3.60

**DEUTSCHER RECHTSVERLAG, BERLIN W 35 / WIEN I**

Die Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung ist die  
*Vertrauensversicherung*  
aller deutschen Rechtswahrer!



An die

Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung  
zu Halle (Saale)

**Ich wünsche Vorschläge über:**

(Tarife sind diesem Heft als Beilage beigelegt)

Lebensversicherung mit / ohne Invalidenrente  
Aussteuer-, Studiengeldversicherung · Invaliden- und  
Altersrente · Witwen- und Waisenrente · Sterbegeld-  
versicherung · Familienversorgungs - Versicherung

Anschrift \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_